

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der
Deutschen Gesellschaft für die
Vereinten Nationen (DGVN)



Zeitschrift für die Vereinten Nationen
und ihre Sonderorganisationen

UN • ILO • FAO • UNESCO • ICAO • IBRD • IFC • IDA • IMF • UPU • WHO • ITU • WMO • IMO •
WIPO • IFAD • UNIDO • IAEA • WTO • UNRWA • UNITAR • UNICEF • UNHCR • WFP • UNCTAD •
UNDP • UNFPA • UNV • UNU • UNEP • UNCHS • INSTRAW • ECE • ESCAP • ECLAC • ECA •
ESCWA • CERD • CCPR • CEDAW • CESCR • CAT • CAAS • CRC • UNTSO • UNMOGIP • UNFICYP •
UNDOF • UNIFIL • UNIKOM • MINURSO • UNOMIG • UNMIBH • UNMOP • UNMIK • UNAMSIL •
UNTAET • MONUC • UNMEE

mit Jahresinhaltsverzeichnis



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

6'01

VEREINTE NATIONEN

49. Jahrgang

Dezember 2001

Heft 6

Ian Williams

Amerikas Krieg gegen den Terrorismus
Neue Wertschätzung für die Vereinten Nationen in Washington 209

Ulrike von Pilar

Standpunkt:
Menschenleben und Patente 211

Hans-Peter Kaul

Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs
Schwierigkeiten und Fortschritte 215

Burkhard Dammann · Dimitri Vlassis

Stärkung des internationalen Strafrechts
Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität 222

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Friederike Bauer Wegweiser 227
Manfred Konukiewitz »Istanbul + 5« 228
Angela Großmann Teufelskreis von Aids und Armut 230

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof, In-
ternationaler Terrorismus, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Zentral-
afrikanische Republik 232

Jahresinhaltsverzeichnis 2001 239

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 94 90 10;

Telefax: (02 28) 21 74 92.

VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseest. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 64,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 13,- (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636-751, und Stadtparkasse Baden-Baden, Kto. 5-002266.

Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:

Dr. Hans Arnold
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, MdL,
Ministerpräsident des Freistaats Sachsen
Dr. Hans Otto Bräutigam
Dr. Fredo Dannenbring
Bärbel Dieckmann,
Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn
Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen
Prof. Dr. Tono Eitel
Joseph Fischer, MdB,
Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Carl-August Fleischhauer, Richter
am Internationalen Gerichtshof im Haag
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher
Dr. Wilhelm Höyneck
Prälat Dr. Karl Jüsten,
Leiter des Katholischen Büros Berlin
Dr. Klaus Kinkel, MdB
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Robert Leicht
Prof. Dr. Jens Naumann
Detlev Graf zu Rantzau
Prälat Dr. Stephan Reimers, Beauftragter der
Evangelischen Kirche bei der Bundesregierung
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Dieter Schulte, Vorsitzender des DGB
Prof. Dieter Stolte, Intendant des ZDF
Dr. Helga Timm
Prof. Dr. Christian Tomuschat
Rüdiger Freiherr von Wechmar
Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker, MdB
Dr. Richard von Weizsäcker
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Richter
am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:

Prof. Dr. Klaus Dicke, Oettern
(Vorsitzender)
Prof. Dr. Thomas Bruha, Hamburg
(Stellvertretender Vorsitzender)
Alexander Graf York von Wartenburg, Bonn
(Stellvertretender Vorsitzender)
Wolfgang Ehrhart, Bonn
Ekkehard Griep, München
Dr. Christine Kalb, Berlin
Armin Laschet, MdEP, Aachen
Christoph Moosbauer, MdB, München
Winfried Nachtwei, MdB, Münster
Nils Rosemann, Berlin
Dr. Günther Unser, Aachen

Landesverbände:

Dr. Christine Kalb
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Stephanie Rieder
Vorsitzende, Landesverband Baden-Württemberg
Ekkehard Griep
Vorsitzender, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Dr. René Klaff, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 94 90 00; Telefax: (02 28) 21 74 92
✉ info@dgvn.de

www.dgvn.de

Amerikas Krieg gegen den Terrorismus

Neue Wertschätzung für die Vereinten Nationen in Washington

IAN WILLIAMS

Kriege werden gemeinhin von kollateralem Nutzen wie von Kollateralschäden begleitet. Zum ersten Male überhaupt wurde den US-Amerikanern durch die Terrorschläge des 11. September bewußt gemacht, daß das Handeln ihrer Regierung im Ausland unmittelbare Konsequenzen für sie zu Hause haben kann. Bis zu diesem Zeitpunkt galt ihnen Außenpolitik als das, was Amerikaner Ausländern antun. Nun bewiesen die beispiellosen und auf spektakuläre Weise diabolischen Angriffe auf das amerikanische Festland den US-Bürgern, daß das auswärtige Tun und Lassen der Regierenden noch für den eingefleischtesten Isolationisten nicht folgenlos bleibt.

Insbesondere seit dem Ende des Kalten Krieges hat die US-amerikanische Außenpolitik allzuoft auf Glaubenssätzen beruht, deren ideologische Prämissen sich nicht an der Wirklichkeit außerhalb der Wandelgänge des Kapitols orientierten. Ein Luxus, den sich die Gesetzgeber des Landes bis dato wegen der geographischen Isolation und der wirtschaftlichen wie militärischen Stärke der USA leisten konnten. »Krieg« definierte ein Zyniker einmal als »Gottes Art und Weise, den Amerikanern das Fach Erdkunde beizubringen«. Er hätte hinzusetzen können, daß dies auch eine Methode des Schöpfers sein könnte, Washington an die Bedeutung und den Nutzen von Verbündeten, des Multilateralismus und vor allem der Vereinten Nationen zu erinnern.

Colin Powell und die Falken

Schon jetzt gehört die Weltorganisation zu den größten Kollateralnutznießern der Angriffe des 11. September und des sich daraus ergebenden Bedarfs der Regierung von George W. Bush, internationale Unterstützung für ihren »Krieg gegen den Terrorismus« – und dabei spezifisch ihres militärischen Vorgehens gegen das fernab gelegene Afghanistan – einzuwerben. Dies war schon der Fall, bevor Usama Bin Laden Anfang November das Image der Vereinten Nationen auf perverse Weise förderte, indem er die Weltorganisation zu einem seiner bevorzugten Ziele erklärte.

Die mit erheblicher Verspätung erfolgte Anweisung eines Teils der Schulden der USA an die Vereinten Nationen in Höhe von 583 Mill US-Dollar, das ebenso späte Bekenntnis zu der Notwendigkeit, militärische Aktionen durch Resolutionen des Sicherheitsrats absegnen zu lassen, sowie die Anerkennung von Lakhdar Brahimi in seiner Funktion als Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs sind allesamt Anzeichen eines Wandels in der Haltung der Regierung, zumindest einer veränderten Schwerpunktsetzung. Auf der internationalen Ebene zeugen die Aufschiebung der provokatorischsten der »Sternenkriegs«-Tests und das unvermittelt einsetzende Tauwetter in den amerikanisch-chinesischen Beziehungen von der Erkenntnis, daß die klebrige Mischung aus Isolationismus und Unilateralismus für eine Außenpolitik, die den Namen verdient, nicht länger ausreicht.

Seit ihrer Amtseinführung kristallisierten sich in der Regierung Bush zwei Lager auf dem Gebiet der auswärtigen Beziehungen heraus. Der Graben zwischen diesen wurde weniger durch öffentlich eingestandene Uneinigkeit deutlich als vielmehr in den unterschiedlichen Facetten, die die Bush-Administration der Außenwelt präsentierte. Das eine Lager spiegelt die eher pragmatische, multilateral orientierte Weltsicht der ehemaligen Regierung von George Bush senior dar. Deren Mitglieder waren keine blauäugigen Idealisten. Sie waren texanische Ölbarone, die genau wissen, wo der Rest der Welt liegt – weil darunter Öl lagert, auf das sie ihre Hand legen wollen. Vor allem aber können sich die Vereinigten Staaten und mit ihnen die

ganze Welt glücklich schätzen, Colin Powell als Außenminister zu haben. Sein Pragmatismus gründet auf seiner Erfahrung als Soldat in Vietnam; er weiß, wer den Preis für die politischen Abenteuer der Ideologen zu zahlen hat.

Powell verfügt über gute persönliche Beziehungen zu UN-Generalsekretär Kofi Annan und zu seinem eigenen Haus – in den von den Reaktionären im Kongreß und im Apparat gezogenen Grenzen –, außerdem ist er um die Pflege eines vernünftigen Verhältnisses zu den Vereinten Nationen und den meisten ihrer Mitgliedstaaten bemüht. Anders als seine Vorgängerin Madeleine Albright, die ohne eigene politische Basis war und ihre Berufung allein dem Präsidenten zu verdanken hatte, genießt Powell das Vertrauen des Pentagon wie auch die Rückendeckung eines beträchtlichen Teils der Öffentlichkeit. Diese geht soweit, daß man in ihm einen überzeugenden Präsidentschaftskandidaten gesehen hätte, vielleicht sogar in Zukunft noch sehen wird. In militärischen Belangen vermag er gegenüber den Falken in der Politik mit dem Pfund seiner Kontakte zum Pentagon zu wuchern. Zudem bemühte er sich, die angeschlagene, mehr als ein Jahrzehnt lang durch die Feindseligkeit des Kongresses und die Gleichgültigkeit des Präsidenten gebrochene Moral des Außenministeriums und seiner Diplomaten wieder aufzurichten.

Ogleich Powell über sehr viel mehr Macht verfügt als seine Vorgängerin, hatte er im Hinblick auf sein eigenes Ministerium nicht völlig freie Bahn gehabt. So dürfte zum Beispiel sein für Abrüstungsfragen zuständiger Vize, John Bolton, nicht sein Wunschkandidat gewesen sein. Auch wenn Bolton ein Protegé des durchaus pragmatischen James Baker gewesen war, leitete er vormals in der rechten »Heritage Foundation« die für das Einprägeln auf die UN zuständige Abteilung und bewies noch auf der UN-Konferenz über Kleinwaffen¹ im Juli dieses Jahres, daß sich seine Haltung um kein

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Burkhard Dammann, geb. 1953, ist seit Januar 2001 mit der Koordination des »Globalen Programms gegen Menschenhandel« des Internationalen Zentrums für Verbrechensverhütung (CICP) in Wien betraut.

Hans-Peter Kaul, geb. 1943, Leiter des Völkerrechtsreferats des Auswärtigen Amtes seit Oktober 1996, führt die deutsche Delegation bei den Verhandlungen der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof.

Dr. Ulrike von Pilar, geb. 1952, arbeitet seit 1990 bei »Médecins Sans Frontières / Ärzte ohne Grenzen« und ist seit 1997 Geschäftsführerin der deutschen Sektion.

Dimitri Vlasis, geb. 1959, beim CICP in Wien tätig, war Sekretär des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Juristisches Studium in Griechenland und den USA.

Ian Williams, geb. 1949, britischer Journalist, berichtet für das in New York erscheinende Wochenmagazin »The Nation« über die UN. Von seiner nahe des World Trade Center gelegenen Wohnung aus war er Augenzeuge des Geschehens vom 11. September.

Jota gewandelt hat. Die Protagonisten jenes anderen Lagers sind Verteidigungsminister Donald Rumsfeld und sein Stellvertreter Paul Wolfowitz sowie Vizepräsident Richard Cheney mit einem fast paranoid zu nennenden Gehabe des Kalten Krieges, das auch nach dem Wegfall des eigentlichen Feindbilds beibehalten wurde.

Präsident Bush selbst scheint sogar noch weniger Interesse an der Außenpolitik zu haben als sein Vorgänger. Vielleicht ist es ganz gut, daß er bei seinem Amtsantritt nur wenige feste Vorstellungen zu diesem Sujet hatte, so daß die Ratschläge seines Vaters und von Alliierten wie Tony Blair, Jacques Chirac oder Joschka Fischer gemeinsam mit der Meinung Powells in die Waagschale geworfen werden können.

Der ›Krieg der Sterne‹ – das Programm der Strategischen Verteidigungsinitiative (SDI), dessen leidenschaftliche Verfechter Rumsfeld und seine Freunde ungeachtet der Auswirkungen auf bestehende vertragliche Vereinbarungen über Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper und ohne Rücksicht auf die Ansichten der Verbündeten sind – spiegelt die Perspektive der Falken wider. Von einem Klüngel von Science-Fiction-Autoren, Lobbyisten der Luftfahrtindustrie und glühenden Antikommunisten als Mittel zur Abschreckung und Auszehrung des Sowjetreichs bis zu dessen Ruin konzipiert, soll das SDI nach der geradezu religiös begründeten Gewißheit seiner Befürworter auch nach dem Untergang des ursprünglichen Zielobjekts (und trotz ausbleibender Anzeichen dafür, daß die Dollarmilliarden für ein wirklich funktionierendes System ausgegeben würden) fortgeführt werden.

Jenes Lager eint auch die gemeinsame Überzeugung, daß auf diesem – oder jedem anderen – Feld die USA an Bündnisse, Verträge oder Konventionen nicht gebunden seien. Und insbesondere Wolfowitz ist ein eifriger Verfechter der Sache Israels; die Namensliste der Feinde, die er schwenkt, ist identisch mit der bei Ariel Scharon geführten. In den Tagen unmittelbar nach der am World Trade Center verübten Greuelthat gab es beängstigende Anzeichen dafür, daß Teheran, Bagdad und Khartum auf dasselbe Register der Vergeltung geraten könnten wie Kabul. Fast hätte man auch um Moskau, Beijing, Managua und Havanna bangen müssen, denn diese Kämpen des Kalten Krieges sind im alten Denken fest verwurzelt.

Platz der UN in der Anti-Terror-Koalition

Unweit der rauchenden Trümmer des World Trade Center mit ihrem allgegenwärtigen Gestank kam am Folgetag des Anschlags der Sicherheitsrat zusammen und verabschiedete einmütig seine Resolution 1368², die als Blankoscheck angesehen wurde. Sie legte den Schluß nahe, daß die Vereinigten Staaten unter den Bestimmungen der UN-Charta zur Selbstverteidigung handeln können – was bedeutete, daß es für sie keine Notwendigkeit gab, ihre Militäroperationen durch eine weitere Entschließung des Sicherheitsrats legitimieren zu lassen. Scheinbar zufällig stand der Wortlaut der Resolution aufs engste mit dem der Entschließung des NATO-Rates in Einklang, in der der Angriff auf einen Mitgliedstaat des westlichen Bündnisses mit einem Angriff auf alle gleichgesetzt wurde.

Aktiv betrieben hatten die USA die Verabschiedung der UN-Resolution allerdings nicht. Tatsächlich war es ausgerechnet Frankreich, das den Entwurf eingebracht hatte. Unterstützt wurde es von Rußland und China, die aus ihrem Argwohn gegenüber der US-Hegemonie selten einen Hehl gemacht hatten. Für sie alle wurde die Ungeheuerlichkeit des Verbrechens noch durch die Ahnung verstärkt, daß der Sitz der Weltorganisation selbst ein Ziel hätte sein können. Bereits um 9.00 Uhr am 11. September wurde das Gebäude evakuiert und ist seitdem gewissermaßen im Belagerungszustand. Die davor verlaufende First Avenue wurde für den Verkehr gesperrt, und der Zugang zum Gebäude unterliegt strengster Kontrolle durch die Sicherheitskräfte der UN wie auch die New Yorker Polizei.

Resolution 1368 nimmt keine Beauftragung der Vereinigten Staaten in der Weise vor, wie es 1990 gegenüber Irak de facto geschehen war³. Vielmehr erteilt sie durch die Bezugnahme auf das Selbstverteidigungsrecht im vorhinein eine Befugnis an die USA. Da jede US-Regierung unter dem gewaltigen Druck gestanden hätte, irgend etwas zu unternehmen, scheinen sich die Ratsmitglieder irgendwie in das Unabwendbare gefügt zu haben. Doch wäre es falsch, das Maß der von den Ratsmitgliedern angesichts der Angriffe ernsthaft empfundenen Abscheu kleinzureden. Es war eben nicht in Bosnien oder Rwanda passiert, sondern nur ein paar Straßen weiter; als die Ratsmitglieder ihre Zustimmung zu Resolution 1368 dann feierlich im Stehen abgaben, erschien dies nicht einmal als theatralische Geste.

Doch schon eine Woche später fragten sich selbst die Vertreter der engsten Verbündeten der USA besorgt, ob sie sich nicht von einer Woge der Solidarität hatten wegreißen lassen. Eine heftige interne Auseinandersetzung in Washington fand ihren Ausdruck darin, daß einige Regierungsmitglieder sich abschätzig über die Weltorganisation äußerten und erneut die Möglichkeit zur Diskussion stellten, gleich mehrere Länder ins Visier zu nehmen.

Das kollektive Gedächtnis des Sicherheitsrats ist von Amnesie bedroht; wieder und wieder begeht das Gremium die gleichen Fehler. So hätten es einige Ratsmitglieder in den Jahren nach der Ermächtigung zu militärischen Schlägen und zu Sanktionen gegen Irak zwar gerne gesehen, daß die Militäroperationen beziehungsweise die Sanktionen durch ein zeitliches Limit (sunset clause) beschränkt worden wären; doch bei der Konzipierung neuer Entschließungen wurde diese Erfahrung immer wieder außer acht gelassen. Letztlich ist ihnen klar, daß die Vereinten Nationen nicht zu größerem militärischem Vorgehen in der Lage wären und daß diejenigen Staaten, die es sind, keine Anweisungen seitens der UN dulden würden. Freilich ist dies nicht nur die Position der USA. Selbst die viel stärker den Vereinten Nationen gewogene britische Regierung weigerte sich, ihre Truppen in Sierra Leone unter UN-Kommando zu stellen; man kann durchaus behaupten, daß sie im Ergebnis um so erfolgreicher waren.

Dieses Mal, nach der ersten Solidaritätswelle, sorgten sich die Ratsmitglieder über mögliche Reaktionen der Vereinigten Staaten. Wie Bill Clinton es oft genug vorgemacht hatte, ist der leichteste, für das heimische Publikum – für welches auch die in Washington gemachte Außenpolitik zum großen Teil gedacht ist – schmerzfreie Weg die Entsendung von Bombern. Wie es sich unter Clinton⁴ aber auch gezeigt hat, ist das Problem bei Bombenflügen die Gefahr, daß sie zu einer Art Reflex werden, der einer sorgsam politischen und militärischen Abwägung, wie sie vor riskanten Einsätzen der Landstreitkräfte in jedem Falle geboten ist, weder bedarf noch die Zeit für sie zuläßt. Dies bedeutet auch weniger Zeit zum Nachdenken über die langfristigen Konsequenzen derartiger Aktionen. Daher rührten etwa die falsche Auswahl der Ziele durch Clinton oder die häufig unbedacht eingesetzten Taktiken, was sich vor allem in der Bombardierung einer pharmazeutischen Fabrik in Khartum gezeigt hatte.

Als es nun nicht unmittelbar zu solcherart reflexhaften Bombenangriffen kam, zeigten sich die Mitglieder des Sicherheitsrats, die sich wegen des in Resolution 1368 ausgestellten Blankoschecks Sorgen gemacht hatten, zutiefst erleichtert. Sie konnten sogar rasche Lernprozesse in der US-Administration ausmachen. Schon bald hatte Präsident Bush die Verwendung des für muslimische Ohren so provokant klingenden Begriffs ›Kreuzzug‹ fallengelassen und hatte den Ratschlag seines Vaters beherzigt, die kriegerische Rhetorik zu dämpfen. Die Äußerungen einiger Vertreter der US-Regierung über mögliche weitere Vergeltungsziele und über die Verzichtbarkeit der UN verstummten, als Powell und seine Mitstreiter ihnen bedeuteten, daß sie statt einen ›Kreuzzug‹ zu erleichtern die Gefahr heraufbeschworen, jegliche Anti-Terror-Aktion im Mißerfolg enden zu lassen.

Menschenleben und Patente

Indes hätte bei den Konservativen ein Appell an die Vernunft allein nichts bewirkt. Im Inland nämlich hatten sie die Nase ohnehin vorn, nachdem auch die Demokraten rasch das Panier der ›nationalen Einheit‹ ergriffen hatten. In der Praxis bedeutete das nichts anderes, als daß diese sich der konservativen Agenda unterwarfen, was Polizeivollmachten, Steuersenkung für die Reichen, Subventionierung von Großunternehmen, Haushaltsmittel für den ›Krieg der Sterne‹ und alles, was mit einer gewissen Plausibilität in den ›Krieg gegen den Terrorismus‹ mit einbezogen werden könnte, angeht. Auf internationalem Feld aber mußten die US-Politiker schlicht der Realität ins Auge sehen. Um eine Militäroperation gegen Afghanistan zu beginnen, waren die Vereinigten Staaten auf Verbündete und praktische Zusammenarbeit angewiesen. Sie brauchten sichere Ausgangsbasen und nach Möglichkeit militärische Alliierte. Und in der arabischen und muslimischen Welt mußte man unbedingt verhindern, daß die Flammen des Anti-Amerikanismus zu hoch loderten. In pragmatischer Weise signalisierten alle diese Staaten, daß für sie eine stärkere Einbindung der Vereinten Nationen unabdingbar war – und daß bei einer Ausweitung des Konflikts auf Irak oder gar Iran alles wieder verloren wäre.

Nachdem sie sich Scharons Krieg gegen den ›palästinensischen Terrorismus‹ nicht zu eigen gemacht hatten – was Wolfowitz gern gesehen hätte –, zwang die Dringlichkeit der Bündnisformierung die Vereinigten Staaten zu immer schärferen Tönen gegenüber Israel, als das Vorgehen des israelischen Ministerpräsidenten Usama Bin Ladens Behauptungen über die USA und Israel wahr werden zu lassen drohte.

1373 und die 583 Millionen

Als ihre Befürchtungen dann doch zerstreut wurden, fühlten sich viele Vertreter der Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen beinahe geschmeichelt, jedenfalls beruhigt, als die Vereinigten Staaten sich Ende September aktiv um eine weitere Entschließung des Sicherheitsrats bemühten, bevor sie ihre Militärschläge begannen. Vielleicht kommt die Resolution 1373 vom 28. September⁵ deswegen einem Blankoscheck noch stärker nahe; nichtsdestotrotz wurde sie ohne Widerstand und praktisch ohne Änderungen einmütig verabschiedet. Nachdem sie den Tenor der Resolution 1368 aufgegriffen und sich zusätzlich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen berufen hatte, wurde eine lange Reihe von Einzelmaßnahmen aufgelistet, die die Staaten im Kampf gegen den Terrorismus erbringen müssen.

Die Frage einer genauen Definition des Begriffs ›Terrorismus‹ wurde zwar in der Generalversammlung debattiert; im Sicherheitsrat indes zweifelte niemand die Rechtmäßigkeit von Operationen der USA und ihrer Verbündeten in Afghanistan an. Zum Teil mag dies dem Empfinden geschuldet sein, daß niemand die US-Amerikaner in ihrem gegenwärtigen kriegerischen Gemütszustand vor den Kopf stoßen wollte, aber die schiere Tatsache, daß Washington sich an die Vereinten Nationen gewandt hatte (und angekündigt hatte, seine Beitragsrückstände zu begleichen), sandte das beruhigende Signal aus, daß der Gemäßigte Powell und sein Außenministerium in der US-Hauptstadt die Oberhand gewonnen hatten.

Der Großteil der Staatenvertreter am Sitz der Vereinten Nationen sieht mit diesen beiden Resolutionen im Gefolge des 11. September die Rechtmäßigkeit der Militäroperationen als gegeben an⁶, solange diese im Rahmen des Rechts der bewaffneten Konflikte ausgeführt werden. Und natürlich beziehen sich beide Entschließungen auf die früheren einschlägigen – lange übersehenen – Resolutionen des Sicherheitsrats, die die Taliban nach den Bombenattentaten auf die US-Botschaften in den Hauptstädten Kenias und Tansanias vom 7. August 1998 zur Auslieferung Bin Ladens aufforderten und sie mit Sanktionen belegten.

Wenn Menschenleben in großer Zahl von Infektionskrankheiten bedroht sind, spielt der Zugang zu lebensrettenden Arzneien eine besonders wichtige Rolle. Der Schutz des geistigen Eigentums der Pharmakonzerne muß dann hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. WHO-Generaldirektorin Gro Harlem Brundtland hat dies in einer Stellungnahme zur Vierten Ministerkonferenz der WTO deutlich gemacht: »Der Patentschutz für pharmazeutische Produkte ist ein Bereich, in dem eine schwierige Balance zwischen Anreizen für Innovationen einerseits und dem Zugang zu existierenden Medikamenten andererseits gefunden werden muß.« Die Reaktionen der Vereinigten Staaten und Kanadas auf die Bedrohung durch Milzbrand illustrieren dies: Kanada umging das Patent der Firma Bayer auf das Antibiotikum zur Anthraxbekämpfung durch die Vergabe einer Zwangslizenz an einen anderen Hersteller; die USA drohten mit diesem Schritt, um Bayer dazu zu bewegen, das Medikament zu einem günstigeren Preis abzugeben.

Das ›Übereinkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums‹ – das TRIPS-Abkommen – sieht Schutzmechanismen wie die erwähnten Zwangslizenzen oder auch Parallelimporte von Markenprodukten zu günstigeren Preisen vor. Bisher übten jedoch einige Industrieländer Druck auf Entwicklungsländer aus, wenn diese versuchten, die Schutzmechanismen in nationales Recht umzusetzen. Geschützt werden sollten auf diese Weise die Interessen der großen Pharmaunternehmen, denn sie befürchteten geringere Gewinne durch die Verbreitung preiswerter Nachahmerprodukte. Das bedeutet für die Patienten in Ländern wie Malawi oder Guatemala, daß lebenswichtige Medikamente unerschwinglich bleiben. Insbesondere gilt dies für den ›Aids-Cocktail‹; oft sterben Menschen, weil sie sich die notwendigen Arzneien auf Grund des erzwungenen rigiden Patentschutzes nicht leisten können.

Auf der UN-Sondergeneralversammlung zu HIV/Aids wurde im Juni festgehalten, daß »der Mangel an bezahlbaren Arzneimitteln ... in vielen Ländern ein wirksames Vorgehen gegen HIV/Aids ... nach wie vor behindert«. Und der diesjährige ›Bericht über die menschliche Entwicklung‹ des UNDP forderte, die Entwicklungsländer sollten in der Praxis das tun können, was TRIPS ihnen in der Theorie erlaubt.

Die WTO ist für die Überwachung der Einhaltung des TRIPS-Abkommens zuständig. Auch wenn sie am äußersten Rand des UN-Systems positioniert ist, kann sie sich den Anstößen von UNDP, WHO und UN-Generalversammlung nicht verschließen. Durch den Druck, der aus dem Verband der Vereinten Nationen, von vielen internationalen NGOs sowie von den Entwicklungsländern aufgebaut wurde, hat sich die Vierte Ministerkonferenz in der katarischen Hauptstadt Doha im November 2001 mit dem Zusammenhang von TRIPS und Gesundheitsfragen auseinandergesetzt. Probleme, die nicht primär wirtschaftlicher Natur sind, waren damit zum ersten Mal Gegenstand einer Erklärung des höchsten Organs der WTO: Die im TRIPS-Abkommen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollen voll genutzt werden können. Das Recht, Zwangslizenzen auszustellen, wird ebenso anerkannt wie das Recht, die Gründe für die Ausstellung von Zwangslizenzen selbst zu bestimmen. Die Frist für die Umsetzung des TRIPS-Abkommens in nationales Recht wurde für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2016 verlängert.

Aus der Perspektive der Kranken ist diese Erklärung als erster Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Es muß jedoch darauf geachtet werden, daß sie tatsächlich hilft, bilateralen Handelsdruck auf Entwicklungsländer zu vermeiden. Zusätzlich muß Ländern ohne eigene Produktionskapazität erlaubt werden, Zwangslizenzen an Unternehmen im Ausland zu vergeben. Erst dann ist ein Patentschutz, der die Interessen der Industrie mit denen der Patienten in Einklang bringt, wirklich möglich.

In der Tat steht die Tatsache, daß die Vereinigten Staaten vor Aufnahme der Militäroperationen gegen die Taliban den Sicherheitsrat angerufen haben, in bemerkenswertem Widerspruch zu der völligen Weigerung Albrights und der Regierung Clinton, die Einholung eines Mandats der Vereinten Nationen vor dem Kosovo-Krieg auch nur in Erwägung zu ziehen. Und dies, obgleich diese Regierung nach außen hin viel eher das Bild aufgeschlossener Multilateralisten vermittelt hatte.

Um der Resolution 1373 den Weg zu ebnen, brachte das Weiße Haus flugs einen Gesetzesentwurf durch den Kongreß, der die Begleichung von 583 Mill US-Dollar Beitragsschulden billigte. Diese Zahlung – das Ergebnis eines von Richard Holbrooke brachial ausgehandelten Kompromisses⁷ – war bislang im Kongreß hängengeblieben. Ursprünglich war die US-Zahlung im Gegenzug zur Senkung des amerikanischen Beitragssatzes sowie zu einem dicken Scheck von Ted Turner zugesagt worden. Mit einer Schamlosigkeit ohnegleichen und ohne Rücksicht auf die internationale Reputation der USA bestanden die Republikaner jetzt – in der gleichen Manier wie vor dem 11. September – im Kongreß darauf, die Vereinten Nationen sollten sicherstellen, daß kein US-Bürger vor dem künftigen Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden dürfe⁸. Selbstverständlich konnten die UN, selbst wenn sich einige ihrer Mitglieder entgegenkommend zeigten, eine derartige Garantie nicht abgeben; im Endeffekt hätte das Junktim dazu geführt, daß die Vereinigten Staaten ihr feierliches Versprechen erneut gebrochen hätten. Bezeichnenderweise konnte im Angesicht der Konsequenzen, die die weitere Zurückhaltung der Gelder für den ›Krieg gegen den Terrorismus‹ gehabt hätte, selbst der am stärksten isolationistisch gesonnene Abgeordnete die Schrift an der Wand sehen, und man verzichtete – vorerst – auf die Forderung. Derartige Schmierstücke kann man sich zwar erlauben, wenn keiner hinsieht; jetzt aber wollte sich niemand dabei erwischen lassen, das Staatsschiff auf seinem Weg in die Schlacht auf Grund zu setzen.

Nach der Verabschiedung der Resolution 1373 sahen sich auch die Vereinten Nationen gestärkt. Und trotz anfänglicher Skepsis auf seiten der US-Administration akzeptierte Washington schließlich die Berufung von Lakhdar Brahimi durch Kofi Annan zu seinem Sonderabgesandten für Afghanistan, der damit eine frühere (und ebenso undankbare) Aufgabe wieder aufnahm. Brahimi verfügt über gute Verbindungen zu allen Beteiligten einschließlich jener, mit denen die Vereinigten Staaten nicht in direkten Kontakt treten wollen, mit denen sie unter Umständen jedoch sehr wohl kommunizieren müssen.

Nach dem positiven Abschluß der Afghanistan-Verhandlungen auf dem Petersberg bei Königswinter Anfang Dezember sehen sich die Vereinten Nationen erst ihrer eigentlichen Belastungsprobe ausgesetzt. Es wäre freilich nicht das erste Mal, daß anschließend den UN angesichts einer unmöglichen Aufgabe alle Schuld in die Schuhe geschoben würde; man denke nur an Somalia oder Bosnien. Brahimi ist Realist und teilt seine Auffassung mit vielen ranghohen UN-Mitarbeitern und Staatenvertretern. Es wird angesichts der bestehenden Gemengelage kaum ein ›gutes‹ Ergebnis geben können, also sucht er nach dem am wenigsten schlechten. Zunächst hatte er kategorisch erklärt, daß die UN nicht daran interessiert seien, an der Neubegründung der afghanischen Nation und an friedenssichernden Maßnahmen in dem Land mitzuwirken. Dabei berief er sich auf seinen eigenen Bericht über Friedenssicherungsmaßnahmen, in dem er zu dem Schluß kam, daß die Weltorganisation sich nicht übernehmen dürfe. Eine einmal getroffene Entscheidung allerdings werde das UN-Sekretariat bis zum Ende durchfechten.

Wie auf dem Petersberg vereinbart, wird den Vereinten Nationen bei der Nachkriegsregelung eine gewichtige Rolle zukommen; immerhin hatten sie auch in den düstersten Zeiten versucht, als einzige neutrale Organisation, die mit all den einander mißtrauenden Parteien

(außer vermutlich mit Bin Laden und seiner Al-Qaida selbst) zusammenarbeiten konnte, eine Präsenz in Kabul aufrechtzuerhalten. In den Berghängen Afghanistans ist freilich nicht das Paradies gelegen, und die UN werden womöglich doch wieder in der Rolle des Sündenbocks enden, wenn die internationale Gemeinschaft nach einiger Zeit dem Wiederaufbau zu wenig Aufmerksamkeit – und finanzielle Mittel – zuwenden wird.

Langanhaltender ›Krieg gegen den Terrorismus‹

Abgesehen von der unmittelbaren Befassung mit den Ereignissen in Afghanistan sind die Vereinten Nationen auch eng in den fortwährenden Kampf gegen den internationalen Terrorismus einbezogen. Mit seiner Resolution 1373 richtete der Sicherheitsrat einen Anti-Terrorismus-Ausschuß unter dem Vorsitz des britischen Ständigen Vertreters Sir Jeremy Greenstock ein. Dieses Gremium befaßt sich nicht mit dem Kriegsgeschehen in Afghanistan, sondern statt dessen mit der Ausarbeitung langfristiger Perspektiven.

Botschafter Greenstock selbst drückte dies folgendermaßen aus:

»Hauptaufgabe des Anti-Terrorismus-Ausschusses ist es nicht, an kurzfristigen politischen Entscheidungen mitzuwirken ... (oder) ... sich um die Lösung von Problemen zu bemühen, die vor die Generalversammlung gehören. Auch nicht, eine Definition des Terrorismus anzustreben oder sonstwie zu versuchen, einige der heiklen politischen Aufgaben zu lösen, die direkt oder indirekt mit dem Kampf gegen den Terrorismus verknüpft sind. Wir sind dazu da, der Welt beim Ausbau ihrer Fähigkeit zu helfen, dem Terrorismus Raum, Geld, Unterstützung und Zuflucht zu entziehen, und um ein Netzwerk aus Informationsfluß und handlungsorientierter Zusammenarbeit aufzubauen, in dem auch internationale Institutionen ... mitwirken können.«

In diesem Zusammenhang nannte er beispielsweise Interpol und die ICAO.

Eine der Zielsetzungen ist die Zeichnung und Ratifizierung der zwölf bestehenden internationalen Übereinkommen, etwa zu dem Aspekt der Geldwäsche, durch alle Staaten⁹. Es ist freilich nicht sonderlich hilfreich, daß bislang lediglich ein Ständiges Mitglied des Sicherheitsrats – Großbritannien – die Konvention gegen die Finanzierung des Terrorismus ratifiziert hat, und dies trotz der im November nach dem Muster des Millenniums-Gipfels anberaumten speziellen Gelegenheit zur Zeichnung multilateraler Verträge. Um so wichtiger ist es, daß der Ausschuß jedem Mitgliedstaat einen Fragebogen zukommen läßt, aus dem die jeweils geltende Gesetzgebung und Regelungen ebenso hervorgehen wie die zur Behebung noch bestehender Defizite beabsichtigten Maßnahmen.

Wegen der nach den Angriffen des 11. September vorgenommenen Verschiebung der Generaldebatte hatten sich die zur 56. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung zusammengekommenen Delegationen schon einmal in die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine umfassende Konvention gegen den Terrorismus vertieft. Doch vermochten sie es nicht, in der Definitionsfrage, die Botschafter Greenstock so elegant beiseite geschoben hatte, eine abschließende Antwort zu finden. Die Arbeit an der Konvention soll Ende Januar 2002 in dem bereits 1996 zu diesem Zweck eingerichteten Ad-hoc-Ausschuß weitergehen.

Ein Grund für die vergleichsweise große Einmütigkeit, die die bislang vorliegenden Anti-Terrorismus-Dokumente kennzeichnet, liegt wohl darin, daß sie es jedem Mitgliedstaat gestatten, die Texte auf seine spezifischen Feinde zu projizieren. China etwa tut sich schwer damit, den Begriff ›Terrorismus‹ von dem des ›Separatismus‹ zu unterscheiden; Moskau sucht nach Absolution für seinen brutalen Krieg in Tschetschenien. Der intensivste semantische Schlagabtausch findet natürlich im Nahen Osten statt, wo Israelis und Araber sich in diametral entgegengesetzten Definitionen dessen üben, wer als Terrorist und wer als Verteidiger der Menschheit zu gelten hat.

Interessanterweise war die Definitionsproblematik durch John Bolton in seiner Eigenschaft als Delegationsleiter bei der Konferenz über

Kleinwaffen im Juli dieses Jahres aufgegriffen worden, als er erklärte:

»Wir unterstützen keine Regelungen, die den Handel (mit Kleinwaffen) allein den Regierungen vorbehalten. Dieser Vorschlag ist nach unserer Überzeugung vom Ansatz und von der Praktikabilität her mit Fehlern behaftet. ... Vor allem würde dieser Vorschlag eine Unterstützung unterdrückter nichtstaatlicher Gruppen, die sich gegen ein auf Völkermord ausgerichtetes Regime wehren, ausschließen. Unterscheidungen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren sind irrelevant bei der Bestimmung der verantwortlichen und der unverantwortlichen Endverbraucher der Waffen.«

Man wüßte schon gerne, ob er diese Worte so energisch auch nach dem 11. September vorgetragen hätte, oder vielmehr, ob die Regierung in Washington es zulassen würde, daß er sie unter den gegenwärtigen Umständen wiederholt.

Die Definitionsfrage hat allerdings für viele Länder eine Bedeutung jenseits aller akademischen Haarspalterei. Wenn einer der durchaus repressiven Frontstaaten der neuen Koalition, etwa Usbekistan, unter der Anschuldigung einer Beteiligung am Terrorismus die Auslieferung eines Oppositionellen verlangt, könnte ein allzu locker formulierter Konventionstext einem demokratischen Staat wie Deutschland oder Großbritannien auferlegen, diese Person unter Garantie der Folter und willkürlicher Haft zu überantworten. Die Vereinten

Staaten kämen in eine noch heiklere Lage, denn die meisten Definitionen von terroristischen Handlungen wären mit Sicherheit auf die gezielte Ermordung einzelner Palästinenser durch die israelische Regierung anwendbar.

Ogleich der Terrorismus sich wohl dauerhaft der präzisen Definition entzieht, wird außer ein paar Narren niemand jemals in Frage stellen, daß die Ereignisse des 11. September unter diese Rubrik fallen. Und es ist offenkundig, daß eine Antwort auf den internationalen Terrorismus nicht möglich sein wird ohne das aktive Engagement der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen; und genau deswegen hat Usama Bin Laden die Weltorganisation Anfang November auf seiner persönlichen Liste der Haß- und Vergeltungsobjekte ganz oben gesetzt.

Eine unendliche Geschichte: USA und UN

Die Beziehung zwischen den Vereinigten Staaten und den Vereinten Nationen ist von außerordentlicher Bedeutung: während sie für die USA lediglich nützlich ist, ist sie für die Weltorganisation unentbehrlich¹⁰. Die UN können, wollen sie ihrer ursprünglichen Konzeption einigermaßen gerecht werden, in keinem Bereich ohne die Mit-

Gespräche über die politische Zukunft Afghanistans nach dem Ende des Taliban-Regimes fanden nahe der ehemaligen Bundeshauptstadt auf dem Petersberg in Königswinter vom 27. November bis zum 5. Dezember 2001 statt. Die Bundesregierung hatte, so der Bundesaußenminister in seiner Eröffnungsansprache, »der Bitte der Vereinten Nationen gern entsprochen, dieses Treffen in Deutschland abzuhalten«. Fischer verwies auf die »breite internationale Übereinstimmung, daß den Vereinten Nationen als Dach für alle Friedensbemühungen eine entscheidende Rolle zukommt. Die UN sind als Rahmen für den politischen Prozeß und als Garant innerafghanischer Vereinbarungen unverzichtbar.« Zum Abschluß der Gespräche kam auch Bundeskanzler Gerhard Schröder an den Konferenzort; mit dieser Geste sollte der Erfolg der UN und der vertretenen afghanischen politischen Kräfte bekräftigt werden.



wirkung der einzig verbliebenen Supermacht auskommen. In den Vereinten Nationen sind alle Staaten gleich, aber die Vetomächte sind gleicher als die anderen – und die USA sind noch gleicher, weswegen man ihnen manches nachsieht. Es gibt Zeiten, in denen man die Vereinigten Staaten wegen ihrer politischen Unzulänglichkeit auf dem internationalen Feld kritisieren müßte, aber allen UN-Mitarbeitern und den Vertretern der Mitgliedstaaten ist klar, daß jetzt nicht der rechte Moment dafür ist. Es besteht stillschweigendes Einverständnis darüber, die Weltorganisation für die USA möglichst unverzichtbar zu machen und darauf zu hoffen, daß die Affäre nicht einfach eine Zweckbeziehung ist, die auf der einen Seite auf unerwidelter Liebe beruht, sondern daß die guten Manieren, die Washington neuerdings an den Tag legt, zur Gewohnheit werden.

Als in der Zeit des Luftkriegs gegen das Taliban-Regime einige rangniedere UN-Bedienstete ihre Besorgnis über die Auswirkungen der US-Bombenflüge auf die Lieferung humanitärer Hilfsgüter äußerten, gaben sich die höheren Chargen – nicht zuletzt der Generalsekretär selbst – sehr viel vorsichtiger. Während mancher noch das Donnern der B-52-Bomber im Ohr hatte und sich an die militärisch wirkungslosen Einsätze dieser Fossilien in Vietnam erinnerte, steuerte Annan auf seinem wie üblich sorgfältigst ausgelegten Kurs – genau in der Mitte. Gewissenhaft darauf bedacht, nicht in die Rufe nach einer Unterbrechung der Bombardements einzustimmen, äußerte er sich vor der Presse in Genf so:

»Für unseren Teil würden wir die militärischen Operationen am liebsten so rasch wie möglich beendet sehen, damit wir mit unserer Arbeit weitermachen können. Ich nehme an, diejenigen, die die Operationen ausführen, dürften das genauso wollen, denn es ist notwendig, unsere humanitären Einsätze auszuweiten und den Menschen dort zu helfen.«

Ähnlich diplomatisch erinnerte Brahimi die Welt vorsichtig daran, wie es zu der gegenwärtigen Situation gekommen ist, als er die Erfordernisse des Wiederaufbaus beschrieb:

»Es wird eine Mammutaufgabe sein, die die finanziellen Anstrengungen und die Unterstützung all jener Länder erfordert wird, die Afghanistan die ganzen Jahre über links liegen gelassen haben. Man hat uns versprochen, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Das ist überaus ermutigend. Die mächtigsten Staaten der Welt haben öffentlich anerkannt, daß sie gegenüber Afghanistan in der Vergangenheit versagt haben, als sie das afghanische Volk seinem Schicksal überließen, und sie versprechen, daß sie den Afghanen nun helfen wollen. Das wollen wir ihnen erst einmal glauben.«

Natürlich wurde den USA seitens der übrigen Welt nach dem 11. September zunächst ein gewaltiger Kredit eingeräumt. Doch weist die Anti-Terror-Koalition die vorhersehbaren Sollbruchstellen auf. Man denke nur an die doppelte Moral, die für die USA gilt, wenn es um Israel und Palästina geht; an die zivilen Opfer, die Begleitscheinung aller Fliegerangriffe sind; und erst recht an die Verwendung von Streubomben. Im Rahmen ihrer politischen Möglichkeiten hat die US-Regierung aber einiges geleistet, um diese Risse zu kitzen. So hatte sie sich – jedenfalls vor der neuen Welle der Gewalt in Nahost, die Anfang Dezember einsetzte – bemüht, Ariel Scharon im Zaum zu halten, sie hat gewaltige Finanzmittel für Hilfsoperationen vorgesehen, sie hat wahllose Flächenbombardements nach dem Muster des Vietnamkriegs vermieden und sie hat in Rechnung gestellt, daß der »CNN-Faktor« die Unterstützung der Koalitionspartner aufzuweichen droht, je länger militärische Einsätze andauern.

Gerecht und rechtmäßig?

Die unabhängige internationale Kommission zum Krieg im Kosovo unter dem Vorsitz des südafrikanischen Richters Richard Goldstone¹¹ brachte den originellen Gedanken hervor, daß dieser moralisch wohlfundiert war, zugleich aber von zweifelhafter Rechtmäßigkeit. Je nach dem Verhalten der Vereinigten Staaten und ihrer Verbündeten im Afghanistankrieg könnte es hier zu einer spiegelverkehrten Bewertung kommen: legal, aber unethisch. In diesem Zu-

sammenhang mag sich der eine oder andere wieder darüber aufregen, daß der Sicherheitsrat ein politisches Organ ist. In der Tat ist er das, nicht anders als das Oberste Gericht der USA oder der Kongreß. Der Internationale Gerichtshof hat jedoch zum Beispiel im Falle Libyen entschieden, daß die Entschließungen des Sicherheitsrats gegenüber den anderen Erscheinungsformen des Völkerrechts Vorrang haben, da sich alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an seine Beschlüsse gebunden haben. Das wird nicht immer jedermann schmecken, doch können die Protestierer schwerlich Israel, Indonesien oder Marokko aufrufen, die Resolutionen des Rates zu befolgen, und gleichzeitig andere, für sie unbequeme Beschlüsse ignorieren.

Die Kritik an dem Krieg in den Vereinigten Staaten selbst kommt eher verhalten daher: einige Kritiker sind unsicher, ob sie die Kriegführung anzweifeln sollen – wobei sie riskieren, von ihren Landsleuten für unpatriotisch gehalten zu werden –, oder den Krieg selbst – was ihnen das Schandmal des Verräters eintragen könnte. Eine Vorstellung von der Atmosphäre gewinnt man unschwer, wenn man weiß, daß Kommentatoren in den großen Medien der USA allen Ernstes die Frage aufwerfen, ob bei als Terroristen Verdächtigten nicht die Anwendung der Folter angebracht sein könnte.

Doch gibt es auch differenziertere politische Überlegungen, die den Ewigfriedensbewegten mit ihrer herkömmlichen Schwarzweißparole »Gegen jeden Krieg« verschlossen bleiben. Denn immerhin ist die Zeit jetzt günstig, um die Lücke zu erweitern, die Colin Powell offengehalten hat, und in Washington einen Brückenkopf des Multilateralismus zu errichten. Die auswärtigen Angelegenheiten sind den Amerikanern nun nicht länger fremd. Isolationismus ist keine Option mehr, und plötzlich gibt es auch für sie überzeugende Gründe, multilaterale Initiativen mitzutragen.

Zweifellos beruht die gegenwärtige Unterstützung Washingtons für die Vereinten Nationen auf Zweckmäßigkeitserwägungen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß die gleichen Leute, die jetzt nach internationalem Handeln rufen, so vieles Sinnvolle sabotiert haben wie zum Beispiel die Kontrollmechanismen für chemische und biologische Waffen oder für Kleinwaffen. Aber wenn man es geschickt genug anstellt, dann könnten die, die gerade erst ihre Geographielektion gelernt haben, dafür sorgen, daß eines Tages in den USA und anderswo der als regelrecht unpatriotisch gelten wird, der sich gegen die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs sträubt oder die Zahlung von UN-Beiträgen verabsäumt. Womöglich könnte sogar einmal die Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls als vernünftige Tat Anerkennung finden.

1 Vgl. Herbert Wulf, Kleinwaffen – die Massenvernichtungsmittel unserer Zeit. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um Mikroabrüstung, VN 5/2001 S. 174ff.

2 Text: VN 5/2001 S. 197f.

3 Die »Mitgliedstaaten, die mit der Regierung Kuwaits kooperieren« wurden in der Resolution 678 des Sicherheitsrats v. 29.11.1990 (Text: VN 6/1990 S. 218) ermächtigt, gegen Irak »alle erforderlichen Mittel einzusetzen«.

4 Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) bemerkte in einer Bilanz seiner Präsidentschaft süffisant, daß in der Ära Clinton »Aussenpolitik zeitweise nur noch aus dem Abschüssen von Cruise Missiles auf unliebsame Potenzen« bestand; NZZ v. 4.11.2000.

5 Text: VN 5/2001 S. 198f.

6 Ob dieser politische Blick auf die Ereignisse im einzelnen auch einer völkerrechtlichen Bewertung standhält, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Siehe aber Thomas Bruha / Matthias Bortfeld, Terrorismus und Selbstverteidigung. Voraussetzungen und Umfang erlaubter Selbstverteidigungsmaßnahmen nach den Anschlägen vom 11. September 2001, VN 5/2001 S. 161ff.

7 Siehe Wilfried Koschorreck, Ted Turner als Deus ex machina, VN 2/2001 S. 65ff.

8 Näheres bei Hans-Peter Kaul, Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, S. 215ff. dieser Ausgabe.

9 Vgl. Jasper Finke / Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, VN 5/2001 S. 168ff.

10 Siehe etwa Ian Williams, Szenen einer Ehe. Die unamerikanischen UN, VN 4/1996 S. 135ff.

11 The Independent International Commission on Kosovo, The Kosovo Report: Conflict. International Response. Lessons Learned, Oxford etc. 2000.

Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs

Schwierigkeiten und Fortschritte

HANS-PETER KAUL

Kurz nach den verheerenden Terroranschlägen vom 11. September unternahm der niederländische Außenminister Jozias van Aartsen eine ungewöhnliche Reise an den Sitz der Vereinten Nationen. Wegen der schrecklichen Ereignisse waren zuvor die traditionell im September stattfindende feierliche Eröffnung der 56. Ordentlichen Tagung der UN-Generalversammlung sowie die sogenannte Ministerwoche und Generaldebatte auf Anfang November 2001 verschoben worden; alle Minister hatten ihre Reise zunächst abgesagt. Außenminister van Aartsen ging es jedoch darum, durch ein sichtbares Signal vor der Weltöffentlichkeit zu unterstreichen, daß die Zeit der praktischen Aufbauarbeit für den Internationalen Strafgerichtshof¹ (IStGH; International Criminal Court, ICC) im Haag jetzt begonnen hat. In einer stark beachteten Ansprache² legte er am 25. September unter dem Beifall von Delegierten aus annähernd 120 Staaten, die zur achten Verhandlungsrunde der IStGH-Vorbereitungskommission nach New York gekommen waren, zum ersten Mal dar, der Sitzstaat Niederlande sei jetzt nach sorgfältiger Prüfung der Auffassung, das 1998 in Rom angenommene Statut des Internationalen Strafgerichtshofs werde bereits »vor dem Sommer 2002« die erforderliche Zahl von 60 Ratifikationen erreichen und damit in Kraft treten.

Zugleich präsentierte er die bereits von seiner Regierung gebilligte, sehr konkrete Planung bezüglich der vorläufigen Unterbringung des IStGH (direkt gegenüber dem Jugoslawien-Tribunal), zu seiner endgültigen Unterbringung (auf dem hervorragend geeigneten Gelände der ehemaligen Alexander-Wilhelm-Kaserne) sowie ein umfassendes Paket von Vorbereitungsmaßnahmen und Finanzmitteln, die dem Aufbau des IStGH im Haag dienen werden. Deutlich wurde die allgemeine Einschätzung, daß die Errichtung des neuen Gerichtshofs allmählich in greifbare Nähe rückt und die Aufbauarbeiten in organisatorischer wie auch baulicher Hinsicht Gestalt annehmen.

Bereits zwei Tage später, am 27. September, mußte die Vorbereitungskommission jedoch einen herben Rückschlag zur Kenntnis nehmen: Während des schon traditionellen Empfangs der Koalition nichtstaatlicher Organisationen für einen internationalen Strafgerichtshof (NGO Coalition for an International Criminal Court) für die in dem Gremium mitarbeitenden Staatenvertreter wurde ein von Rechtsberater Paul Kelly unterzeichnetes Schreiben der US-Regierung an Senator Jesse Helms vom 25. September bekannt, in dem sie Helms ihre volle Unterstützung für dessen Vorlage zur Bekämpfung des IStGH-Vorhabens – den Entwurf eines Gesetzes »zum Schutz der Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte« (American Servicemembers' Protection Act, ASPA) – zusichert. An der Reaktion vieler Delegierter aus allen Teilen der Welt konnte man erkennen, daß sie ungeachtet der bekannten Vorbehalte auf amerikanischer Seite gegenüber dem Römischen Statut eine solche negative Entwicklung der US-Haltung bis dahin nicht für möglich gehalten hatten. Der ebenfalls anwesende UN-Generalsekretär unterstrich demonstrativ seine Zuversicht, daß alle der Errichtung des IStGH entgegenstehenden Schwierigkeiten bald gemeinsam überwunden würden³.

Obwohl Sorge und Befürchtungen unter den Delegierten wegen der nunmehr klar ablehnenden Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten immer wieder deutlich wurden, konnten bei den Arbeiten der Vorbereitungskommission während ihrer achten Sitzungsperiode insgesamt dann doch erneut bedeutsame Fortschritte und Einvernehmen über weitere Maßnahmen zum Aufbau des IStGH im Haag erreicht werden. Darüber hinaus hinterlegte Großbritannien noch während dieser Verhandlungsrunde als 43. Staat seine Ratifikationsurkunde für das Römische Statut. Seither sind mit Polen, Peru und

Nauru drei weitere Ratifikationen hinzugekommen; die Zahl der für das Inkrafttreten noch erforderlichen Ratifikationen nimmt schneller als erwartet ab.

Vor diesem komplexen und durchaus auch von Widersprüchen und gegenläufigen Tendenzen gezeichneten Hintergrund sollen in Fortschreibung des letzten Beitrags⁴ zum IStGH nach dem historischen Durchbruch 1998 in Rom die seitherigen Entwicklungen im Prozeß der Schaffung des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs zusammengefaßt werden.

I.

Die Arbeiten der Vorbereitungskommission

Die Vorbereitungskommission für den neuen Gerichtshof ist ein ausschließlich auf dieses Vorhaben bezogenes Arbeitsgremium der Vereinten Nationen. Es wurde durch die Entschließung F der Schlußakte⁵ der Staatenkonferenz in Rom vom 17. Juli 1998 und in Übereinstimmung mit der nachfolgenden Resolution 53/105 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1998 gebildet. Der IStGH-Vorbereitungskommission wurde ein außerordentlich umfangreiches und komplexes Arbeitsprogramm aufgetragen, welches die Erarbeitung von Entwürfen für folgende Nebeninstrumente des Römischen Statuts einschließt:

- die Erarbeitung der Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs (rules of procedure and evidence);
- die Erarbeitung von »Verbrechenselementen«, also ergänzenden Auslegungshilfen für die Verbrechenstatbestände (elements of crimes);
- die Erarbeitung eines Vertrags über die Beziehung zwischen dem Gerichtshof und den UN (relationship agreement between the Court and the United Nations);
- die Erarbeitung grundlegender Regeln für das Sitzabkommen zwischen den UN und dem Gaststaat Niederlande (basic principles governing a headquarters agreement);
- die Erarbeitung der Finanzregeln (financial regulations and rules);
- die Erarbeitung eines Vertrags über Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs (agreement on privileges and immunities of the Court);
- die Erstellung eines Haushalts für das erste Finanzjahr (budget for the first financial year);
- die Erarbeitung der Geschäftsordnung für die Staatenversammlung (rules of procedure of the Assembly of States Parties).

Als weiterer Auftrag kommt hinzu die Erarbeitung von Vorschlägen für eine Bestimmung betreffend das Verbrechen des Angriffskriegs, einschließlich einer Definition und der Festlegung von Bedingungen, nach denen der IStGH seine Gerichtsbarkeit in bezug auf dieses Verbrechen ausüben soll (proposals for a provision on the crime of aggression).

Darüber hinaus wies die Generalversammlung in der Resolution 53/105 die Vorbereitungskommission an, auch zu erörtern, »wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs verstärkt werden können«⁶. Hinter dieser für einen Außenstehenden kaum verständlichen Formulierung verbarg sich ein von der US-Seite durchgesetzter Kompromiß, bei dem es ihr darum ging, in einer Resolution der Generalversammlung einen akzeptierten Anknüpfungspunkt für spätere Bemühungen zu schaffen, das Römische Statut auf bestimmte Weise durch eine Ausnahmeregelung für US-Staatsangehörige, nämlich ihre Freistellung von der Gerichtsbarkeit, zu ergänzen.

Bisherige Verhandlungsrunden

Nach dem streitigen Ende der Staatenkonferenz von 1998, bei der das Römische Statut mit 120 Ja-Stimmen angenommen wurde (gegen 7 Stimmen, bei 21 Enthaltungen), stellte sich Anfang 1999 die Frage, ob und in welchem Maße diese Meinungsverschiedenheiten

bei den Arbeiten der Vorbereitungscommission andauern und diese beeinträchtigen würden. Zur spürbaren Erleichterung der meisten Beteiligten kamen die Arbeiten bei ihrer ersten Verhandlungsrunde im Frühjahr 1999 jedoch gut in Gang. Zum Vorsitzenden wurde der Kanadier Philippe Kirsch gewählt, der bereits in Rom den Plenarausschuß mit großer Umsicht durch alle Konferenzschwierigkeiten gesteuert hatte und der bis heute die Kommission leitet. Danach wurden die Arbeiten für die Verfahrens- und Beweisordnung und die sogenannten Verbrechenselemente sogleich zügig und in guter, sachbezogener Atmosphäre aufgenommen. Es war ermutigend, daß auch die amerikanische Delegation, wie in Rom geführt von David Scheffer, bei den Beratungen im wesentlichen konstruktiv und sachbezogen mitarbeitete.

Seither hat die Vorbereitungscommission bisher insgesamt acht Tagungen⁷ durchgeführt, jeweils mit einer Dauer von zwei oder drei Wochen; je drei Verhandlungsrunden im Jahre 1999 und im Jahre 2000, dazu zwei weitere im Jahre 2001. In Übereinstimmung mit den üblichen Regeln der UN für Kodifikationsverhandlungen gilt in der Vorbereitungscommission weiterhin das Konsensprinzip. Für die eigenständige Erarbeitung eines bestimmten Nebeninstrumentes wird jeweils eine besondere ›Arbeitsgruppe‹ als Untergliederung der Kommission gebildet, deren Beratungen jeweils von besonders erfahrenen und sachkundigen Delegierten, sogenannten Koordinatoren, geleitet werden. Vorgesehen ist, daß die Vorbereitungscommission im Jahre 2002 zwei weitere, abschließende Verhandlungsrunden durchführt⁸.

Wendet man sich den bisher in diesem Gremium erreichten konkreten Arbeitsergebnissen zu, so erscheint es bemerkenswert, daß die Kommission im wesentlichen programmgemäß und zeitgerecht ihre Arbeit an nicht weniger als sechs von acht der oben aufgezählten Nebeninstrumenten abschließen konnte. Bereits am 30. Juni 2000 konnte die Arbeit für die Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs⁹ und für die ebenfalls sehr bedeutsamen Auslegungsregeln für die Verbrechenstatbestände, die sogenannten Verbrechenselemente (elements of crimes)¹⁰, fristgemäß beendet werden. Die Einigung über diese besonders wichtigen Instrumente war und ist eine unentbehrliche Voraussetzung für die Tätigkeit des künftigen Gerichtshofs. In gleicher Weise konnten am 5. Oktober 2001 Entwürfe für die vier folgenden Nebeninstrumente verabschiedet werden: über einen Vertrag betreffend die Beziehungen zwischen dem Gerichtshof und den UN¹¹, für die Finanzregeln¹², für ein Abkommen über Vorrechte und Immunitäten des Gerichtshofs¹³ und die Geschäftsordnung für die Staatenversammlung¹⁴.

Die zügige und fristgerechte Aushandlung dieser sechs Nebeninstrumente, die jedes für sich genommen viele schwierige Fragen regeln, erlaubt das Urteil, daß die ISTGH-Vorbereitungscommission – im Unterschied zu manchem anderem UN-Gremium – bisher ausgesprochen erfolgreich, mit beachtlichen Fortschritten bei jeder Verhandlungsrunde, gearbeitet hat. Diese wird um so deutlicher, wenn man sich klarmacht, daß nach dem Konsensprinzip die Delegierten von etwa 120 Staaten in New York jeweils bei jeder einzelnen Norm so lange beraten, bis Einvernehmen erreicht ist. Den Arbeiten kommt dabei zugute, daß in der großen gerichtshoffreundlichen Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten besonders die gerichtshofunterstützenden ›gleichgesinnten‹ Staaten, 62 an der Zahl, und die 15 Mitgliedstaaten der EU zielstrebig, engagiert und flexibel mitarbeiten. Auch der immer noch nachwirkende Erfolg der Konferenz von Rom und die hohe internationale Legitimität des Strafgerichtshofsvorhabens bewirken, daß in der Vorbereitungscommission die ergebnisorientierten und konstruktiven Kräfte weiterhin das Sagen haben. Staaten wie Argentinien, Australien, Deutschland, Frankreich, Kanada, die Niederlande, die nordischen Länder, Südafrika und die Schweiz erweisen sich immer wieder als initiativreiche, treibende Kräfte.

Verfahrensordnung und Verbrechenselemente

In der Vorbereitungscommission herrscht Einvernehmen, daß insbesondere die Textentwürfe für die Verfahrens- und Beweisordnung wie für die sogenannten Verbrechenselemente (elements of crimes) für Verfahren und Rechtsprechung des künftigen Gerichtshofs von größter Bedeutung sein werden. Der Entwurf für die Verfahrens- und Beweisordnung ist mit seinen insgesamt 225 in zwölf Kapiteln unterteilten ›Regeln‹ ein außerordentlich differenziertes, detailliertes und umfassendes Regelwerk. Da ist es nicht überraschend, daß manche Regeln geradezu ausgeklügelt, fast zu ausführlich, erscheinen und häufig ein Weniger vielleicht mehr gewesen wäre. Der Entwurf der Verfahrens- und Beweisordnung ergänzt und konkretisiert das Strafverfahrensrecht des Römischen Statuts. Die in beiden Texten enthaltenen Normen zum Strafverfahren bilden zusammen ein bisher präzedenzloses Regelwerk, von dem man mit Fug und Recht sagen kann, daß es wohl die erste völkerstrafrechtliche Strafprozeßordnung ist, die durch eine zwischenstaatliche Konferenz im weltweiten Rahmen unter substantieller Einflußnahme von Vertretern und Organisationen der Zivilgesellschaft erarbeitet worden ist. Den Rechten des Angeklagten, der Verteidigung wie auch denjenigen der Opfer und ihrer Verwandten ist dabei durchgängig eine hohe Bedeutung beigegeben worden. Ankläger und Richter des künftigen Gerichts wie ihre Mitarbeiter werden sich mit den sehr detaillierten, ja perfektionistischen Vorschriften der Verfahrens- und Beweisordnung genauestens vertraut machen müssen. Falls sie dies nicht tun und Regeln der Verfahrens- und Beweisordnung nicht präzise anwenden sollten, werden aufmerksame Verteidiger alsbald Ansatzpunkte für Verfahrensfragen finden.

Die von der Vorbereitungscommission erarbeiteten ›Verbrechenselemente‹ sind in gleicher Weise für das im Römischen Statut enthaltene materielle Strafrecht (Artikel 6, 7 und 8 zu Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) von grundlegender Bedeutung. Dazu sieht Art. 9 des Römischen Statuts vor, daß die ›Verbrechenselemente‹ dem Gerichtshof bei der Auslegung und Anwendung der Artikel 6, 7 und 8 helfen¹⁵. Es handelt sich dabei um ein Konzept, welches die USA im Römischen Statut durchgesetzt haben. Es war bis zur Konferenz in Rom in fast allen Rechtskreisen unbekannt und ist zugleich ein Novum im Völkerstrafrecht. In der Sache handelt es sich um eine Art Auslegungshilfe nach dem Modell der US-Strafgesetzgebung, die nach Auffassung der amerikanischen Seite für die Richter verbindlich sind und diese möglichst strikt an die Strafnorm binden sollen. Die ganz große Mehrheit der in der Vorbereitungscommission vertretenen Staaten ist jedoch wie bereits während der Rom-Konferenz weiterhin der Auffassung, daß es sich in Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 9 des Römischen Statuts um (bloße) Auslegungshilfen im recht verstandenen Sinne dieses Wortes handelt, daß also die ›Verbrechenselemente‹ das richterliche Ermessen unterstützen, jedoch nicht in verbindlicher Weise einschränken sollen.

Angesichts der Aufnahme des Konzepts von ›Verbrechenselementen‹ in Art. 9 des Römischen Statuts – eine weitere bedeutsame Konzession während der Rom-Konferenz an die USA, zugleich für diese ein beachtlicher Erfolg – und angesichts des klaren Auftrages in Entschlußfassung F der Schlußakte, solche ›Verbrechenselemente‹ zu erarbeiten, konnte diese Meinungsverschiedenheit bei Beginn der einschlägigen Arbeiten der Vorbereitungscommission jedoch dahingestellt bleiben. Wie andere setzte sich daher auch die deutsche Delegation bei Beginn der Beratungen nachdrücklich dafür ein, aus der gegebenen Situation das Beste zu machen und das bis dahin unbekanntes Konzept ergänzender ›Verbrechenselemente‹ in möglichst konstruktiver und sinnvoller Weise aufzugreifen. Die Idee war, die ›Verbrechenselemente‹ zu einer möglichst sinnvollen Spezifizierung und Präzisierung der Einzelstatbestände von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gemäß der Artikel 6

bis 8 des Römischen Statuts zu nutzen, wobei die Auslegungshilfen jeweils in vollem Einklang mit den Definitionen und ihrem völkerstrafrechtlichen Inhalt stehen sollten.

Es ist offenkundig, daß es sich dabei um eine komplexe, sehr anspruchsvolle Aufgabe handelte: In der hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe mußten bis zum 30. Juni 2000 insgesamt 66 Sätze von ›Verbrechenselementen‹ erarbeitet werden – zum Völkermord (5), zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit (11) und zu Kriegsverbrechen (50). Den Beratungen kam dabei wesentlich zugute, daß auch die US-Delegation jeweils ihr Bestes tat, um ihr Konzept von ›Verbrechenselementen‹ konstruktiv umzusetzen. Auf der anderen Seite waren insbesondere die Delegationen Kanadas und Deutschlands bemüht, die Arbeiten immer wieder auch durch gemeinsame Vorschläge und Entwürfe für ›Verbrechenselemente‹ zu einzelnen Verbrechenstatbeständen¹⁶ voranzutreiben. Gleiches gilt auch für einige andere besonders engagierte Delegationen wie beispielsweise die der Schweiz, die gemeinsam mit dem IKRK wertvolle Grundlagen für ›Verbrechenselemente‹ zu Kriegsverbrechen beitrug.

Dies erklärt zu einem guten Teil, warum es der Vorbereitungskommission schließlich fristgerecht am 30. Juni 2000 gelang, Einvernehmen über die ›Verbrechenselemente‹ zu erreichen. Der verabschiedete Text, der nach Art. 9 Satz 2 des Römischen Statuts von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten der Staatenversammlung des künftigen IStGH angenommen werden muß, ist als Ergebnis einer bisher präzedenzlosen Anstrengung zu werten, die Spezifität und Bestimmtheit und damit letztlich die Rechtssicherheit in bezug auf Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf eine möglichst sichere und präzise Grundlage zu stellen, wenn der künftige IStGH seine rechtsprechende Tätigkeit aufnimmt.

Finanzen und Immunitäten

Unter den anderen der oben erwähnten, insgesamt sechs Nebeninstrumente des Römischen Statuts, zu denen die Vorbereitungskommission ihre Arbeit bereits abschließen konnte, sind insbesondere die am 5. Oktober 2001 angenommenen Entwürfe für Finanzregeln und für ein Abkommen über Vorrechte und Immunitäten des künftigen IStGH hervorzuheben. Die Bedeutung angemessener, auf die Bedürfnisse des künftigen Gerichts spezifisch zugeschnittener Finanzregeln liegt auf der Hand. Dies gilt in besonderem Maße für die deutsche Seite, die wegen des Fehlens der USA und Japans im Kreise der Vertragsstaaten des IStGH auf absehbare Zeit vermutlich der größte Beitragszahler (mit etwa 22 bis 25 vH der Kosten) sein wird¹⁷. Ihre Beratungen verliefen durchweg in einer sachlichen, ergebnisorientierten Atmosphäre. Als besonders wichtige Punkte, über die Einvernehmen erreicht werden konnte, sind eine hinreichende finanzielle Unabhängigkeit des Chefanklägers betreffend seinen eigenen Haushalt sowie die Einführung des Euro als reguläres Zahlungsmittel für die Beitragsleistungen zum IStGH hervorzuheben. Zugleich wurde entschieden, daß einige derzeit noch nicht zu lösende Fragen durch die Staatenversammlung geklärt werden sollten, darunter ein Ausgleichsmechanismus für unvorhersehbare Ausgaben, die Frage des Höchstbeitragssatzes (22 oder 25 vH) und die nähere Ausgestaltung eines Treuhandfonds für Opfer von Straftaten, die in die Zuständigkeit des künftigen IStGH fallen.

Der ebenfalls am 5. Oktober 2001 erfolgte Abschluß der Arbeiten zu dem Entwurf eines Abkommens über Vorrechte und Immunitäten des IStGH stellt eine weitere beachtliche Leistung der Vorbereitungskommission beziehungsweise ihrer zuständigen Arbeitsgruppe dar. In formaler Hinsicht wird die Bedeutung dieses Nebeninstrumentes schon daraus ersichtlich, daß das Abkommen später der Ratifikation bedürfen wird; für sein Inkrafttreten sind wenigstens zehn Ratifikationen erforderlich. In materieller Hinsicht steht bei dem Entwurf das Ziel funktioneller, auf die Aufgabe des IStGH bezogener Vorrechte und Befreiungen seines Personals im Vordergrund,

damit der Gerichtshof seine Aufgabe auch unter schwierigen Umständen – etwa bei Ermittlungen in einem Land, in dem Kernverbrechen begangen wurden – erfüllen kann. Dies kommt besonders in den Artikeln 13 bis 22 zum Ausdruck, welche sich auf die Vorrechte und Befreiungen für Personen beziehen, die entweder Mitarbeiter des IStGH sind oder die den Gerichtshof bei seiner Arbeit unterstützen. Es läßt sich absehen, daß dieses Abkommen dazu beitragen wird, die Arbeit der Bediensteten des künftigen IStGH auf eine auch im Wortsinne sichere Grundlage zu stellen.

Insgesamt wird bei einem wertenden Rückblick auf die von der Vorbereitungskommission bisher erreichten Ergebnisse und Fortschritte deutlich, daß der Schwung des Erfolgs der Konferenz in Rom und die hohe Legitimität, welche diese dem Vorhaben gegeben hat, in günstiger Weise fortwirken und die Arbeit fördern. Es wird deutlich, daß die ganz große Mehrheit der jetzt 139 Unterzeichnerstaaten – mit der signifikanten Ausnahme der USA – weiterhin zur baldigen Verwirklichung des in Rom Beschlossenen aktiv beizutragen gewillt ist. Dies rechtfertigt die Prognose, daß die bisher noch nicht erledigten Arbeitsaufträge an die Vorbereitungskommission – vor allem zu dem Haushaltsentwurf eines für das erste Finanzjahr¹⁸ sowie zu grundlegenden Regeln für ein Sitzstaatabkommen – voraussichtlich im Jahre 2002 erledigt werden können. Zugleich ist bereits jetzt erkennbar, daß sich der Arbeitsschwerpunkt immer mehr auf konkrete Planungen und praktische Vorbereitungen für die tatsächliche Errichtung des künftigen IStGH verlagern wird.

Verbrechen des Angriffskriegs

Dagegen haben die andauernden, außerordentlich intensiven Beratungen zum Verbrechen des Angriffskriegs (crime of aggression) in der Vorbereitungskommission bisher noch keine konkreten Ergebnisse erbracht. Ein Abschluß der Arbeiten ist nicht in Sicht. Vielmehr gibt es in diesem Bereich nur wenig Licht, dagegen viel Schatten. Die in Resolution F der Konferenz von Rom vorgesehene Erarbeitung von Vorschlägen zur Einbeziehung dieses Verbrechens in die Gerichtsbarkeit des künftigen IStGH wirft außerordentlich schwierige völkerrechtliche und politische Fragen auf. Es gibt ein solches Übergewicht politischer Implikationen, daß selbst bei völkerrechtlich im wesentlichen korrekten Lösungsvorschlägen (wenn es sie denn bereits gäbe) ihre Annahme alles andere als sicher wäre. Es kommt hinzu, daß die Einbeziehung des Verbrechens des Angriffskrieges nach den Artikeln 121 und 123 des Statuts frühestens auf einer Überprüfungs-konferenz sieben Jahre nach Inkrafttreten des Statuts erfolgen könnte. Dies bedeutet in der Praxis zugleich, daß ein derzeit nicht absehbares, aber im Prinzip mögliches Einvernehmen über einen bestimmten Vorschlag zum Verbrechen des Angriffskriegs bis dahin wieder zerfallen könnte, wenn etwa wichtige Staaten davon wieder abrücken würden.

Die auch in diesem Bereich durchweg in konstruktiver Atmosphäre geführten Beratungen kreisen weiterhin um zwei fundamentale Fragestellungen:

- die Frage nach einer angemessenen Definition für das Verbrechen des Angriffskriegs;
- die Frage nach einer angemessenen Rolle des Sicherheitsrats, also die Frage, unter welchen Bedingungen der künftige IStGH Gerichtsbarkeit zu diesem Verbrechen ausüben kann.

Besonders bedeutsame Quellentexte für die auf dem Tisch der Vorbereitungskommission liegenden Vorschläge¹⁹ sind weiterhin die Statuten der Internationalen Militärtribunale von Nürnberg und Tokyo sowie die Resolution 3314(XXIX) der Generalversammlung aus dem Jahre 1974 zur Definition der Aggression²⁰. Bei der in der Zwischenzeit allgemein als leichter lösbar eingeschätzten Frage einer angemessenen Definition hat ein deutsches Arbeitspapier²¹ zu einer sich ausbreitenden Auffassung beigetragen, daß nicht jeder illegitime Einsatz bewaffneter Gewalt bereits ein Verbrechen des Angriffs-

kriegs darstellt, daß der zugrundeliegende bewaffnete Angriff vielmehr bestimmte Schwellen betreffend seine Schwere, Dimension und negativen Konsequenzen überschritten haben muß. Dagegen beharrt eine von einigen Staaten vertretene Mindermeinung weiterhin darauf, daß grundsätzlich jeder illegitime Einsatz bewaffneter Gewalt als Verbrechen des Angriffskriegs erfaßt werden sollte.

Rolle des Sicherheitsrats

Politisch sehr schwierig stellt sich dagegen der Diskussionsstand im Hinblick auf die Rolle des Sicherheitsrats dar. Die Ständigen Mitglieder des Rates beharren weiterhin in großer Einmütigkeit darauf, daß gemäß Art. 39 der Charta allein dieser die Befugnis habe, durch Feststellung des Vorliegens einer Aggression gegebenenfalls die Jurisdiktion des IStGH auslösen zu können. Demgegenüber tendiert die Mehrheit der Staaten in der Vorbereitungskommission dahin, diese Befugnis des Sicherheitsrats zwar anzuerkennen, darin aber kein ausschließliches, alleiniges Recht des Rates zu sehen. Ausdruck dieser Haltung ist die stets wiederkehrende Frage: »Was soll passieren, wenn erkennbar ein verbrecherischer Angriffskrieg geführt wird, der Sicherheitsrat aber untätig bleibt?« Für einen solchen Fall zielt ein kürzlich vorgelegter Vorschlag von Neuseeland, Bosnien-Herzegowina und Rumänien²² darauf ab, dem Internationalen Gerichtshof eine subsidiäre Zuständigkeit zuzuweisen, den IStGH zu entsprechenden Ermittlungen zu ermächtigen.

Nach dem Abschluß der Arbeiten der Vorbereitungskommission und nach dem Inkrafttreten des Römischen Statuts voraussichtlich im Jahre 2002 wird die Versammlung der Vertragsstaaten gemäß Art. 112 des Römischen Statuts das maßgebliche Gremium sein, um die in dieser Bestimmung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.

II.

Rolle und Haltung der USA

Unter den Signatarstaaten des Römischen Statuts, unter den in der Vorbereitungskommission maßgeblichen Gruppierungen der gerichtshofunterstützenden gleichgesinnten Staaten wie auch unter allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union herrscht Einvernehmen: Weiterhin darf nichts unversucht gelassen werden, um allmählich, mittel- und langfristig die Partner in Washington in einem geduldierten Überzeugungsprozeß an das Römische Statut heranzuführen und zu einer dauerhaft den IStGH unterstützenden Haltung zu veranlassen. Im gleichen Sinn werden vor allem im Kreise der EU-Staaten immer wieder Wege und Mittel erörtert, die verhindern sollen, daß die USA endgültig die Tür zu einer späteren Ratifikation des Römischen Statuts und einer Unterstützung des IStGH verschließen.

Hinter dieser grundsätzlichen Haltung, die vor allem auch von der deutschen Seite immer wieder in der Vorbereitungskommission wie im Kreis der gerichtshofunterstützenden Staaten zur Geltung gebracht wird, steht eine klare und weithin unumstrittene Einsicht: Der künftige IStGH braucht letztlich umfassende Unterstützung durch die Vereinigten Staaten. Er benötigt auch in politischer, finanzieller und sicherheitspolitischer Hinsicht die Unterstützung der USA, ihre Erkenntnismöglichkeiten wie auch jedwede sonstige Unterstützung. In gleicher Weise ist den meisten klar, welche Hypothek und welches große Handicap es sein dürfte, wenn es nicht gelingen sollte, die USA wenigstens zu der von der Regierung Clinton immer wieder in Aussicht gestellten Haltung »guter Nachbarschaft« und wohlwollender Unterstützung zu bewegen, auch wenn diese die wünschenswerte Ratifikation auf absehbare Zeit aufschieben sollten. Zugleich ist den das IStGH-Vorhaben unterstützenden Staaten klar, daß die Bereitschaft zu einer solchen Haltung letztlich von der Haltung der US-Regierung selbst und von Kräften der amerikanischen Innenpolitik abhängt, die politischen Einflußnahmen und Argumenten etwa der EU-Staaten nur in begrenztem Maße zugänglich sind.

Es darf aber nicht übersehen werden – und dies ist immer wieder eine bedeutsame Ermutigung für die Gleichgesinnten und die EU-Staaten –, daß es auch in den USA ein großes Maß an Unterstützung für das Strafgerichtshofsvorhaben gibt, nicht nur von Menschenrechtsorganisationen, sondern auch von Senatoren und Abgeordneten, Medien, Universitäten, Völkerrechtsprofessoren, dem amerikanischen Anwaltsverein mit seinen fast 400 000 Mitgliedern und von vielen anderen, die sich für den künftigen IStGH einsetzen. Es ist auch ein offenes Geheimnis, daß vor allem engagierte und hochkompetente Juristen der amerikanisch geprägten NGO-Koalition für einen internationalen Strafgerichtshof, von »Human Rights Watch«, vom »Lawyers' Committee for Human Rights« und anderen Gruppen in den USA zu denjenigen zählen, welche die US-Regierung am freimütigsten kritisieren, wenn diese Vorschläge unterbreitet, die den IStGH schwächen oder US-Staatsangehörige von seiner Jurisdiktion ausnehmen sollen. Vor allem dem Einfluß dieser Gruppen ist es zu verdanken, daß der von Senator Helms seit langem betriebene Gesetzentwurf zur Bekämpfung des IStGH-Vorhabens – der sogenannte »American Servicemembers' Protection Act« – im Senat bisher noch nicht verabschiedet worden ist.

Bei einem Rückblick auf die amerikanische Rolle seit der Staatenkonferenz in Rom 1998 wird deutlich, daß der Regierungswechsel von Präsident Clinton auf Präsident Bush um die Jahreswende 2000/2001 eine Zäsur darstellt. Insgesamt sind zwei unterschiedliche US-Ansätze feststellbar. Während der Amtszeit Clintons galt ein (trotz erheblicher Vorbehalte zu der Jurisdiktionsregelung in Art. 12 des Römischen Statuts) grundsätzlich gerichtshoffreundlicher Ansatz, mit voller Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit in der Vorbereitungskommission. Einen besonders sichtbaren Ausdruck fand diese Haltung am 31. Dezember 2000, als US-Sonderbotschafter Scheffer in New York das Römische Statut unterzeichnete. Seit dem Amtsantritt Bushs hingegen ist eine klar ablehnende Haltung gegenüber dem Strafgerichtshofsvorhaben festzustellen. Sie trat am deutlichsten zutage in dem eingangs erwähnten Schreiben vom 25. September 2001 an Senator Helms, in dem die Unterstützung der US-Regierung für dessen Gesetzentwurf – den ASPA – zugesichert wurde.

Bei der ersten Tagung der Vorbereitungskommission im Februar 1999 war es für die meisten Delegationen befriedigend mitzuerleben, daß trotz der amerikanischen Nein-Stimme bei der Staatenkonferenz im Vorjahr eine kopfstärke und kompetente US-Delegation unter Leitung Scheffers anwesend war und sofort in allen Bereichen aktiv und konstruktiv mitarbeitete. Scheffer hatte allerdings zuvor bei verschiedenen Gelegenheiten, vor allem auch in seiner Erklärung vor dem mit Rechtsfragen befaßten 6. Hauptausschuß der Generalversammlung am 21. Oktober 1998, mit großer Deutlichkeit unterstrichen, daß die allgemeine, nicht auf den Sicherheitsrat gestützte Jurisdiktionsregelung in Art. 12 des Statuts der »wichtigste Mangel« sei, der dieses insgesamt für die USA nicht akzeptabel mache. Diese Auffassung wurde danach immer wieder bekräftigt. Es wurde immer deutlicher, daß Art. 12 des Statuts aus US-Sicht eine theoretische Möglichkeit schafft, daß die reguläre, nicht an die Entscheidung des Sicherheitsrats gebundene Jurisdiktion des Gerichts eines Tages für US-Bürger greifen könnte. Dies betrifft den Fall, daß ein US-Staatsangehöriger an Kernverbrechen auf dem Territorium einer Vertragspartei beteiligt sein könnte. In der Folge wurde immer klarer, daß die US-Delegation mit großem Nachdruck eine geeignete De-facto-Abänderung des Römischen Statuts anstrebte, die amerikanische Staatsangehörige von jedem, auch nur theoretischen Risiko der IStGH-Gerichtbarkeit freistellen würde. Bei einer solchen Ausnahmeregelung für US-Staatsangehörige – so wurde in Aussicht gestellt – würden die USA möglicherweise bereit sein, den künftigen Strafgerichtshof durch eine Politik »guter Nachbarschaft« zu unterstützen. Zugleich leiteten sie eine Serie intensiver, andauernder Konsultationen ein mit

dem Ziel, möglichst viele Delegationen und Staaten für einen solchen vorgeblichen Kompromiß zu gewinnen. Bei den Arbeiten der Vorbereitungskommission entwickelte sich daraus immer deutlicher eine allgemeine Verhandlungslage, die während der sechs Tagungen der Jahre 1999 und 2000 andauerte und die etwa so resümiert werden kann:

- Auf der einen Seite stand eine aktive und einflußreiche US-Delegation, die unzufrieden mit Art. 12 des Statuts und dem Territorialitätsprinzip in dieser Bestimmung war und daher energisch nach Ansatzpunkten und Wegen suchte, um eine Ausnahmeregelung und Befreiung für US-Staatsangehörige von der IStGH-Jurisdiktion zu erreichen;
- auf der anderen Seite fanden sich die gerichtshofunterstützenden Gleichgesinnten – mit den EU-Staaten in einer besonders wichtigen, ja entscheidenden Rolle –, die das Ziel verfolgten, die Integrität des Statuts zu wahren und möglichst eine weitere Verwässerung und Schwächung des Vertragswerks von Rom bei der ohnehin gerade noch ausreichenden Jurisdiktionsbefugnis des IStGH zu verhindern.

Anfang 2000 war eine Situation erreicht, in der die immer wieder offen bekräftigte Forderung der US-Regierung, das Römische Statut irgendwie durch eine Ausnahmeregelung für US-Staatsangehörige zu ändern, nicht nur den Regierungen der damals etwa 100 Zeichenstaaten, sondern auch der interessierten internationalen Öffentlichkeit voll bewußt war. In besonderem Maße hatten hierzu die NGO-Koalition und die großen amerikanischen Menschenrechtsorganisationen beigetragen. Politiker aus vielen Staaten hatten ihrerseits die Forderung bekräftigt, die Integrität des Römischen Statuts dürfe nicht beeinträchtigt werden und eine weitere Verwässerung sei inakzeptabel. Auf der Seite der EU-Mitglieder fand diese Forderung ihren Ausdruck in der Standardformulierung, die Arbeiten der Vorbereitungskommission müßten »Buchstaben und Geist des Römischen Statuts und das darin erreichte Gleichgewicht respektieren«²³.

Als die USA im März 2000 kurz vor der vierten Tagung der Vorbereitungskommission einen komplexen, zweiteiligen Abänderungsvorschlag mit dem Ziel einer Freistellung für US-Staatsangehörige vorlegten, wurde dieser sofort Gegenstand intensiver Erörterungen. Dieser zunächst kaum verständliche Vorschlag zielte nicht darauf ab, das Statut selbst zu ändern. Statt dessen sah er vor, durch Einfügung bestimmter Textpassagen in die Verfahrens- und Beweisordnung und in den Vertrag zwischen den Vereinten Nationen de facto die Jurisdiktion gemäß Art. 12 gravierend einzuschränken. Dadurch hätte der IStGH im Falle von Nichtvertragsstaaten gegen deren in ihrem Auftrag handelnde Staatsangehörige nur noch bei einer entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats gemäß Kapitel VII der Charta oder mit Zustimmung des betroffenen Nichtvertragsstaats selbst handeln können.

Zugleich gab es eine bemerkenswerte Entwicklung: Der Vorschlag wurde sofort von amerikanischen nichtstaatlichen Organisationen allgemein publik gemacht. Juristen der NGO-Koalition legten bereits am 19. März 2000 eine sorgfältige juristische Ausarbeitung unter dem Titel »Eine kurze Analyse der vorgeschlagenen Texte für Artikel 98 und das ergänzende Dokument«²⁴, das sofortige Verbreitung unter den Staatenvertretern in der Vorbereitungskommission fand. In aller Nüchternheit, zugleich mit beachtlicher juristischer Präzision wurden folgende Schlußfolgerungen entwickelt: Der US-Vorschlag würde die Konsequenz haben, dem Staat der Nationalität eines Verdächtigen oder den Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats ein Veto gegenüber der Gerichtsbarkeit des IStGH zu geben. Eine Ausübung der Gerichtsbarkeit sei dann nur möglich mit Zustimmung des sogenannten Täterstaats oder des Sicherheitsrats. Der Vorschlag bedeute zugleich eine statutswidrige De-facto-Abänderung des Römischen Statuts durch Regeln in der Verfahrens- und Beweisordnung und eines »ergänzenden Dokuments«, die mit Art. 121 des Römischen Statuts nicht vereinbar sei.

Während sich die meisten Delegationen diese kaum bestreitbare Einschätzung allmählich zu eigen machten, entstand eine ausgesprochen

schwierige Verhandlungssituation. Die meisten Staaten waren einerseits grundsätzlich bereit, den USA so weit wie irgend möglich entgegenzukommen, um diese zu einem konstruktiven Verhältnis als »guter Nachbar« zu dem Gerichtshof zu bringen. Auf der anderen Seite entwickelte sich zunehmend eine allgemeine Einschätzung, daß der mit einer eventuellen Annahme der US-Vorschläge verbundene Preis hinsichtlich der Integrität des Römischen Statuts einfach zu hoch war. Auch innerhalb der EU gab es ein sehr ernstes Dilemma: Auf der einen Seite der starke und nachdrückliche Wunsch, den USA die Teilnahme am IStGH zu ermöglichen; auf der anderen Seite das Bestreben, keine Beeinträchtigung des in Rom unter großen Mühen erreichten Vertrags hinzunehmen. Nach sorgfältiger Analyse des US-Vorschlags teilten die Mitgliedstaaten der EU den USA im Mai 2000 mit, daß eine Annahme des Vorschlags substantielle Abänderungen zentraler Bestimmungen des Römischen Statuts betreffend die Jurisdiktion einschließlich der Rolle des Sicherheitsrats und strafrechtlicher Zusammenarbeit mit dem Statut beinhalte und daher nicht akzeptabel sei. Zugleich wurde das fortdauernde Interesse der EU an einem konstruktiven Dialog mit den USA über den IStGH hervorgehoben.

Auf der fünften Tagung der Vorbereitungskommission im Juni 2000 wurde, erneut nach sehr schwierigen Verhandlungen, schließlich als »Minus« ein Textkompromiß erreicht. Dieser inkorporiert in Regel 195 Absatz 2 der Verfahrens- und Beweisordnung ein Teilelement der US-Vorschläge, ohne jedoch die Integrität des Statuts zu beeinträchtigen.

Es gibt keine Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit die scheidende Clinton-Administration daraufhin intern zu der Einsicht gelangte, weitere Bestrebungen mit dem Ziel einer Abänderung des Römischen Statuts zwecks Freistellung von US-Staatsangehörigen seien aussichtslos. Dies wird von US-Beobachtern vermutet; sichere Indizien hierfür sind nicht ersichtlich. Es ist aber eine Tatsache, daß die US-Delegation bei der sechsten Verhandlungsrunde im Herbst 2000 entgegen manchen Befürchtungen ihren im Frühjahr des gleichen Jahres unterbreiteten Paketvorschlag zur Abänderung des Römischen Statuts nicht erneut aufgriff oder in abgeänderter Form weiterverfolgte. Drei Wochen später ließ Präsident Clinton das Römische Statut unterzeichnen. In seiner Erklärung dazu stellte er jedoch klar, daß er dieses – wegen seiner angeblichen Jurisdiktionsmängel – nicht zur Ratifikation empfehle.

Für die Regierung Bush äußerte sich Außenminister Colin Powell bei seiner Bestätigungs-Anhörung bereits am 17. Januar 2001 auf gleicher Linie. In Umsetzung dieser ablehnenden Haltung hat die US-Administration seither die Praxis verfolgt, zu den im Jahre 2001 durchgeführten beiden Verhandlungsrunden der Vorbereitungskommission jeweils nur eine kleine, inaktive Beobachterdelegation zu entsenden, die sich an den Sachberatungen nicht mehr beteiligt. Einzige erwähnenswerte Ausnahme ist die Arbeitsgruppe zum Verbrechen des Angriffskriegs. Hier hat die US-Delegation jeweils die bekannte US-Position bekräftigt, dem Sicherheitsrat stehe gemäß Art. 39 der Charta das ausschließliche Recht zu, das Vorliegen einer Aggression als unabdingbare Voraussetzung für eine eventuelle Gerichtsbarkeit des IStGH zum Verbrechen des Angriffskriegs feststellen zu können.

Die Ende September 2001 bekannt gewordene Bereitschaft der US-Regierung, den IStGH-feindlichen Gesetzentwurf von Senator Helms zu unterstützen, ist für die übrigen Signatarstaaten des Römischen Statuts und vor allem die 46 Staaten, die bereits ratifiziert haben, ein Gegenstand erheblicher Sorge. Als gravierend wird insbesondere die erkennbare Zielrichtung dieses Gesetzentwurfs angesehen, vor allem kleinere und schwächere Staaten durch Androhung von Sanktionen (etwa den Entzug von US-Militärhilfe) an der Ratifikation zu hindern. Ob der Gesetzentwurf demnächst verabschiedet wird, ist ungewiß.



MERKBLATT

Berufschancen und Bedarf für deutsches Personal am Internationalen Strafgerichtshof

Was ist der Internationale Strafgerichtshof?

Der demnächst in Den Haag zu errichtende Internationale Strafgerichtshof -IStGH - (International Criminal Court, ICC) beruht auf dem Römischen Statut vom 17. Juli 1998, einem multilateralen Vertrag. Der IStGH wird für die Aburteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und (in späterer Zukunft) des Verbrechens der Aggression zuständig sein, wenn kein Staat, der Gerichtsbarkeit hat, dies in adäquater Weise tut. Der IStGH wird damit der erste ständige internationale Gerichtshof für die Aburteilung schwerster, auch gegen das Völkerrecht verstossender Verbrechen sein.

Wann kommt der Internationale Strafgerichtshof?

Das Römische Statut tritt nach der 60. Ratifikation in Kraft. Damit wird für das Jahr 2002 gerechnet (Stand 12. November 2001: 46 Ratifikationen). Möglichst bald darauf soll der Gerichtshof eingerichtet werden. Dafür werden auch geeignete Mitarbeiter auf allen Stufen und mit verschiedenen Funktionen gebraucht werden.

Welche Rolle wird Deutschland dabei spielen?

Deutschland wird voraussichtlich der grösste Beitragszahler des IStGH sein. Dementsprechend wird es auch einen beträchtlichen Anteil der Stellen besetzen können (etwa 20 %). Diese Stellen müssen mit qualifiziertem und motiviertem Personal besetzt werden.

Wer wird gebraucht?

Bisher liegen weder konkrete Stellenausschreibungen noch ein Stellenplan vor. Nach dem sehr vorläufigen Rohentwurf eines Haushaltes für das erste Jahr, der von der IStGH-Vorbereitungskommission derzeit weiter überarbeitet wird, lässt sich aber ein ungefähre Anfangsbedarf von insgesamt 156 Stellen (nur Anhaltswert) abschätzen, die sich etwa wie unten aufgeführt verteilen dürften (Besoldungssystem der Vereinten Nationen, zum Vergleich ist die jeweils ungefähr äquivalente Besoldungsgruppe nach dem Bundesbesoldungsgesetz angegeben). Nach derzeitigem Stand der Haushaltsplanung für den IStGH wird Deutschland ggf. etwa 20 % folgender, insgesamt mutmasslich zu erwartender Stellen besetzen können:

- 3 Stellen D 2 (entspricht etwa B 3 nach dem BBesG),
- 2 Stellen D 1 (entspricht etwa A 16),
- 11 Stellen P 5 (entspricht etwa A 15),

- 12 Stellen P 4 (entspricht etwa A 14),
- 12 Stellen P 3 (entspricht etwa A 13),
- 38 Stellen P 2 (entspricht etwa A 13),
- 6 Stellen GS/PL (Verwaltungspersonal - höhere Stufe),
- 72 Stellen GS/OL (Verwaltungspersonal).

Bei diesen Stellen wird es sich um Juristen (mit fachlichem Schwerpunkt Strafrecht), Kriminalbeamte, Justizverwaltungsbeamte (wie z.B. Fachleute für Personal-, IT-, Bibliotheks- oder Sicherheitsangelegenheiten), Pressereferenten, Dolmetscher/Übersetzer und Sekretariatspersonal handeln.

Es ist absehbar, daß der IStGH nach seiner Errichtung ab 2002/2003 personell weiter aufwachsen wird, mit weiteren Positionen und Berufschancen für deutsche Bewerber, welche den deutschen Stellenanteil (ca. 20 %) besetzen. Interessenten sollten bei der Gestaltung ihrer Berufs- und Lebenspläne die Möglichkeit einer Bewerbung beim IStGH also auch mittel- oder langfristig in Rechnung stellen.

Welches sind die Voraussetzungen, die Interessenten erfüllen müssen?

Berufserfahrung: Wie aus dieser Übersicht hervorgeht, werden Mitarbeiter der verschiedensten Besoldungs- und Hierarchiestufen gebraucht. Demzufolge wird Bedarf sowohl an Berufsanfängern als auch an Personal (nicht nur Juristen, s.o.) mit einschlägiger Berufserfahrung bestehen.

Sprachkenntnisse: Arbeitssprachen des IStGH werden Englisch und Französisch sein. In mindestens einer dieser Sprachen müssen Kandidaten sich nicht nur verständlich machen, sondern schriftlich wie mündlich schwierige Aufgaben erfüllen können. Das setzt ein hohes Niveau voraus.

Motivation: Hierzu gehört der Wunsch nach strafrechtlicher Arbeit in einem international zusammengesetzten Team, mit Schwerpunkt am Sitz des IStGH in Den Haag, aber - je nach Aufgabenbereich - durchaus auch vor Ort in Gebieten, wo Verbrechen der in die Zuständigkeit des IStGH fallenden Art begangen wurden.

Wo gibt es mehr Informationen?

- Im Internet auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de und der Homepage der Vereinten Nationen für den Internationalen Strafgerichtshof unter www.un.org/law/icc.
- Beim Auswärtigen Amt, Referat 500 oder Stabsstelle 05, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin.
- Beim Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIÖ), Villemombler Strasse 76, 53123 Bonn.
- Auf seiner Homepage (s.o.) unterhält das Auswärtige Amt auch einen Stellenpool, in dem Ausschreibungen verschiedener internationaler Organisationen enthalten sind. Zu gegebener Zeit sollen hier auch Ausschreibungen des künftigen IStGH aufgenommen werden.

Interessiert?

Auch wenn es zur Zeit naturgemäss noch keine konkreten Ausschreibungen gibt, können Interessenten dem Auswärtigen Amt (LR I Oliver Fixson, e-mail-Adresse: 500-4@auswaertiges-amt.de) dennoch schon jetzt ihr potentiell Interesse signalisieren und eine e-mail- oder andere Adresse mitteilen, so dass das Auswärtige Amt ihnen etwa eintreffende, neuere und konkrete Informationen zukommen lassen kann.

Eine Aufgabe besonderer Art stellt sich für Deutschland im Zuge der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs. Es sollte in der Lage sein, womöglich schon bald den auf es entfallenden Stellenanteil am neuen Gericht (etwa 20 vH) mit qualifiziertem Personal zu besetzen. Nicht zuletzt, um eine Situation wie beim Jugoslawien-Tribunal zu vermeiden, bei dem Deutschland zwar 9 vH der Kosten trägt, aber nur wenige Bedienstete stellt. Da die Vereinigten Staaten und Japan, die den höchsten respektive zweithöchsten Beitrag zum regulären Haushalt der Vereinten Nationen leisten, auf absehbare Zeit bei der Finanzierung des IStGH ausfallen, wird Deutschland bis auf weiteres der größte Beitragszahler zu diesem Gericht sein. Wenn es etwa ein Fünftel der Stellen besetzen kann, macht dies bei 100, 200 oder 300 Stellen bereits 20, 40 oder 60 Bedienstete aus, die in einem besonderen Umfeld rechtlich und sachlich höchst anspruchsvolle Aufgaben zu erledigen hätten.

Zugleich besteht für die gerichtshofunterstützenden Staaten unverändert die Notwendigkeit, den amerikanischen Partnern weiterhin mit großer Geduld, Beharrlichkeit und Standfestigkeit in der Sache darzulegen, warum ihre Beteiligung am IStGH oder zumindest – so lange die USA nicht Vertragspartei sind – ein Verhältnis »guter Nachbarschaft« zum IStGH nicht nur im Interesse der von den USA so nachdrücklich propagierten »Herrschaft des Rechts in den internationalen Beziehungen« (rule of law), sondern im Interesse der Vereinigten Staaten selbst ist.

III.

Notwendige Aufbauarbeiten

Wie geht es weiter? Welche konkreten Arbeiten und praktischen Vorbereitungsmaßnahmen sind noch zu erledigen, damit der Internationale Strafgerichtshof im nächsten Jahr auf einer möglichst tragfähigen Grundlage tatsächlich errichtet und in dem derzeit bereits dafür renovierten Gebäude im Haag seine Arbeit aufnehmen kann?

Am 1. Januar 2001 wurden 139 Zeichnerstaaten des Römischen Statuts, darunter bereits 27 Staaten mit erfolgter Ratifikation, registriert. Auch als Folge der kontinuierlichen Fortschritte bei den Arbeiten der Vorbereitungskommission ergab sich zunehmend ein Einverneh-

men, daß der IStGH nicht mehr als ein in der Ferne liegendes Vorhaben angesehen werden dürfe, daß vielmehr eine Intensivierung der gemeinsamen Anstrengungen vor allem in zwei Arbeitsbereichen notwendig sei:

- umfassende Anstrengungen, um den Prozeß der Ratifikation durch möglichst viele Zeichnerstaaten zu fördern;
- möglichst baldiger Beginn konkreter Planungsarbeiten und vorbereitender praktischer Schritte für die tatsächliche Errichtung des IStGH im Haag.

Erneut ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß dieser Erkenntnisprozeß nicht nur von einigen besonders engagierten Staaten einschließlich Deutschlands, sondern mit zahlreichen Anstößen auch durch die von dem US-Amerikaner William Pace geleitete internationale NGO-Koalition vorangetrieben wurde. Es war insoweit folgerichtig, daß Australien als Vorsitz der insgesamt 62 gerichtshofunterstützenden gleichgesinnten Staaten im Februar 2001 die Initiative ergriff, um die bis dahin gültigen Leitlinien für die Arbeit dieser Gruppierung der sich wandelnden Lage anzupassen. Die am 27. Februar verabschiedete Neufassung der Grundsätze der Gleichgesinnten (like-minded principles)²⁵ enthält seither unter anderem die folgenden aktualisierten Zielsetzungen,

- »gemeinsam auf das baldige Inkrafttreten des Römischen Statuts hinarbeiten; ...
- andere Staaten zu ermutigen, durch geeignete Kontakte und im möglichen Ausmaß, das Römische Statut so früh wie möglich zu ratifizieren; ...
- geeignete Planungen und praktische Vorbereitungen für die tatsächliche Errichtung des ISTGH im Haag nachdrücklich zu unterstützen.«

Sogenannte Ratifikationskonferenzen haben sich nach allgemeiner Einschätzung der Gleichgesinnten und der EU-Staaten in den letzten Jahren als ein besonders sinnvoller und erfolgversprechender Ansatz erwiesen, um immer mehr Ratifikationen durch Unterzeichner des Römischen Statuts zu erreichen. Darunter versteht man eine meist in regionalem Rahmen stattfindende Fachkonferenz, bei der zuständige Politiker und Beamte aus Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben, mit Kollegen aus Nachbarländern zusammentreffen, die bereits ratifiziert haben. Damit wird insgesamt ein umfassender Erfahrungsaustausch über Fragen angestrebt, die bei der Umsetzung des komplexen Römischen Statuts in das nationale Recht des ratifikationswilligen Staates auftreten, sowie über Mittel und Wege, um diese oft auch verfassungsrechtlichen und sonstigen Fragen in korrekter Gesetzgebungstechnik zu lösen. Eine zentrale Fragestellung ist dabei jeweils auch die Frage, wie das materielle Strafrecht des Römischen Statuts in das nationale Recht des ratifizierenden Staates überführt und anwendbar gemacht wird. Der von Deutschland gewählte Ansatz der Schaffung eines künftigen eigenen »Völkerstrafgesetzbuchs«²⁶ für die vom Römischen Statut umfaßten Kernverbrechen findet bei solchen Ratifikations- und Implementierungskonferenzen international weiterhin starke Beachtung.

Es ist ein weiteres positives Zeichen für die große Unterstützung, die das ISTGH-Vorhaben in vielen Ländern genießt, daß impulsgebende Ratifikationskonferenzen in den beiden letzten Jahren von einzelnen engagierten Staaten, internationalen Organisationen und NGOs – oft gemeinsam – durchgeführt wurden. Zur Veranschaulichung kann auf folgendes hingewiesen werden:

- Vorbildlich ist wohl die Arbeit Kanadas, welches mit einer eigens hierfür zusammengestellten Arbeitseinheit und einem beträchtlichen finanziellen Aufwand in den letzten zwei Jahren ein knappes Dutzend solcher Konferenzen unter anderem in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik durchgeführt hat.
- Besonders bedeutsame Ratifikationskonsultationen waren die beiden Konferenzen des Europarats²⁷ am 14./15. Mai 2000 und am 13./14. September 2001, an denen jeweils etwa 35 Europaratsmitglieder ihre Erfahrungen bei der Ratifikation des Römischen Statuts austauschten.
- Aus deutscher Sicht ist zu erwähnen, daß bereits im Oktober 2000 in Berlin eine solche Ratifikationskonferenz²⁸ stattfand und daß die deutsche Seite weitere solche Treffen auch finanziell oder durch die Entsendung von Experten gefördert hat, so in Johannesburg für Staaten des Südlichen Afrika (Mai 2000), Moskau (März 2001), Buenos Aires (Juni 2001), Budapest (Oktober 2001) und Prag (Dezember 2001).

Die EU-Mitglieder haben ihrerseits in dem am 11. Juni 2001 auf Außenministerebene beschlossenen »Gemeinsamen Standpunkt des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof«²⁹ in Art. 2 festgelegt, daß sie den Prozeß der Ratifikation des Römischen Statuts durch möglichst viele Staaten in umfassender Weise fördern werden. Diese politische Festlegung läßt zugleich deutlich werden, warum sie in besonderem Maße dazu aufgerufen sind, ratifikationsfeindlichen Bestrebungen wie denen des ASPA entgegenzuwirken.

Zu den notwendigen planerischen Arbeiten und praktischen Vorbereitungsmaßnahmen für die tatsächliche Errichtung des ISTGH im Haag kündigte Vorsitzender Kirsch am Ende der siebenten Tagung der Vorbereitungscommission an, daß dessen Präsidium bis zur achten Tagung zusammen mit dem Sitzstaat Niederlande geeignete Vorschläge ausarbeiten werde. Daraufhin wurde im Mai und Juni 2001 auf zwei informellen Arbeitstreffen im Haag der Entwurf eines Planungsdokuments mit dem bezeichnenden Titel »Wegekarte für die baldige Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs«³⁰ erarbei-

tet. Das Planungsdokument wurde von der Vorbereitungscommission am Ende ihrer achten Tagung als Grundlage für die weiteren Vorbereitungsmaßnahmen billigend zur Kenntnis genommen.

Diese »Wegekarte« enthält vor allem wichtige Vorgaben für die zweckmäßige zeitliche Abfolge der weiteren Arbeiten; Vorgaben für Dokumente und Maßnahmen, die bei den ersten Treffen der Versammlung der Vertragsstaaten vorliegen beziehungsweise getroffen werden müssen, um den ISTGH zu errichten; weitere Vorgaben für die Erarbeitung interner Regelwerke und Systeme (beispielsweise vorläufige Regeln für das Beschaffungs- und Personalwesen, vorläufige Regeln für die Ermittlungstätigkeit und Archivsysteme oder vorläufige Haftdurchführungsregeln), die bei der Eröffnung des ISTGH bereits vorliegen sollten und daher in den nächsten Monaten bei im Haag stattfindenden Arbeitstreffen ausgearbeitet werden sollen. Sie enthält darüber hinaus einen Grundsatzbeschluß über die Bildung eines neuartigen »Dialogmechanismus« mit dem Gastland, der als Abstimmungsorgan zwischen dem Präsidium der Vorbereitungscommission und dem Sitzstaat dienen soll. Seine Aufgabe wird es insbesondere sein, die Bedürfnisse des Gerichtshofs bei seiner

Für die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen ist ausschließlich der Verfasser verantwortlich.

1 Die Literatur und Zahl der Aufsätze zum ISTGH ist kaum mehr übersehbar. Besonders wichtige Publikationen aus jüngster Zeit sind die Sammelbände von Horst Fischer / Claus Kreß / Sascha Rolf Lüder (eds.), *International and National Prosecution of Crimes under International Law. Current Developments*, Berlin 2001, und von Roy Lee (ed.), *The International Criminal Court. Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence*, New York 2001.

2 UN Doc. PCNICC/2001/INF/3.

3 Die Ansprache von Kofi Annan ist abrufbar unter der Website der NGO-Koalition (Kennung: <http://www.iccnw.org>).

4 Hans-Peter Kaul, Durchbruch in Rom. Der Vertrag über den Internationalen Strafgerichtshof, VN 4/1998 S. 125ff.; siehe auch ders., Auf dem Weg zum Weltstrafgerichtshof. Verhandlungsstand und Perspektiven, VN 5/1997 S. 177ff.

5 A/CONF.183/10.

6 So auch in ihren Resolutionen 54/105 (operative Ziffer 3) und 55/155 (operative Ziffer 4).

7 Im Jahre 1999 v. 16.-26.2. (1. Tagung), v. 26.7.-13.8. (2.) und v. 29.11.-17.12. (3.); im Jahre 2000 v. 13.-31.3. (4.), v. 12.-30.6. (5.) und v. 27.11.-8.12. (6.); im Jahre 2001 v. 26.2.-9.3. (7.) und v. 24.9.-5.10. (8.).

8 8.-19.4. und 1.-12.7.2002.

9 PCNICC/2000/INF/3/Add.1.

10 PCNICC/2000/INF/3/Add.2.

11 PCNICC/2001/L.4/Add.1.

12 PCNICC/2001/L.4/Add.2.

13 PCNICC/2001/L.4/Add.3.

14 PCNICC/2001/L.4/Add.4.

15 Siehe die amtliche Übersetzung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (ISTGH-Statutgesetz), Bundestags-Drucksache 14/2682.

16 Siehe etwa den von Deutschland und Kanada gemeinsam vorgelegten Vorschlag für »Verbrechenselemente« zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit v. 23.11.1999, PCNICC/1999/WGEC/DP.36. – Erwähnt sei, daß der deutsche Entwurf hierfür bei einem besonderen Werkstattseminar am 28.10.1999 im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg unter Beteiligung der Hochschullehrer Rüdiger Wolfrum (Heidelberg), Michael Bothe (Frankfurt) und Andreas Zimmermann (jetzt Kiel) gemeinsam mit Vertretern des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz erarbeitet wurde.

17 Die Arbeitsgruppe zu den Finanzregeln wurde von dem deutschen Delegierten Georg Witschel geleitet.

18 Der Haushalt dürfte im ersten Finanzjahr ein Volumen von schätzungsweise 15 Mill Euro haben. Bei einem Beitragssatz von 22 vH würde der Beitrag Deutschlands somit zunächst bei etwa 3,3 Mill Euro liegen.

19 PCNICC/1999/INF/2, *Compilation of Proposals on the crime of aggression*.

20 PCNICC/2000/WGCA/INF/1, *Reference Document on the crime of aggression*.

21 PCNICC/2000/WGCA/DP.4, *The Crime of Aggression. A further informal Discussion Paper submitted by Germany*.

22 PCNICC/2001/WGCA/DP.2 mit Add. 1, *Proposal submitted by Bosnia and Herzegovina, New Zealand and Romania on the crime of aggression*.

23 Siehe etwa die Presseerklärungen der finnischen EU-Präsidentschaft v. 26.7. und 29.11.1999.

24 Abgedruckt als Anlage 1 in der detaillierten, weitgehend auf US-Quellen beruhenden Darstellung von Hans-Peter Kaul, *The Continuing Struggle on the Jurisdiction of the International Criminal Court*, in: Fischer/Kreß/Lüder (Anm. 1), S. 21-46.

25 Siehe die Website der NGO-Koalition (Anm. 3).

26 Siehe hierzu Gerhard Werle, *Konturen eines deutschen Völkerstrafrechts. Zum Arbeitsentwurf eines Völkerstrafgesetzbuches*, in: *Juristenzeitung* 18/2001, S. 885-895.

27 Siehe die informative Website des Europarats zum ISTGH: www.legal.coe.int/criminal/ICC.

28 Die Konferenz in Berlin am 21./22.10. 2000 wurde von der Gesellschaft für Völkerstrafrecht Berlin veranstaltet (*The Rome Statute. What's Next? Domestic and Foreign Approaches to the Implementation of International Criminal Law in National Law*).

29 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 12.6. 2001, S. L.155/19.

30 PCNICC/2001/L.2.

vorläufigen und endgültigen Unterbringung und die Schaffung seiner Infrastruktur mit den Niederlanden zu erarbeiten.

Aus heutiger Sicht und gemäß der ›Wegekarte‹ zeichnet sich folgender Fortgang ab: Im April 2002 wird die Vorbereitungskommission zu ihrer neunten Tagung zusammenkommen, im Sommer 2002 das Römische Statut in Kraft treten und zwei bis vier Monate darauf die erste Versammlung der Vertragsstaaten in New York veranstaltet. In der ersten Hälfte des Jahres 2003 wird es dann im Haag die zweite Versammlung der Vertragsstaaten geben und die feierliche Eröffnung des Internationalen Strafgerichtshofs durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgen. Freilich ist diese ungefähre Zeitplanung noch mit Unwägbarkeiten behaftet; zu ihnen gehört die Frage, ob die Zunahme der Ratifikationen sich in ähnlichem Maße fortsetzen wird wie in den letzten beiden Jahren.

Offensichtlich ist aber auch, daß die Arbeiten zum tatsächlichen Aufbau des IStGH jetzt in eine kritische und äußerst arbeitsintensive Phase treten. Diese wird nicht nur den Mitgliedern des Präsidiums der Vorbereitungskommission und dem Strafgerichtshof-Arbeitsstab des niederländischen Außenministeriums, sondern auch jenen Staaten, welche wie Deutschland das IStGH-Vorhaben bisher vorangetrieben haben, besondere Anstrengungen abverlangen. Nur wenn diese Voraussetzungen auf allen Seiten erfüllt sind, kann es gelingen, einen so komplexen Vorgang wie den Aufbau eines neuen Weltgerichts, dem die USA als einzige verbliebene Supermacht bisher ablehnend gegenüberstehen, angemessen durchzuführen. Bei allen noch vorhandenen Ungewißheiten und bestehenden Herausforderungen – der Tag ist absehbar, an dem der Internationale Strafgerichtshof im Haag eröffnet werden kann.

Stärkung des internationalen Strafrechts

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

BURKHARD DAMMANN · DIMITRI VLASSIS

Unübersehbare Meilensteine auf dem Weg zu einem erweiterten internationalen Strafrecht wurden vor einem Jahr in Palermo gesetzt, als ein umfangreiches Vertragswerk auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung feierlich unterzeichnet wurde¹. Kurz zuvor hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen ohne förmliche Abstimmung das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität² mit den beiden Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel³ und die Schleusung von Migranten⁴ angenommen; ein drittes Protokoll zur Schußwaffenkontrolle⁵ kam ein halbes Jahr später hinzu. Während mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs eine neue eigenständige übernationale Gerichtsbarkeit geschaffen wird⁶, definieren diese vier internationalen Vertragswerke erstmals eine Reihe von Handlungen und Tatbeständen und verpflichten die Unterzeichnerstaaten, sie in ihr nationales Strafrecht umzusetzen. Die Verhandlungen eines von der Generalversammlung eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses wurden in der für die Ausarbeitung internationaler Konventionen mit komplexer Rechtsmaterie rekordverdächtigen Zeit von zwei Jahren abgeschlossen. Dies spiegelt die Dringlichkeit wider, mit der sich die internationale Staatengemeinschaft des Themas angenommen hat. Dem waren allerdings mehrere Jahre stark kontroverser Diskussionen über die grundsätzliche Notwendigkeit solcher Regelungen vorangegangen. Dabei standen Befürchtungen im Vordergrund, derartige neue Rechtsinstrumente könnten zu weit in die staatliche Souveränität eingreifen.

Hintergrund und erste Debatten

Im Herbst 1998 beschloß die Generalversammlung die Einrichtung eines allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Ausschusses mit dem Auftrag, ein Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und »nach Bedarf« Zusatzprotokolle gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität sowie die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit Schußwaffen auszuarbeiten⁷. Mit diesem Beschluß erreichte eine in den siebziger Jahren in den Vereinten Nationen begonnene Diskussion über eine verbesserte internationale Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität ihren Höhepunkt. Die alle fünf Jahre veranstalteten Strafrechtskongresse der Vereinten Nationen hatten sich dieses Themas wiederholt angenommen⁸. Der Verlauf der Debatte spiegelt die unterschiedliche Wahrnehmung des Problems

über die Jahre wider – ein Prozeß, der schrittweise zu einer veränderten Einstellung der politisch Verantwortlichen geführt hat und der die traditionell enge Sichtweise auf Strafrecht und Kriminalitätsprävention grundsätzlich in Frage stellte.

Im UN-Kontext bedeutete dies zweierlei. Die Mitgliederzahl der Weltorganisation ist bekanntlich über die Jahre hinweg beträchtlich angestiegen. Damit treffen Sachentscheidungen vermehrt auf recht unterschiedliche politische Sichtweisen und inhaltliche Gestaltungsvorstellungen. In Vertragsverhandlungen bleibt die Erhaltung der nationalstaatlichen Souveränität eine wichtige Kategorie; hier handelt es sich nicht nur um ein zentrales Konzept für kleinere und neu gegründete Staaten, sondern gerade auch für viele der ›global players‹. Gerade das Strafrecht wurde und wird als Domäne innerstaatlichen Rechts gesehen. Polizeiwesen und Strafgerichtsbarkeit sind nach herkömmlichem Verständnis Eckpfeiler nationaler Souveränität, und die Ausformung entsprechender Institutionen ist eine ausschließlich innere Angelegenheit. Die Annäherung an Konzepte eines erweiterten internationalen Strafrechts im Bereich ›normaler‹ Kriminalität war insofern in vieler Hinsicht noch sehr viel stärker gewöhnungsbedürftig als die Akzeptanz von internationalen Ad-hoc-Gerichtshöfen zur Verfolgung von Kriegsverbrechen, deren Errichtung eher als punktuelle Ausnahme von einem allgemeinen Grundsatz angesehen wurde.

Auf dem Fünften Strafrechtskongreß der Vereinten Nationen 1975 in Genf wurde unter der Überschrift »Veränderte transnationale und nationale Formen und Dimensionen der Kriminalität« erstmals das geschäftsmäßig organisierte Verbrechen thematisiert: organisierte Kriminalität, Korruption und Weiße-Kragen-Kriminalität. Neu war vor allem die Erkenntnis, daß hier eine neue Form von Kriminalität sichtbar wurde, die in ihrem Bedrohungspotential weit über traditionelle Straftatbestände hinausging und die sich – etwa durch Besteuerung, Preisabsprachen, Schmuggel und Währungsdelikte – hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung vor allem der Entwicklungsländer auswirken konnte. 1990 wurden organisierte Kriminalität und terroristische kriminelle Handlungen zu einem zentralen Diskussionspunkt. Die zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität, von der vor allem auch die gerade unabhängig gewordenen Staaten betroffen waren, machten das Fehlen von internationalen Institutionen und Instrumentarien überdeutlich. Auf Empfehlung des Strafrechtskongresses verabschiedete die Generalversammlung im

gleichen Jahr eine Reihe von Musterabkommen zu Auslieferung, Rechtshilfe in Strafsachen, der Abgabe von Strafverfahren und der Übertragung der Bewährungsaufsicht an Drittstaaten⁹. Diese Musterabkommen, zunächst als Blaupausen für zwischenstaatliche Abkommen gedacht und Ende der neunziger Jahre nochmals überarbeitet, nahmen bereits zahlreiche Elemente der Konvention gegen die organisierte Kriminalität auf. Der Achte Strafrechtskongreß brachte auch eine Neuorientierung des Strafrechtsprogramms der Vereinten Nationen¹⁰. Seine Empfehlungen, gefolgt von einem Ministertreffen in Versailles 1991, führten zur Gründung der Strafrechtskommission der UN als einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats.

Die neue Kommission nahm 1992 ihre Arbeit auf. Auf ihre Initiative hin fand im Herbst 1994 in Neapel die ›Welt-Ministerkonferenz über die transnationale organisierte Kriminalität‹ statt, mit Teilnehmern aus 142 Staaten (davon 86 auf Ministerebene) eine der bestbesuchten UN-Veranstaltungen¹¹. Der in Neapel beschlossene ›Weltaktionsplan‹¹² rief die Mitgliedstaaten auf zu einer Harmonisierung der Gesetzgebung, zu verstärkter polizeilicher Zusammenarbeit und zur besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer. Erstmals wurde die Ausarbeitung einer Konvention eingefordert, der eine einheitliche und allgemein akzeptierte Definition von organisierter Kriminalität zugrunde liegen sollte. Der Weg dorthin war schwierig. Bei den westlichen Staaten überwogen Skepsis und Ablehnung, gegründet auf die zu erwartenden konzeptionellen und rechtlichen Schwierigkeiten, unter anderem bezüglich einer einheitlichen Definition. Verhandlungen, bei denen alle UN-Mitgliedstaaten gleichberechtigt beteiligt waren, erschienen wenig erfolgversprechend, ein Ergebnis auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners kaum attraktiv und den finanziellen und zeitlichen Aufwand nicht wert. Auch daß die meisten dieser Länder über ein dichtgesponnenes Netz von gegenseitigen bilateralen Vereinbarungen verfügten, ließ die Notwendigkeit einer internationalen Vereinbarung fraglich erscheinen.

In der Gruppe der Entwicklungsländer waren die Ansichten zunächst geteilt. Für viele von ihnen hatte der Aufbau innerstaatlicher Institutionen – einer funktionierenden Polizei und Gerichtsbarkeit – Vorrang. Außerdem befürchtete man, das neue Regelwerk könne vor allem dazu dienen, Rechtsinteressen der westlichen Welt durchzusetzen. Andererseits hatten die Regierungen erfahren müssen, daß sie den neuen Erscheinungsformen länderübergreifend agierender krimineller Organisationen nichts entgegenzusetzen hatten. Hatte es die längste Zeit so ausgesehen, als sei dies einzig ein Problem der industrialisierten Staaten, war mittlerweile offensichtlich geworden, daß organisierte Kriminalität Entwicklung behindern und Staaten in ihren Grundfesten erschüttern konnte. Außerdem wurden Entscheidungen ausländischer Privatinvestoren, etwa von Banken und Industrieunternehmen, und von Geberländern in der Entwicklungshilfe nicht mehr nur von Rechtssicherheit im vertraglichen Bereich – etwa bei der Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Verträge – bestimmt, sondern in zunehmendem Maße auch von Fragen der allgemeinen Sicherheit, einschließlich eines funktionierenden Strafrechtssystems.

Verhandlungen auf der Ebene der Gleichberechtigung zwischen den Staaten nach dem Konsensprinzip waren einer der Vorteile, den die UN den Entwicklungsländern bieten konnten. Ein gemeinsames Auftreten bot die Chance, über die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel zu verhandeln. Ein letztes überzeugendes Argument war die Tatsache, daß es vielen Entwicklungsländern schlicht an Kapazitäten mangelte, eine Vielzahl von bilateralen Einzelverträgen auszuhandeln, und eine Konvention eher ein ausgewogenes Resultat versprach. Die im UN-Rahmen bereits existierenden Vereinbarungen auf dem Gebiet der Suchtstoffkontrolle¹³ wiesen den Weg zu einer staatenübergreifenden Lösung. So warfen die Entwicklungsländer schließlich gemeinsam ihr gesamtes politisches Gewicht in die Waagschale und votierten für die Ausarbeitung einer UN-Kon-

vention. Vergleicht man nun diese Ausgangslage mit der späteren Diskussion im Ad-hoc-Ausschuß, kann man eine erstaunliche Weiterentwicklung der Positionen feststellen.

Der Weg zum Vertragswerk

Ausgestattet mit einem nach dem Konsensprinzip ausgehandelten, aber noch sehr allgemein gehaltenen Mandat, initiierte die Strafrechtskommission dann eine Reihe von Maßnahmen zur Vorbereitung der Arbeit an einem Übereinkommen. Eine Übersicht einschlägiger internationaler Vereinbarungen und nationaler Regelungen wurde erstellt sowie ein Katalog der in einer Konvention zu regelnden Themenbereiche. Eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten bestätigte die überwiegende Zustimmung zur Erarbeitung einer Konvention. Ein weiterer Zwischenschritt war die auf Empfehlung der Strafrechtskommission von der Generalversammlung angenommene ›Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit‹¹⁴, in der sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, die Sicherheit ihrer Bürger zu erhöhen, so durch Maßnahmen gegen Geldwäsche, Korruption und Bestechung sowie gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus, den illegalen Handel mit Schußwaffen und die organisierte Schleusung von Personen über Staatsgrenzen hinweg.

Obwohl in den Diskussionen, die in den Jahren 1995 und 1996 sowohl innerhalb der UN als auch in verschiedenen anderen Gremien geführt wurden, Skepsis an der Tagesordnung blieb, gab es auch in der Gruppe der Zweifler einen langsamen Meinungsumschwung. Neben den Empfehlungen einer Expertengruppe der G-8-Länder war ein entscheidender Schritt die Vorlage eines ersten Entwurfs einer Konvention gegen organisiertes Verbrechen an die Generalversammlung 1996 durch den Präsidenten Polens. Die Vorlage eines Textes konzentrierte die vorher weitgehend abstrakt geführte Debatte über den Vorteil eines globalen Regelwerks gegenüber regionalen und nationalen Bestimmungen auf die konkreten Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen. Der polnische Vorschlag enthielt eine Liste von Straftatbeständen, basierend auf der Terminologie, die in schon bestehenden internationalen Vereinbarungen zu finden war.

Dieser Entwurf wurde von der Generalversammlung aufgegriffen¹⁵ und eine Arbeitsgruppe der Strafrechtskommission eingesetzt. Anstatt detaillierte Regelungen auszuarbeiten, begann diese mit weiteren Sondierungen zu Inhalt und Struktur der Konvention. Die von Polen vorgelegte Liste schloß den Terrorismus als einen der Tatbestände ein, der von der Konvention erfaßt werden sollten. Etliche Länder, die mit diesem Problem konfrontiert waren, griffen den Punkt auf. Sie sahen hier die Möglichkeit, durch die Definition von Terrorismus als einer Form von normaler Kriminalität – und damit der Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit bei dessen Bekämpfung – in ihren jahrelangen Bemühungen endlich einen Schritt weiterzukommen. Andere Staaten bevorzugten eine abstrakte Definition von transnationalem organisiertem Verbrechen, was es erlaubte, den Bezug auf Einzelatbestände wie den politisch umstrittenen und juristisch unklaren sowie äußerst unterschiedlich interpretierten Begriff des Terrorismus zu umgehen. Die Arbeitsgruppe der Strafrechtskommission einigte sich darauf, auf der Basis des Konventionsentwurfs¹⁶ zunächst Elemente der Konvention auszuarbeiten wie zum Beispiel Organisationsformen, die Anwendung von Gewalt und Einschüchterung oder Arbeitsteilung und hierarchische Strukturen von kriminellen Gruppen. Ab diesem Zeitpunkt war es keine Frage mehr, ob es eine Konvention geben würde, sondern nur mehr eine von Form und Inhalt.

Regionale Konferenzen auf Ministerebene und mehrere Expertentreffen folgten, auf deren Grundlage die Generalversammlung 1998 schließlich die Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung der Konvention beschloß¹⁷. Obwohl nicht ausdrücklich festge-

halten, wurde von den meisten Beteiligten das Jahr 2000 als Zeitpunkt für die Fertigstellung der Konvention anvisiert.

Initiativen für ergänzende Protokolle

Zugleich begannen etliche Staaten, Themenbereiche in den Blick zu nehmen, die auf ihrer eigenen Prioritätenliste standen, und deren Aufnahme in die künftige Konvention zu betreiben. Über längere Zeit hinweg hatte Argentinien auf die Ausarbeitung eines neuen Rechtsinstruments gegen den Kinderhandel in Form eines Zusatzprotokolls zum Kinderrechts-Übereinkommen gedrängt. Diese Initiative war in Genf jedoch vor allem unter Menschenrechtsgesichtspunkten diskutiert worden. Angesichts der langwierigen und stockenden Verhandlungen brachte Argentinien diesen Vorschlag bei der Strafrechtskommission ein, wobei nun strafrechtliche Aspekte in den Vordergrund traten.

Schwierigkeiten mit der hohen Zahl von illegal eingereisten Migranten bewog die Regierung Österreichs, einen Entwurf für eine Konvention gegen den illegalen Transport von Migranten vorzulegen. Italien war zur gleichen Zeit mit einer großen Zahl von illegalen Zuwanderern über das Mittelmeer konfrontiert, und die italienische Öffentlichkeit war noch schockiert angesichts des Untergangs eines vorwiegend mit albanischen Migranten belegten Schiffs, das vor der italienischen Küste aufgebracht und gerammt worden war, wobei eine Anzahl von Passagieren ertrank. Die italienische Regierung, die deswegen zwischenzeitlich mit der IMO zur Erarbeitung von Richtlinien Kontakt aufgenommen hatte, schloß sich dem österreichischen Vorschlag an und legte zu dessen Ergänzung ein Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg vor.

Eine auf Initiative Japans hin durchgeführte und von Tokyo auch finanzierte internationale Studie über Bestimmungen zur Schußwaffenkontrolle war 1998 der Strafrechtskommission vorgelegt worden. Die Regierungen Japans und Kanadas brachten auf dieser Grundlage einen Vorschlag für eine entsprechende UN-Vereinbarung ein, die von der kurz zuvor verabschiedeten Interamerikanischen Konvention über Schußwaffen inspiriert war.

So lagen innerhalb kurzer Zeit vier Texte anstelle des ursprünglich geplanten einen Entwurfs auf dem Tisch. Ausgestattet mit einem Mandat der Generalversammlung, begann der Ad-hoc-Ausschuß mit Parallelverhandlungen zu allen vier Themenfeldern, wobei einzig der Konvention als dem zentralen Instrument Vorrang eingeräumt wurde.

Der Zehnte Strafrechtskongreß beendete im April 2000 seine Debatten mit der ›Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit‹. Darin sprachen sich die Kongreßteilnehmer für eine rasche Verabschiedung des Übereinkommens aus, um dem organisierten Verbrechen wirksamer entgegenzutreten zu können.

Politischer Wille, die Tatsache, daß die Themen ganz hoch auf der Traktandenliste der Regierungen standen, und ein engmaschiger Arbeitsplan führten dazu, daß die Konvention sowie die Protokolle zu Menschenhandel und zur Schleusung von Migranten im November 2000 und das Schußwaffenprotokoll im Mai 2001 von der Generalversammlung verabschiedet werden konnten. Mitentscheidend war, daß aus dem Lager der Skeptiker, einschließlich vieler EU-Länder, viele zu nachdrücklichen Befürwortern geworden waren, welche in zahlreichen Sachbereichen eine führende Rolle übernahmen. Dies gilt auch für die Vereinigten Staaten, deren Haltung sich im Laufe der Verhandlungen nachgerade umkehrte und die – im Gegensatz zu ihrer Haltung bezüglich der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs – zu einem vehementen Unterstützer der Konventionsidee wurden. Die USA sind mittlerweile auch führend bei der finanziellen Unterstützung der UN-Initiative zugunsten einer zügigen Ratifizierung von Konvention und Protokollen.

Die Neuregelungen

Durch das Paket von vier Regelwerken mit dem Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität als ›Mutterkonvention‹ und den drei Zusatzprotokollen, die spezielle Formen des organisierten Verbrechens abdecken, wird die Möglichkeit von länderübergreifenden Ermittlungen geschaffen. Identische allgemeine Bestimmungen werden anwendbar, unabhängig davon, ob es sich um Fälle von Drogen- und Waffenhandel oder Geldwäsche oder einer Kombination all dessen handelt, mit Sonderregelungen für spezielle Bereiche, wie beispielsweise den verstärkten Opferschutz im Bereich des Menschenhandels. Verstöße gegen die Bestimmungen der Protokolle gelten als Verstöße gegen das Übereinkommen selbst, so daß alle seine Bestimmungen, zum Beispiel über Beschlagnahme und Einziehung sowie Opferschutz, entsprechend anwendbar werden. Die Staaten müssen deshalb auch zuerst das Übereinkommen ratifizieren, bevor sie einem der Protokolle beitreten können. Eine einheitliche Definition von strafrechtlich relevanten Begriffen trägt zur Rechtsvereinheitlichung und damit auch zu einer verbesserten Zusammenarbeit bei Ermittlungen in Fällen von grenzüberschreitender Kriminalität bei. Speziell im Bereich der Prävention und des Opferschutzes wird die Rolle der Zivilgesellschaft und der nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) hervorgehoben.

Das Übereinkommen gegen die organisierte Kriminalität

- Definition der organisierten Kriminalität und standardisierte juristische Terminologie
- Verpflichtung, die Konventionstatbestände im nationalen Recht zu kriminalisieren
- Kontrollmechanismen (Geldwäsche, Korruption und so weiter)
- Beschlagnahme und Einziehung von Vermögen aus kriminellen Aktivitäten
- Opfer- und Zeugenschutz
- Internationale Zusammenarbeit
- Prävention

Das Menschenhandelsprotokoll

- Definition und Kriminalisierung von Menschenhandel
- Erweiterter Opferschutz und Rückführung
- Internationale Zusammenarbeit
- Prävention und Information

Das Schleusungsprotokoll

- Definition und Kriminalisierung von Schleusung von Migranten
- Keine Strafverfolgung der geschleusten Migranten
- Internationale Zusammenarbeit
- Prävention und Information

Das Schußwaffenprotokoll

- Kriminalisierung von illegaler Herstellung von und Handel mit Schußwaffen und Teilen davon
- Kennzeichnung und Registrierung
- Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahren für den Handel

Das Übereinkommen

Die Konvention definiert die organisierte Kriminalität und verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, die Konventionstatbestände innerhalb des nationalen Rechts zu kriminalisieren. Eine Reihe von Kontrollmechanismen und strafrechtlichen Maßnahmen wie Beschlagnahme und Einziehung von durch strafbare Handlungen erworbenen Vermögenswerten wird eingeführt und mit organisiertem Verbrechen in direktem Zusammenhang stehende Tatbestände wie beispielsweise Geldwäsche, Korruption und Behinderung der Justiz werden näher geregelt. Die Regelungen zur Geldwäsche ähneln jenen der Drogenkonvention von 1988, weiten den Tatbestand jedoch aus. Hinsicht-

lich der Bestimmungen zur Korruption bestand Übereinstimmung, daß ein wesentlich weiter gefaßter Begriff der Korruption nötig wäre, um einen breiteren Bereich von Tatbeständen abzudecken. Maßnahmen der verbesserten internationalen Zusammenarbeit schließen Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen ein. Staaten, die Tatverdächtige nicht ausliefern wollen, müssen Strafverfahren im eigenen Land einleiten. Zeugenschutz schließt die Anwendung der neuen Techniken ein, so zum Beispiel die Einvernahme von Zeugen per Video-Übertragung. Für die Opfer von Straftaten werden unterstützende Maßnahmen, Entschädigung und eine angemessene Vertretung im Strafverfahren vorgesehen.

Neu ist die Einführung des Präventionskonzepts. Die Sprache der Konvention ist hier zurückhaltend, und die Bestimmungen haben eher Empfehlungscharakter. Auch die in den Protokollen enthaltenen Präventionsregelungen sind keine Mußbestimmungen. Gleichwohl verpflichten sie die Staaten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufklärungsarbeit zu leisten und Vorbeugungsmaßnahmen gezielt vor allem den am meisten gefährdeten Bevölkerungsgruppen zukommen zu lassen. NGOs und interessierte gesellschaftliche Gruppen werden hier einen Ansatzpunkt finden, ihre bisherige Arbeit nachdrücklicher als bisher auch rechtlich legitimieren und ein förderliches Handeln der Regierungen einfordern zu können.

In Abwesenheit bilateraler Verträge dient die Konvention als Grundlage zwischenstaatlicher Kooperation und definiert Mindeststandards der Zusammenarbeit. Im Hinblick auf die Umsetzung der Konventionsbestimmungen werden die Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert, die Entwicklungsländer inhaltlich und finanziell, durch Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen.

Zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der Protokolle wird eine Konferenz der Vertragsstaaten eingerichtet werden. Sie wird ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention einberufen und dann ihre eigene Verfahrensordnung beschließen. Zu den Aufgaben der Konferenz gehört die Überprüfung der von den Vertragsstaaten ergriffenen Maßnahmen, die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung des Vertragswerks, aber auch die Unterstützung bei der Beschaffung der zur Umsetzung notwendigen Finanzmittel und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NGOs. Welcher Mechanismen man sich zur Überprüfung bedienen wird, steht noch nicht fest. Die Konvention sieht vor, daß eine Entscheidung hierüber von der Konferenz der Vertragsstaaten selbst getroffen wird. Die Möglichkeit einer »peer review«, also der Inspektion eines Landes durch Vertreter anderer Vertragsstaaten, wie sie in den letzten Jahren in einer Reihe von internationalen Verträgen vorgesehen wurde, ist damit eingeschlossen.

Menschenhandelsprotokoll und Schleusungsprotokoll

Für beide Protokolle gilt, daß sie keine rein strafrechtlichen Instrumente sind. Die gewählten Formulierungen und Regelungen reflektieren die Übereinstimmung, daß es sich bei Menschenhandel und Schleusung von Migranten um Phänomene handelt, die ihre Ursache zu einem erheblichen Teil in ungleichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen haben, unter denen weite Teile der Weltbevölkerung leben. Das Strafrecht kann hier nur ein Element in einer Reihe von notwendigen Maßnahmen sein. Die Einbeziehung von Prävention und Opferschutz in die Konvention und die Protokolle erweitert den klassischen Strafrechtsansatz um wichtige Komponenten.

Ein Vergleich der beiden Protokolle zeigt, daß hier zwei Tatbestände beschrieben werden, die in der allgemeinen Wahrnehmung nur unzureichend unterschieden werden. Die Definition des Menschenhandels umfaßt Aktionen (Anwerbung, Beförderung und so fort), die mit Mitteln der Gewalt, durch Täuschung oder unter Ausnutzung der Hilflosigkeit einer Person zum Zweck der Ausbeutung durchgeführt werden. Ausbeutung umfaßt unter anderem die Ausnutzung der Prostitution anderer, Zwangsarbeit, Sklaverei und die Entnahme von

Körperorganen. Schleusung von Migranten meint dagegen die Ermöglichung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat gegen einen finanziellen oder anderen materiellen Vorteil.

Entscheidende Unterschiede finden sich also auf zwei Ebenen. Erzielen kriminelle Organisationen ihren Profit im ersten Fall durch die Ausbeutung einer Person gegen deren Willen und unter Verletzung elementarer Menschenrechte, machen sie ihren Gewinn im letzteren Fall durch Zahlungen, die der geschleuste Migrant auf Grund eigenen Entschlusses leistet. Dies hat für die rechtliche Stellung der Betroffenen weitreichende Auswirkungen. Das Menschenhandelsprotokoll spricht von »Opfern«. Ihnen werden weitreichende Schutzrechte eingeräumt, einschließlich sozialer und medizinischer Betreuung – eine Verpflichtung, die Ursprungs-, Transit- und Zielländer gleichermaßen trifft. Das Schleusungsprotokoll spricht dagegen in Artikel 16 von der Verpflichtung, die Rechte von Personen zu schützen, die Gegenstand des in Art. 6 inkriminierten Verhaltens geworden sind. Schutz, Versorgung und Rechtsstellung dieses Personenkreises sind entsprechend schwächer ausgestaltet. Die Opfer des Menschenhandels sind per Definition von einer Kriminalisierung ausgeschlossen, ein Faktum, das in der Praxis vieler Staaten bisher wenig Beachtung gefunden hat. Für den vom Schleusungsprotokoll erfaßten Kreis der Migranten bestimmt Art. 5, daß diese Personen für die im Protokoll erfaßten Handlungen nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen. Dies schließt allerdings keineswegs eine Verfolgung wegen des Verstoßes gegen (andere) innerstaatliche Straftaten aus.

Heftig umstritten war die Behandlung der Prostitution. Mitgliedstaaten und NGOs waren gleichermaßen gespalten darüber, ob Prostitution als solche einen Straftatbestand darstellen sollte. Die in der Konvention getroffene Formulierung »Ausnutzung der Prostitution anderer« bedeutet, daß eine Entscheidung, ob Prostitution legal ausgeübt oder als solche bereits einen Gesetzesverstoß darstellt, nicht getroffen wird, sondern die Regelung gänzlich der innerstaatlichen Regelung überlassen bleibt.

Bezüglich des Opferschutzes forderten vor allem Menschenrechtsgruppen einen wesentlich weitergehenden rechtlichen und materiellen Schutz sowohl im Bereich Menschenhandel wie auch für geschleuste Migranten. Die getroffenen Vereinbarungen offerieren nun immerhin einen Mindeststandard, und entsprechende Vorbehaltsklauseln unterstreichen, daß Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem humanitären Völkerrecht, nach den Bestimmungen über die Menschenrechte und über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unberührt bleiben.

Schußwaffenprotokoll

Ziel des Protokolls ist es, den illegalen Handel von Schußwaffen von einem Land in ein anderes zu unterbinden. Der auch die Vereinten Nationen beratende Sachkenner Herbert Wulf hat in dieser Zeitschrift ausführlich über das aktuelle Bedrohungspotential von Kleinfaffen berichtet¹⁸ und dabei auch die Ambivalenz vieler Staaten geschildert, die selbst Schußwaffen produzieren und exportieren. Zwar waren an den Verhandlungen zu dieser Frage NGOs beteiligt, die sich zum Großteil (und im Einvernehmen mit einer Reihe von Teilnehmerstaaten) für wesentlich schärfere Kontrollbestimmungen aussprachen. Im Ergebnis hat das Protokoll deshalb trotzdem nur einen relativ begrenzten Anwendungsbereich gefunden und bezieht sich ausschließlich auf »die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, dazugehörigen Teile und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit«. Das Protokoll enthält die Verpflichtung, Schußwaffen zu kennzeichnen und zu registrieren. Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr werden lizenzierungspflichtig. Die Vertragsstaaten tauschen Informationen über autorisierte Händler sowie über die Rolle von organisierten kriminellen Gruppen im Handel mit Schußwaffen aus und verpflichten sich zu Zusammenarbeit, Ausbildung und technischer Hilfe.



Ein Zeichen im Kampf gegen das Verbrechen wollte die italienische Regierung dadurch setzen, daß sie zur Unterzeichnung der UN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Dezember 2000 nach Palermo einlud. Vincenzo Agostino (rechts im Bild), Vater eines von der Mafia umgebrachten Polizisten, sprach dabei mit dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung, Pino Arlacchi, und Pressevertretern anlässlich eines Treffens von Familien, die unter Verbrechen der Mafia zu leiden hatten. Agostino hatte geschworen, seinen Bart nicht eher zu schneiden, als die Mörder seines Sohnes festgenommen sind.

Unterstützende Maßnahmen

Das Übereinkommen und die Protokolle treten in Kraft, wenn jeweils 40 Unterzeichnerstaaten die Abkommen ratifizieren. Am 1. Dezember 2001 hatten 139 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, 100 das Menschenhandelsprotokoll, 95 das Schleusungsprotokoll und 19 das Schußwaffenprotokoll. Vier Staaten hatten die Konvention ratifiziert und je drei das Menschenhandelsprotokoll und das Schleusungsprotokoll.

Das in Wien ansässige Internationale Zentrum für Verbrechenverhütung (CICP), eine Arbeitseinheit des UN-Sekretariats, hat ein Sonderprogramm zur Unterstützung von Staaten bei der Ratifizierung der vier Abkommen aufgelegt. Dies umfaßt Informationskampagnen einschließlich einer Vielzahl regionaler Seminare und die Hilfe bei der notwendigen Gesetzesreform auf nationaler Ebene. Außerdem hat das Zentrum 1998 drei Arbeitsschwerpunkte zu organisiertem Verbrechen, Menschenhandel und Korruption eingerichtet: sogenannte Globale Programme, die vorwiegend technische Hilfe einschließlich Ausbildung, Aufbau und Stärkung staatlicher Institutionen und verstärkte internationale Zusammenarbeit anbieten. Diese Aufgaben des Zentrums, die jetzt auch von der Konvention und den Protokollen eingefordert werden, werden weitestgehend nicht aus im regulären UN-Haushalt eingestellten Mitteln bestritten, sondern müssen durch Sonderzuwendungen von Geberländern finanziert werden. Die Beteiligung deutscher Institutionen hat sich bisher weitgehend auf die Mitarbeit von Experten im Rahmen des Ad-hoc-Ausschusses beschränkt. Trotz der hohen Priorität der Themen steht eine auch finanzielle Unterstützung der Arbeit der Vereinten Nationen in diesem Bereich weiterhin aus.

Weitere Schritte zur Erweiterung des Instrumentariums internationalen Strafrechts sind in Vorbereitung. Im August 2001 haben sich die Vertreter von 95 Staaten auf die Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung einer Anti-Korruptions-Konvention geeinigt. Sie unterstreichen die negativen Auswirkungen der Korruption auf die Stabilität und die Sicherheit der Gesellschaft und die Werte der Demokratie. Einem Ad-hoc-Ausschuß der Generalversammlung soll aufgetragen werden, bis zum Ende des Jahres 2003 einen Text auszuarbeiten, der im Blick auf die Korruption Prävention, Kriminalisierung, Sanktionen und Entschädigungen ansprechen und Fragen der Jurisdiktion,

Beschlagnahme, Zeugenschutz und internationale Zusammenarbeit regeln soll.

Organisierte Kriminalität und Terrorismus

Nach den Angriffen auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 ist der Zusammenhang zwischen Terrorismus und organisiertem Verbrechen, einschließlich des Drogenhandels, in das Zentrum des Interesses gerückt. Das neue Übereinkommen sollte nach seinem Inkrafttreten auch zu einer Verbesserung in der polizeilichen Bekämpfung des Terrorismus führen. Zusätzlich zu den bestehenden Vereinbarungen der Vereinten Nationen, die verschiedenste Aspekte des Terrorismus ansprechen, wird die Konvention den Mitgliedstaaten eine juristische Plattform bieten, die es erlaubt, speziell bei kriminellen Aktivitäten terroristischer Gruppen enger zusammenzuarbeiten. Anlässlich eines zwischen den Jahrestagungen der Strafrechtskommission abgehaltenen informellen Treffens sprachen sich viele Mitgliedstaaten, und allen voran die Europäische Union, dafür aus, die Rolle des CICP in Wien zu stärken. In Umsetzung insbesondere der Resolutionen 1373¹⁹ und 1377²⁰ des Sicherheitsrats und in enger Kooperation mit den New Yorker UN-Organen soll die Unterabteilung zur Verhütung des Terrorismus des CICP die Mitgliedstaaten bei der Ratifizierung und Umsetzung der bereits bestehenden Antiterrorkonventionen unterstützen. Dies soll die Aufgaben anderer Arbeitseinheiten des UN-Sekretariats sowie der von Generalsekretär Kofi Annan eingesetzten sekretariatsinternen Arbeitsgruppe zur Untersuchung der längerfristigen Auswirkungen und der weiteren politischen Dimensionen der Frage des Terrorismus für die Vereinten Nationen ergänzen.

Das Terrorismus-Thema wird zudem einen zentralen Platz auf der Tagesordnung der im April 2002 stattfindenden jährlichen Tagung der Strafrechtskommission bekommen. Angesichts der jüngsten kriegerischen Ereignisse und der parallelen intensiven polizeilichen Ermittlungstätigkeit in Reaktion auf den 11. September sollte man dabei der Frage, ob nicht gerade auch kriminellen terroristischen Akten primär im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens und nach den anerkannten Grundsätzen des Strafrechts begegnet werden muß²¹, nicht ausweichen.

- 1 Die »Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene« fand v. 12.-15.12.2000 auf Einladung der Regierung Italiens in der sizilianischen Hafenstadt statt.
- 2 Resolution 55/25 v. 15.11.2000, Anlage I: Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
- 3 Resolution 55/25, Anlage II: Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
- 4 Resolution 55/25, Anlage III: Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
- 5 Resolution 55/255 v. 31.5.2001: Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schußwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.
- 6 Siehe Hans-Peter Kaul, Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte, S. 215ff. dieser Ausgabe.
- 7 Mit Resolution 53/111 v. 9.12.1998.
- 8 Siehe die Berichte in VN 4/1995 S. 160f. und VN 3/2000 S. 107ff.
- 9 Mit den Resolutionen 45/116, 45/117, 45/118 und 45/119 v. 14.12.1990.
- 10 Siehe den Bericht in VN 1/1991 S. 20f.
- 11 Siehe den Bericht in VN 2/1995 S. 68ff.
- 12 Von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 49/159 v. 23.12.1994 gebilligt.
- 13 Zuletzt die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen; siehe den Bericht in VN 1/1989 S. 28f.
- 14 Resolution 51/60 v. 12.12.1996.
- 15 Resolution 51/120 v. 12.12.1996.
- 16 UN Doc. A/C.3/51/7.
- 17 Siehe Anm. 7.
- 18 Herbert Wulf, Kleinwaffen – die Massenvernichtungsmittel unserer Zeit. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um Mikroabrüstung, VN 5/2001 S. 174ff.
- 19 Text: VN 5/2001 S. 198f.
- 20 Text: S. 234f. dieser Ausgabe.
- 21 Siehe zur möglichen Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechenverhütung (ODCCP) und die Überlegungen, die Terrorismusbekämpfung der Jurisdiktion des künftigen Internationalen Strafgerichtshofs zu unterstellen, auch Jasper Finke / Christiane Wandscher, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus, VN 5/2001 S. 168ff.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Allgemeines

Wegweiser

FRIEDERIKE BAUER

Generalsekretär: Verfolgung der Ziele des Millenniums-Gipfels – Zielvorgaben in Sachen Bekämpfung der Armut und Herrschaft des Rechts – Zieldatum 2015 – 0,7-Prozent-Ziel bekräftigt

Neben seinem regulären Jahresbericht hat der Generalsekretär – nach entsprechender Vorarbeit der Bediensteten des Sekretariats – den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Generalversammlung eine Vielzahl von Berichten zu den unterschiedlichsten Themen vorzulegen. Im Spätsommer 2001 ist ein neuer Bericht unter einem besonderen Motto hinzugekommen: der *Kompaß für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen* (UN-Dok. A/56/326 v. 6.9.2001). Er greift alle Punkte der denkwürdigen Deklaration aus dem September 2000 auf, verbindet sie mit einer Sachstandsanalyse und listet Empfehlungen an die Staatengemeinschaft, aber auch nichtstaatliche Akteure, über das weitere Vorgehen auf. Im Zeitenwendejahr hatte die Generalversammlung in Anwesenheit von 147 Staats- und Regierungschefs mit Resolution 55/2 (Text: VN 5/2000 S. 190ff.) feierlich ihre Millenniums-Erklärung verabschiedet. Mit ihr wollte Generalsekretär Kofi Annan, der die Deklaration frühzeitig vorbereitet hatte, die Grundlagen für das neue Jahrhundert legen. Alle drängenden Herausforderungen der Menschheit sollten darin ihren Niederschlag finden und mit konkreten Lösungsansätzen versehen sein. Das Dokument, das allenfalls moralische Bindungswirkung entfalten kann, enthält 18 Zielvorgaben, wie zum Beispiel das Versprechen, bis zum Jahr 2015 den Anteil jener Menschen zu halbieren, deren Einkommen weniger als 1 US-Dollar pro Tag beträgt, oder bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids zum Stillstand zu bringen und die Seuche allmählich zum Rückzug zwingen zu wollen.

I. Damit die Verpflichtungen nicht wie nach der Fünfzigjahrfeier von 1995 im großen Stapel unbeachteter Dokumente versinken, forderte die Generalversammlung den Generalsekretär in ihrer Resolution 55/162 auf, zunächst eine Orientierungshilfe (road map) zwecks Verwirklichung der vereinbarten Ziele auszuarbeiten. Er folgte dieser Aufforderung, um die »Vision weiterzutragen, die Bereiche zu benennen, in denen wir tätig werden müssen, und Vorschläge für die Zukunft zu unterbreiten«.

Was die Staatenlenker im Jahre 2000 festlegten, war größtenteils nicht neu. Vielmehr handelte es sich überwiegend um Verpflichtungen, die bei vorangegangenen Weltkonferenzen längst eingegangen worden waren, wie Annan gleich zu Beginn seiner Ausführungen bemerkt. Auch

die dazu notwendigen Aktionspläne liegen »zum größten Teil bereits vor und sind von den Mitgliedstaaten teils einzeln und teils gemeinsam im Rahmen internationaler Organisationen oder auf Konferenzen offiziell angenommen worden«. Deshalb seien jetzt keine weiteren technischen Untersuchungen oder Machbarkeitsstudien nötig, vielmehr müßten die Staaten nun den politischen Willen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufbringen. »Die internationale Gemeinschaft hat soeben eine Ära der Verpflichtungserklärungen abgeschlossen. Jetzt muß sie in die Ära der Umsetzung eintreten, in der sie den Willen und die Ressourcen mobilisiert, die zur Erfüllung der gemachten Versprechen erforderlich sind.«

II. Zu den Kernpunkten der Millenniumserklärung gehörten alle sozialen Ziele – alles, was sich mit der Beseitigung von Armut, Unterernährung und Ungleichheit befaßt. Sie hängen meist miteinander zusammen oder voneinander ab. So weiß man längst, daß Kinderarbeit, mangelnde Schulausbildung und Armut einander bedingen. Das Ziel, bis 2015 allen Kindern, auch Mädchen, eine abgeschlossene Primarschulbildung angedeihen zu lassen, ist ohne Armutsminderung kaum zu verwirklichen, denn nicht selten ist die Arbeit der Kinder schon zu einem unersetzlichen Teil des Familieneinkommens geworden. Auf die Verzahnung dieser verschiedenen Faktoren weist Annan in seinem Bericht immer wieder hin: »Die Millenniums-Entwicklungsziele sind zueinander komplementär und müssen im Rahmen sektorübergreifender Programme gleichzeitig angegangen werden.« Zu den drängendsten Entwicklungsproblemen gehören Einkommensarmut, Hunger, der ungenügende Zugang zu sauberem Trinkwasser, die hohe Mütter- und Kindersterblichkeit sowie als neues und besonders eklatantes Problem auch die Verbreitung von HIV/Aids. Auf all diesen Gebieten – wegen seiner Besonderheiten mit Ausnahme von Aids – ist in den vergangenen Jahrzehnten nach Ansicht des UN-Generalsekretärs schon manches erreicht worden. So sei zum Beispiel die Zahl derer, die von weniger als einem Dollar pro Tag leben müssen, trotz eines erheblichen Bevölkerungswachstums im vergangenen Jahrzehnt immerhin von 1,3 auf 1,2 Milliarden Menschen zurückgegangen. Auch die Zahl der Mangelernährten verringerte sich in einem ähnlichen Zeitraum um 40 Millionen, sie beträgt aber immer noch mehr als 800 Millionen. Daß Fortschritte erzielt werden können und bereits wurden, steht für Annan außer Frage. So riesig die Schwierigkeiten auch anmuten mögen, schimmert als tragender Gedanke durch jedes Kapitel, unlösbar seien sie nicht, dazu bedürfe es aber gehöriger zusätzlicher Anstrengungen.

Zunächst seien die Länder selbst gefordert, die vielen Aktionspläne umzusetzen und ihre Staaten entsprechend umzurüsten. Sie sollten vor allem solche wirtschaftlichen und sozialen Initiativen unterstützen, die sich auf die Armutsmin-

derung konzentrierten. Sie sollten stärker in soziale Grunddienste investieren und Kapazitäten aufbauen, um Armut in all ihren Formen überhaupt zu erkennen und zu analysieren. Um Unter- und Mangelernährung zu bekämpfen, empfiehlt der Generalsekretär den Staaten zudem, mit Vorrang die Kleinbauern zu unterstützen. Bei der Aufzählung der »möglichen weiterführenden Strategien«, die jeder Zustandsbeschreibung folgen, wird schnell klar, daß auch die Rezepte nicht neu sind. Die Forderung nach stärkerer Unterstützung für soziale Grunddienste ist spätestens auf dem Weltsozialgipfel 1995 in Kopenhagen Allgemeint geworden.

Aber die Änderung einheimischer Rahmenbedingungen und die Mobilisierung inländischer Ressourcen – »das Fundament jeder selbsttragenden Entwicklung« – wird allein nicht ausreichen. Ausländisches Kapital könne, so schreibt Annan, eine wertvolle Ergänzung darstellen. Allerdings verteilen sich die Kapitalströme sehr unterschiedlich über den Globus. Obwohl die ausländischen Direktinvestitionen zwischen 1990 und 1999 von 200 auf 884 Mrd Dollar gestiegen seien, profitierten nicht alle Staaten und Regionen gleichermaßen davon. »In Länder, in denen Konflikte herrschen oder die nicht über ein attraktives Investitionsklima verfügen, fließen weniger ausländische Direktinvestitionen.« Außerdem könne solches Geld die Armut nicht mindern, aber eine wichtige Rolle bei der Förderung des Wachstums spielen.

Entscheidend sei nach wie vor die öffentliche Entwicklungshilfe, vor allem für die am wenigsten entwickelten Länder, denen es an der nötigen Infrastruktur mangle, um Privatkapital anzuziehen. Die internationalen Zuwendungen aus staatlicher Hand sind zwischen 1994 und 1999 netto von 58,5 auf 48,5 Mrd Dollar gesunken. »Dieser Rückgang erfolgte in einer Zeit, in der die öffentliche Entwicklungshilfe eigentlich hätte beträchtlich ansteigen müssen, wenn man bedenkt, daß in einer Reihe großer Konferenzen der Vereinten Nationen eine klare programmatische Grundlage für die Entwicklungszusammenarbeit gelegt wurde.« Annan fordert daher noch einmal nachdrücklich, die schon vor Jahrzehnten vereinbarte Zielvorgabe, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts der Industrieländer für diesen Zweck bereitzustellen, endlich zu verwirklichen. Außerdem empfiehlt er den ungehinderten Zugang der Produkte der Entwicklungsländer zu den Märkten der reichen Länder; die Politik der Schuldenerleichterung sei voranzutreiben. Die bisherige Entwicklungshilfe müsse jedenfalls »erheblich aufgestockt« werden, um die für 2015 gesteckten Ziele erreichen zu können.

III. Ein zweites besonders bedeutendes Kapitel unter den neun Teilen des Berichts stellen die Ausführungen zu »Frieden, Sicherheit, Abrüstung« dar. Angesichts der Geschehnisse vom 11. September erhält dieser Abschnitt eine ganz neue Bedeutung. Denn darin fordert Annan schon zu Anfang dazu auf, »konzertierte Maß-

nahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen« und den diesbezüglichen Übereinkünften möglichst bald beizutreten. Zwölf Übereinkommen und Protokolle sowie zahlreiche Erklärungen seien zu diesem Thema bereits verabschiedet worden.

Wie beim Terrorismus fordert Annan die Mitgliedstaaten auf, insgesamt der Herrschaft des Rechts zu folgen. Mehr als 500 wichtige multilaterale Rechtsinstrumente befänden sich in seiner Obhut; 429 davon seien in Kraft. »Sie decken das gesamte Spektrum menschlicher Interaktionen ab, von den Menschenrechten bis hin zur Nutzung des Weltraums.« Das Römische Statut zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren, legt Annan den Vertretern der Mitgliedstaaten ebenfalls sehr ans Herz. Der Strafgerichtshof könnte, worauf der Generalsekretär aus offensichtlichen Gründen noch nicht hinzuweisen vermochte, eines Tages auch die Instanz sein, die international gesuchte Terroristen zur Verantwortung zieht.

Ebenfalls von – unabsichtlich hoher – aktueller Bedeutung ist Annans Kapitel über die Abrüstungsbemühungen im Rahmen der Vereinten Nationen. Seit Jahren stecken die Verhandlungen auf nahezu allen Ebenen fest. Erst im Sommer wandten sich die Vereinigten Staaten gegen ein Zusatzprotokoll zum B-Waffen-Übereinkommen von 1972. Damals hatte man mangels Übereinstimmung auf jedes Kontrollregime verzichtet. Diesen Mangel versuchten Diplomaten in den vergangenen fünf Jahren zu beheben; bisher mit wenig Erfolg, weil einige maßgebliche Staaten, so die USA, keine Kontrollen auf ihrem Territorium zulassen wollen. Auch der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen ist immer noch nicht in Kraft getreten. Bisher haben ihn nur drei der fünf ursprünglichen Kernwaffenstaaten ratifiziert; China und die USA fehlen ebenso wie die neuen Atomwaffenbesitzer Indien und Pakistan. Auch hier mahnt Annan zur möglichst schnellen Ratifikation durch die entsprechenden Staaten. Obwohl der Kalte Krieg längst vorüber ist, steigen die weltweiten Militärausgaben weiterhin an. »1998 beliefen sie sich auf 762 Milliarden Dollar, und im Jahr 2000 wurden etwa 800 Milliarden Dollar für Massenvernichtungswaffen, konventionelle Waffen, Forschung und Entwicklung sowie für Personalkosten ausgegeben. Die Beträge liegen in Wahrheit wohl noch höher, da für eine Reihe von Ländern keine Angaben vorliegen, darunter auch einige, die derzeit in Konflikte verwickelt sind.« Daß solche Ausgaben nicht nur Gelder binden, die auf sozialem Gebiet eingesetzt werden könnten, sondern auch immer wieder Konflikte anregen, muß der Generalsekretär gar nicht mehr eigens erwähnen – er betrachtet diesen Schluß vermutlich als Selbstverständlichkeit.

Alles in allem ist Annans »Kompaß« eine übersichtlich strukturierte und flüssig lesbare Darlegung; die Wegbeschreibung folgt den Abschnitten der Millenniums-Erklärung. Im Anhang sind die Zielvorgaben noch einmal übersichtlich dargestellt und mit Indikatoren wie dem »Armutslückenverhältnis (Armutsinzidenz x Armutstiefe)« versehen. Überraschungen enthält der Bericht höchstens im Detail, Zahlen, die

noch nicht allgemein bekannt waren, wie etwa die erwähnten zu den Rüstungsausgaben. Insgesamt bietet er aber wenig Neues. Die meisten Zusammenhänge sind einem längst vertraut. Annan geht es offensichtlich darum, die Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen zu erinnern, sie ihnen immer wieder ins Stammbuch zu schreiben. Deshalb wird es in Zukunft jedes Jahr eine kurze Bilanz geben – und alle fünf Jahre einen umfassenden Sachstandsbericht. □

Wirtschaft und Entwicklung

›Istanbul + 5‹

MANFRED KONUKIEWITZ

Menschliche Siedlungen: Sondertagung der Generalversammlung – Beteiligung der Kommunen – Prozedurale Innovation durch ›themenbezogenen Ausschuß‹ – Recht auf angemessene Unterkunft – Überprüfungsaufgabe unerledigt

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 6/1996 S. 219f. fort.)

Ein globales Aktionsprogramm für eine bessere Wohnungsverorgung sowie für eine nachhaltige Stadt- und Siedlungsentwicklung wurde vor fünf Jahren in Istanbul in Gestalt der »Habitat-Agenda« vereinbart. Im Juni 1996 fand dort die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen – auch bekannt als »Habitat II« – statt. Die erste Konferenz wurde 20 Jahre zuvor in Vancouver/Kanada abgehalten (vgl. VN 4/1976 S. 123f.); sie war seinerzeit – vor Gründung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, des UNCHS (Habitat) als Spezialorgan der UN – vom UNEP vorbereitet worden.

Die Habitat-Agenda von Istanbul machte sich die Generalversammlung mit ihrer Resolution 51/177 am 16. Dezember 1996 zu eigen; somit stellt sie eine politische Berufungsgrundlage dar. Eines der wenigen greifbaren Ergebnisse der Konferenz von Istanbul war die Entscheidung, nach fünf Jahren im UN-Rahmen eine Bilanz des Erreichten zu ziehen. Dies geschah vom 6. bis 8. Juni 2001 in New York auf der *Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda*. Diese 25. Sondergeneralversammlung in der Geschichte der Vereinten Nationen verabschiedete die »Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend«, mit der die im lokalen, nationalen und globalen Rahmen erreichten Ergebnisse gewürdigt, die Defizite analysiert sowie die Schwerpunkte für die weitere Umsetzung identifiziert werden.

I. Im Plenum dieser Sondergeneralversammlung äußerten sich Vertreter von mehr als 130 Staaten zum jeweiligen Stand der Umsetzung der Habitat-Agenda. Sie griffen zumeist auf ihre Länderberichte zurück und stellten häufig gleichzeitig die künftigen nationalen Schwer-

punkte dar. Die Reden stimmten im eindeutigen Bekenntnis zu den in der Habitat-Agenda enthaltenen gemeinsamen Verpflichtungen und zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms von 1996 überein. Darüber hinaus standen in den Erklärungen Forderungen nach Ausgleich des Nord-Süd-Gefälles, nach weiterer finanzieller Unterstützung der Entwicklungsländer und nach Berücksichtigung nationaler Besonderheiten sowie der Ruf nach einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Vordergrund.

Besonderes Merkmal dieser Sondertagung der Generalversammlung war die starke Beteiligung der Kommunen, die bei den Vereinten Nationen sonst eher am Rande stehen. Generalsekretär Kofi Annan sprach anschließend von der »größten Versammlung der Gemeinden«, die je bei den UN stattgefunden habe. Vor Beginn der Sondergeneralversammlung konnten die Kommunen, repräsentiert durch eine große Zahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, dem Generalsekretär und den Delegationen ihre Erwartungen an die Weltorganisation vortragen. Aus Deutschland nahmen neben anderen die Oberbürgermeisterinnen Bärbel Dieckmann und Rosemarie Wilcken aus Bonn respektive Wismar sowie Oberbürgermeister Rolf Böhme aus Freiburg an diesem »Tag der Gemeinden« sowie an der Tagung selbst teil.

Kern der Aussage der kommunalen Vertreter und ihres Weltverbandes (World Association of Cities and Local Authorities Coordination, WACLAC) war, daß eine Dezentralisierung der öffentlichen Aufgaben sowie eine bürgernahe kommunale Politik und Verwaltung eine entscheidende Voraussetzung für die Lösung der Entwicklungsprobleme (Armut, Kriminalität, fehlende Infrastruktur, ungesunde Lebens- und Umweltbedingungen) insbesondere in den Städten sind. Diese Botschaft war vor allem in der von der Bundesregierung ausgerichteten »Weltkonferenz über die Zukunft der Städte« (Urban 21) im Juli 2000 in Berlin vorgetragen worden.

Eine Neuerung für die Verfahren der Vereinten Nationen stellte die Arbeit des »themenbezogenen Ausschusses« dar. In diesem Gremium wurden von den Delegierten Schwerpunktthemen der Habitat-Agenda aufgegriffen und anhand von 16 praktischen Beispielen erörtert. Die Präsentationen widmeten sich hauptsächlich den beiden Themen »angemessene Unterkunft für alle« und »nachhaltige menschliche Siedlungen in einer städtisch geprägten Welt«. Die Vertreter der Entwicklungsländer nutzten ihre Präsentation hauptsächlich dazu, auf den Bedarf an städtischer Infrastruktur und auf Defizite der internationalen Entwicklungspolitik aufmerksam zu machen. Die Beispiele aus den Industrieländern widmeten sich dagegen hauptsächlich dem Umweltschutz in der Stadt- und Siedlungsentwicklung. Diese unterschiedlichen Schwerpunkte spiegeln die Bandbreite der Sorgen wider, denen sich die für die Stadtentwicklung Verantwortlichen in Nord und Süd gegenübersehen. Zu erkennen war, daß sich die globale Agenda im Vergleich zu 1996 deutlich weg von den Umweltfragen der Stadtentwicklung (die in den Industrieländern im Vordergrund stehen) zu den Entwicklungsaufgaben in der Dritten Welt hin bewegt hat. Dies war bereits erkennbar, als die Generalversammlung der Vereinten Natio-

nen im September 2000 in ihrer Millenniums-Erklärung die internationalen Entwicklungsziele beschlossen hatte (Ziffer 19 der Resolution 55/2; Text: VN 5/2000 S. 190ff.). Zu ihnen gehört das Ziel, durch eine Unterstützung der Initiative ›Städte ohne Slums‹ bis 2020 »mindestens 100 Millionen Slumbewohnern« akzeptable Lebens- und Wohnbedingungen zu verschaffen.

II. Ohne förmliche Abstimmung wurde mit Resolution S-25/2 die ›Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend‹ angenommen, in der die zentralen Themen Revue passieren.

Bilanz: Die Deklaration unterstreicht die grundlegende Bedeutung der Urbanisierung für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Sie richtet den Blick auf die Chancen der Urbanisierung, mahnt aber gleichzeitig zu einer Beachtung der Risiken vor dem Hintergrund einer Globalisierung, die ein Netz global agierender Städte hervorbringt, gleichzeitig aber weite Teile der Bevölkerung von einer Teilhabe an den Früchten dieser Vernetzung ausschließt.

Armutbekämpfung: Die Generalversammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Ausbreitung der Armut in den Städten vor allem der Dritten Welt und das Wachstums der Slums in den Megastädten. Da das Armutskriterium der Vereinten Nationen – ein Einkommen von weniger als einem US-Dollar am Tag definiert die extreme Armut – auf monetäres Einkommen gerichtet ist, werden die spezifischen städtischen Erscheinungen der Armut bisher häufig ausgeblendet. Die rasch wachsenden sogenannten informellen Siedlungen werden zudem von der offiziellen Politik häufig nicht zur Kenntnis genommen.

Recht auf Wohnung: Die Deklaration bestätigt mit den Verpflichtungen der Habitat-Agenda auch das Recht auf Wohnung; genauer muß von einem Recht auf angemessene Unterkunft (adequate shelter) als Teil des Rechtes auf einen angemessenen Lebensstandard gesprochen werden. Praktisch hat dieses Recht jedoch wenig Bedeutung entwickelt, da sich die meisten Regierungen darin einig sind, daß eine Fortentwicklung der juristischen Normen den gravierenden Mangel an Wohnungen nicht beseitigen kann. Gleichwohl ist das Recht bedeutsam als Berufungsgrundlage für den Schutz informeller Siedlungen, deren Bewohner ständig von der Vertreibung bedroht sind. Die Tätigkeit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Sachen Recht auf Wohnung wird unterstützt.

Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung: Während die meisten Delegationen weitere Schritte zur Dezentralisierung und zur Stärkung der Gemeinden ankündigten, wurde eine Rolle der UN dabei überwiegend abgelehnt, teilweise sogar energisch bekämpft. Die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten fanden mit ihrem Vorschlag, gemeinsame Grundsätze für die Stärkung der Lokalverwaltung und Partizipation in einem Dialogprozeß zu entwickeln, keine Unterstützung. Vor allem China, Indien und weitere Entwicklungsländer, aber auch die Vereinigten Staaten lehnen die Vereinbarung internationaler Normen als Eingriff in die nationale Souveränität und als Überschreitung des Mandats der UN ab. Energischen Widerstand gab es auch

gegen die Verwendung des Begriffs ›good urban governance‹ (als die sozusagen kommunale Ausprägung von ›guter Regierungsführung‹). In der Erklärung fand schließlich die Einigung auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner Niederschlag, nämlich die Bekräftigung eines bereits an das UNCHS erteilten Auftrags, den Dialog mit den Gemeinden über Fragen der kommunalen Selbstverwaltung zu vertiefen.

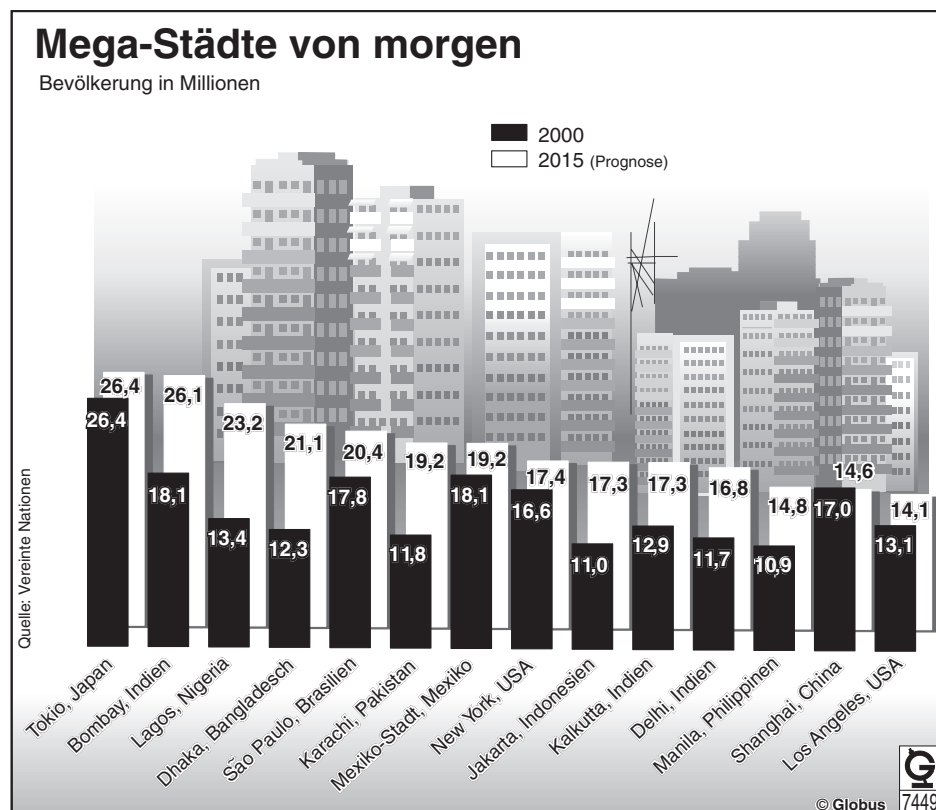
Gleiche Rechte für die Frau: Um die Anerkennung gleicher Rechte von Männern und Frauen beim Eigentum an Grund und Boden sowie bei Erwerb und Vererbung von Immobilien wurde hart gerungen. In weiten Teilen der Welt sind Frauen – faktisch oder durch Rechtsnormen – daran gehindert, Grundeigentümer zu werden. Dies ist gerade bei der Armutsbekämpfung und bei der Legalisierung informeller Siedlungen eine entscheidende Hürde. Die Regierungen der islamischen Länder, insbesondere Indonesien, lehnten eine Festlegung auf gleiche Rechte ab und verwiesen auf ihre Rechtsformen und Traditionen, die einer Gleichbehandlung entgegenstünden. Die Deklaration spricht sich für weitere Reformen aus, die Frauen vollen und gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen geben.

Verstärkung der Entwicklungshilfe: Von den Entwicklungsländern wurde erneut darauf gedrungen, daß die Geberländer ihre Verpflichtung zur Erreichung des 0,7-Prozent-Ziels einlösen. Im beschlossenen Text wurde der Wille unterstrichen, dieses Ziel »so rasch wie möglich« zu erreichen. Allen Beteiligten war jedoch

bewußt, daß Fortschritte in dieser Frage, wenn überhaupt, nur auf der UN-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu erreichen sind, die im März 2002 in Mexiko stattfinden wird. Auch die Verschuldung der Entwicklungsländer spielte eine Rolle. Die Deklaration spricht sich für die Beratung weiterer Maßnahmen aus, die zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Auslandsschulden führen. Tatsächlich ist die bestehende Schuldenlast der Regierungen ein zentrales Hindernis für die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen in vielen Städten des Südens.

III. Die substantiellen Ergebnisse, die in der Erklärung festgelegt sind, wurden von vielen Teilnehmern als unbefriedigend empfunden. In der Tat wurde die eigentliche Aufgabe von ›Istanbul + 5‹, nämlich die Umsetzung der Habitat-Agenda zu bewerten, kaum beachtet. Wahrscheinlich sind fünf Jahre auch eine zu kurze Zeit, um ernsthaft eine Bilanz der Wirkungen und Ergebnisse zu ziehen. Das Überprüfungsverfahren der globalen Aktionsprogramme ist in allen Bereichen unterentwickelt, auch wenn die Aufgabe immer wieder angemahnt wird. So lag der Sondergeneralversammlung zwar ein Bericht des UNCHS zur ›Überprüfung und Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte‹ vor (UN Doc. A/S-25/3 v. 6.4.2001 mit Add.1 v. 3.5.2001), der aber keine an Vergleichsmaßstäben (benchmarks) orientierte Wirkungsanalyse enthielt. Für die Delegationen ist es zudem attraktiver, eine

Im Jahre 2030 werden mehr als drei Fünftel der Weltbevölkerung in Städten leben. So eine Schätzung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, des UNCHS (Habitat). Der Großteil der neuen Stadtbewohner wird in den Entwicklungsländern zu finden sein; dort wohnt heute schon eine Milliarde Städter unter oft bedrohlichen und gesundheitsgefährdenden Bedingungen. Mit der zunehmenden Urbanisierung und ihren Begleiterscheinungen befaßte sich die 25. Sondertagung der Generalversammlung im Juni 2001 am Sitz der Vereinten Nationen.



Gelegenheit wie die Sondergeneralversammlung zur Werbung für politische Anliegen ihrer Regierungen zu nutzen, als Bilanzen vergangener Regierungen zu bewerten.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der UN-Prozesse jedoch war die Tagung eindeutig ein Erfolg. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft war intensiver und sichtbarer als sonst. Besonders der ›themenbezogene Ausschuß‹ bot Gelegenheit für einen sachorientierten Austausch zwischen Regierungen, Gemeinden, Privatwirtschaft und Bürgergruppen. Aber auch im Plenum der Generalversammlung kamen Vertreter der Gemeinden und der Zivilgesellschaft häufiger zu Wort als es die Mehrheit der Delegationen üblicherweise zuläßt.

Dieser Fortschritt mußte allerdings erkämpft werden. Im Vorfeld hatte es harte Auseinandersetzungen um die Rolle von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) gegeben, die im Vorbereitungsausschuß zu einem – von den Vereinigten Staaten und China erzwungenen – teilweisen Ausschluß der NGOs von den informellen Beratungen führten. Daß gleichwohl viele NGOs am Ende mit ihren Möglichkeiten der Beteiligung nicht zufrieden waren, ist wohl eher auf deren Mangel an Erfahrung mit den Gepflogenheiten insbesondere der Generalversammlung zurückzuführen.

IV. Die neunziger Jahre waren politisch stark durch die Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und die ihnen zuteil gewordene öffentliche Aufmerksamkeit geprägt. Das Potential an politischer Kreativität, das durch diese Konferenzen mobilisiert wurde, scheint nun jedoch erschöpft. ›Istanbul + 5‹ hat nicht zu einer Konkretisierung von gemeinsamen Beschlüssen und Verpflichtungen geführt, sondern sich weitgehend darauf beschränkt, frühere Beschlüsse wortwörtlich zu zitieren und zu bestätigen. Darin unterscheidet es sich nicht von den anderen ›plus fives‹, also den Nachfolgetagungen, die schon zuvor mit anderen Themen befaßt waren. Aus Sicht der europäischen Delegationen bestand die Herausforderung eher darin, ein ›Istanbul minus 5‹ zu verhindern. Sie mußten erneut die enttäuschende Erfahrung machen, daß einige Regierungen in der Lage sind, breite Unterstützung zu mobilisieren, wenn es um die Abwehr von mehr Offenheit, Demokratie und Partizipation geht.

Die politische Auseinandersetzung um die Palästinafrage, die den letzten Konferenztag prägte, trug ihren Teil dazu bei, die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Konferenzziel abzuziehen. Bei vielen Delegationen war ein Unbehagen darüber zu spüren, wie die Konferenz auf diese Weise ›politisiert‹ wurde, ohne daß irgend jemand die Erwartung hatte, durch einen Beschluß zu einer Lösung des aktuellen Konflikts beitragen zu können.

Während sich ansonsten das zentrale Verhandlungsgeschehen, nämlich das Gerangel um die Deklaration, eher im Verborgenen abspielte, nutzten Vertreter der Zivilgesellschaft die drei Tage in New York, um auf globaler Ebene für die Anliegen der lokalen Selbstverwaltung und für mehr Bürgernähe zu werben. Notwendig war dies, denn zu Hause schränken viele der auf der Sondergeneralversammlung vertretenen Regierungen die Gemeinden eher ein. □

Teufelskreis von Aids und Armut

ANGELA GROSSMANN

Aids-Pandemie: Sondertagung der Generalversammlung – Sofortmaßnahmen bis 2003 umzusetzen – Prävention im Vordergrund – Pflege und Betreuung Erkrankter – Desiderat Forschung – Schuldenerlaß im Tausch gegen Aids-Bekämpfung – Appell auch an private Geber

(Vgl. auch Peter Piot, Keine Entwarnung. Vor der Sondertagung der UN-Generalversammlung über HIV/Aids, VN 2/2001 S. 49ff.)

Die Hoffnungen des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids (UNAIDS), Peter Piot, haben sich erfüllt: auf ihrer *Sondertagung über HIV/Aids* beschloß die Generalversammlung eine Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids unter dem Motto »Globale Krise – Globale Antwort«. Darin erklären sich die UN-Mitgliedstaaten zu einer ganzen Reihe konkreter Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung bereit, und sie bekräftigen die Zielsetzungen früherer Konferenzen und Erklärungen zu diesem Thema. Im Zentrum steht hier das auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen im September 2000 vereinbarte übergeordnete Ziel, bis 2015 die Zunahme an HIV/Aids-Fällen zu stoppen und die Seuche allmählich zum Rückzug zu zwingen. Ein Vorschlag von UN-Generalsekretär Kofi Annan fand auf der vom 25. bis 27. Juni 2001 abgehaltenen 26. Sondertagung der Generalversammlung ebenfalls Unterstützung und wurde in die Erklärung aufgenommen: die Einrichtung eines globalen HIV/Aids- und Gesundheitsfonds.

Einigung auf Verpflichtungserklärung

Am letzten Tag dieser Sondergeneralversammlung sprach Annan vor der Presse von einem »wahrhaft historischen Ereignis«. Er war erfreut über die starke Beteiligung, da dies deutlich mache, daß die Welt endlich den Ernst der Lage und das Ausmaß der HIV/Aids-Krise erkannt habe. Die verabschiedete Erklärung stellt seiner Meinung nach einen eindeutigen strategischen Rahmen mit klaren Zielen und Zeitvorgaben für den weltweiten Kampf gegen die Pandemie dar. Insbesondere die starke Einbindung von AIDS-Aktivistinnen, nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und dem Privatsektor, großenteils im Rahmen der Regierungsdelegationen, mache die Einzigartigkeit dieser Sondertagung der Generalversammlung aus.

Freilich war die NGO-Beteiligung nicht gänzlich unumstritten gewesen; eine auch vom Verfahren her bemerkenswerte Kontroverse gab es um die Beteiligung einer Homosexuellen-Organisation an einem der im Rahmen der Sondertagung abgehaltenen Rundtischgespräche. Die in den Vereinigten Staaten ansässige ›International Gay and Lesbian Human Rights Commission‹ wurde nach dem Protest von elf Staaten zunächst von der Teilnehmerliste gestrichen, aber nach Einschaltung des Rechtsberaters der Vereinten Nationen, fast dreistündiger Debatte und förmlicher Abstimmung wieder darauf gesetzt. Der Widerstand war von einigen Mitgliedstaat-

ten der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) ausgegangen; in den Verhandlungen um die Schlußerklärung nahmen sie Anstoß an einer Reihe von Formulierungen des Entwurfs, so an der dort erfolgten Benennung bestimmter besonders gefährdeter Gruppen wie der »Männer, die Geschlechtsverkehr mit Männern haben« oder der Prostituierten und ihrer Kunden. Auch eine Bezugnahme auf die 1996 in Genf im UN-Rahmen erarbeiteten ›Richtlinien zu HIV/Aids und Menschenrechten‹ scheiterte an den Opposition der OIC-Länder.

Die Hervorhebung der Rolle der Frauen im Kampf gegen HIV/Aids indes zählt zu den herausragenden Ergebnissen der Tagung. Der Generalsekretär stellte vor der Presse besonders heraus, daß dieser Kampf nur Aussichten auf Erfolg hat, wenn Frauen, vor allem in den am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Ländern, mehr Rechte und Macht erhalten, da sie und ihre Kinder in immer höherem Maße gefährdet sind und auf Grund ihres niedrigen Status in vielen Ländern oftmals der Epidemie hilflos ausgeliefert bleiben. Auch hierzu sind in der Erklärung konkrete Forderungen enthalten.

Im Vorspann der Verpflichtungserklärung, die mit Resolution S-26/2 ohne förmliche Abstimmung verabschiedet wurde, werden noch einmal die wichtigsten Rahmenbedingungen genannt, die den Hintergrund für die konkret zu ergreifenden Maßnahmen bilden: Ende 2000 gab es weltweit 36,1 Millionen Menschen mit HIV/Aids; davon lebten neun Zehntel in den Entwicklungsländern und drei Viertel im Afrika südlich der Sahara. Schon allein anhand dieser Zahlen wird deutlich, daß HIV/Aids ein entscheidendes Hindernis für die Verwirklichung der unter anderem auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen beschlossenen Entwicklungsziele darstellt. Die Generalversammlung nimmt in diesem Zusammenhang Bezug auf den Teufelskreis, der dadurch entsteht, »daß Armut, Unterentwicklung und Analphabetentum zu den Hauptfaktoren gehören, die zur Ausbreitung von HIV/Aids beitragen, und ... daß HIV/Aids die Armut noch verschärft und in vielen Ländern die Entwicklung mittlerweile rückgängig macht oder behindert«. Mehrere Länder, so zum Beispiel Jemen, Katar, Madagaskar und Malawi, hatten in der Debatte um die Erklärung darauf hingewiesen, daß Verschuldung und Schuldendienstprobleme die Mobilisierung von Finanzmitteln im Kampf gegen die Pandemie erheblich einschränken. Auch diese Problematik wird in der Verpflichtungserklärung aufgegriffen.

Konkrete Maßnahmen

In der Erklärung verpflichten sich die UN-Mitgliedstaaten zu einer Reihe von konkreten Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten.

Führerschaft: Hiermit ist gemeint, daß die Regierungen eine führende Rolle im Kampf gegen HIV/Aids übernehmen sollen. Auf nationaler Ebene sollen bis 2003 multisektorale einzelstaatliche Strategien und Finanzierungspläne zur Bekämpfung der Epidemie ausgearbeitet und durchgeführt werden. Diese sollen inhaltlich mit der Entwicklungsplanung und Armutsbekämpfung abgestimmt werden. Regional wird die intensive Unterstützung übergreifender In-

initiativen wie zum Beispiel der »Internationalen Partnerschaft gegen Aids in Afrika« (IPAA) gefordert. Weltweit sollen bis 2003 Mechanismen entwickelt beziehungsweise gestärkt werden, die Privatsektor, Zivilgesellschaft und HIV/Aids-Infizierte zusammenbringen und innovative Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor fördern.

Prävention: Hier wird übergreifend gefordert, daß bis 2003 in den einzelnen Staaten termingebundene Zielvorgaben für das Erreichen der international vereinbarten Präventionsziele festgelegt werden. Diese Präventionsziele sehen vor, bis 2005 die Verbreitung von HIV unter jungen Männern und Frauen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren in den am stärksten betroffenen Ländern um ein Viertel und weltweit bis 2010 ebenfalls um ein Viertel zu verringern. Bis 2005 sollen außerdem Maßnahmen gegen HIV/Aids in der Arbeitswelt durch Präventions- und Betreuungsprogramme ergriffen beziehungsweise verstärkt werden. Diese sollen auch Migranten und mobile Arbeitnehmer miteinbeziehen. Das Spektrum der Präventionsprogramme sollte Informationen, Aufklärung und Kommunikation umfassen, aber auch Ausweitung des Zugangs zu Kondomen, sterilem Spritzbesteck, zu vertraulichen Beratungen und Tests, ebenso die Versorgung mit sicheren Blutprodukten. Das Ziel der Aufklärung wird präzisiert: bis 2005 sollten mindestens 90 vH, bis 2010 95 vH der jungen Männer und Frauen zwischen 15 und 24 Jahren Zugang zu Informationen und Aufklärung haben. Auch sollten 80 vH der schwangeren Frauen, die eine Schwangerenbetreuung aufsuchen, bis 2005 Zugang zu Beratung und anderen HIV-Präventionsdiensten haben. Unter anderem durch wirksame Behandlungen für HIV-infizierte Frauen könnte dann bis 2005 der Anteil der HIV-infizierten Säuglinge um ein Fünftel und bis 2010 um die Hälfte gesenkt werden.

Betreuung und Pflege, Unterstützung und Behandlung: Bis 2003 sollen die einzelnen Staaten durch regionale und internationale Strategien flankierte eigene Strategien zur Stärkung ihrer Gesundheitssysteme ausarbeiten. Dabei muß es unter anderem um die Verfügbarkeit von HIV-Medikamenten, ihre Bezahlbarkeit und Preisgestaltung sowie die Kapazität der Gesundheitssysteme gehen. Ziel sollte der höchste erreichbare Stand der Behandlung von HIV/Aids sein. Bis 2005 sollen umfassende Pflege- und Betreuungsstrategien ausgearbeitet und maßgebliche Fortschritte bei ihrer Umsetzung erzielt werden.

HIV/Aids und Menschenrechte: Die Staaten werden aufgefordert, bis 2003 Gesetze und andere Maßnahmen zu beschließen und durchzusetzen, um die Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids zu beseitigen, damit die volle Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet ist. Auch sollen Strategien ausgearbeitet werden, um einer Stigmatisierung und Ausgrenzung von Infizierten entgegenzuwirken. Bis 2005 werden außerdem Strategien und Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen gefordert, da diese weltweit in unverhältnismäßig starkem Ausmaß von HIV/Aids betroffen sind: Die Förderung der Machtgleichstellung der Frauen (empowerment), damit sie nicht länger Diskriminierung und Ge-

walt ausgesetzt sind und zum Beispiel über Fragen ihrer Sexualität selbst bestimmen können; ebenso die gesundheitliche Betreuung und Aufklärung über Präventionsmöglichkeiten, damit Frauen sich besser vor dem Risiko einer Infektion schützen können.

Verminderung der Gefährdung: Bis 2003 wird in allen Ländern die Ausarbeitung von Strategien und Programmen gefordert, die solche Faktoren aufzeigen und ausräumen sollen, die die Menschen für HIV-Infektionen besonders anfällig machen. Genannt werden unter anderem Unterentwicklung, Armut, fehlende Macht der Frauen, unzureichende Bildung und sexuelle Ausbeutung von Frauen, Mädchen und Jungen. Der Gefährdung junger Menschen soll außerdem durch Stärkung der Familie, Zugang zu Schulbildung, Aufklärung über HIV/Aids in den Lehrplänen und Schaffung eines sicheren Umfelds insbesondere für junge Mädchen entgegen gewirkt werden.

Aids-Waisen und durch HIV/Aids gefährdete Kinder: Die einzelnen Staaten sollen bis 2003 politische Strategien ausarbeiten und bis 2005 umsetzen, die den Regierungen, Kommunen und Familien dabei helfen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und infizierte oder betroffene Kinder zu schaffen. Dazu gehört vor allem psychosoziale Unterstützung und Verhinderung von Stigmatisierung und Diskriminierung. Die internationale Gemeinschaft, Geberländer, Zivilgesellschaft und Privatsektor werden aufgefordert, einzelstaatliche Programme für diese Kinder in den betroffenen Regionen, vor allem im Afrika südlich der Sahara, besonders zu unterstützen.

Milderung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen: Die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie in den einzelnen Staaten, im Gemeinwesen und in der Familie sollen bis 2003 evaluiert werden, und es sollen sektorübergreifende Strategien zu ihrer Bekämpfung entwickelt werden. Es geht dabei unter anderem um Armutsbekämpfung, Sicherung des Lebensunterhalts und Zugang zur sozialen Grundversorgung. Auch sollen die Auswirkungen der Epidemie auf das Wirtschaftswachstum, die Arbeitsproduktivität und die Staatseinnahmen angegangen werden. Ebenfalls bis 2003 sollen auf einzelstaatlicher Ebene unter Mitwirkung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern rechtliche und politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Rechte von HIV/Aids-betroffenen Menschen am Arbeitsplatz schützen.

Forschung und Entwicklung: Da es für HIV/Aids bisher keine Heilung gibt, soll verstärkt in die Entwicklung von Impfstoffen und die entsprechende Forschung investiert werden. Insbesondere in den Entwicklungsländern sind nationale Forschungskapazitäten aufzubauen sowie Präventions- und Therapiemethoden zu verbessern, und der Zugang zu Prävention, Betreuung und Behandlung einschließlich Schutzmethoden für die Frauen muß beschleunigt werden. Es sollen verstärkt Finanzmittel bereitgestellt und Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor gefördert werden. Die internationale und regionale Zusammenarbeit, vor allem die Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit, bei der Weitergabe von einschlägigen Technologien zur HIV/Aids-Prävention und

von Forschungserkenntnissen soll gestärkt werden.

HIV/Aids in Konflikt- und Katastrophenregionen: Da durch Notstandssituationen destabilisierte Bevölkerungsgruppen einem erhöhten HIV-Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sollen die einzelnen Staaten HIV/Aids-Präventionselemente in Nothilfemaßnahmen einbeziehen. Solche Komponenten sollten auch bei der Veranschlagung von Mitteln für internationale Hilfeprogramme berücksichtigt werden. Auch die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale oder nichtstaatliche Organisationen werden aufgefordert, entsprechende Elemente in ihre Hilfsprogramme mit aufzunehmen. Falls erforderlich, sollen einzelne Staaten bis 2003 Strategien gegen die Ausbreitung von HIV/Aids bei ihren »nationalen uniformierten Diensten« ausarbeiten. Personal, das an internationalen Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist, sollte ebenfalls entsprechend aufgeklärt werden.

Finanzmittel: Dieses Kapitel, das auch die Forderung nach Einrichtung eines globalen HIV/Aids- und Gesundheitsfonds enthält, ist eines der ausführlichsten und wichtigsten der gesamten Erklärung. Bis 2005 soll durch die schrittweise Aufstockung der Mittel das Gesamtziel jährlicher Ausgaben für die Epidemie in Höhe von 7 bis 10 Mrd US-Dollar in den Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen sowie in Ländern mit steigenden Aids-Infektionsraten erreicht werden. Diese Mittel sollen vor allem von den Geberländern zur Verfügung gestellt werden, da »die Mittel der am stärksten betroffenen Länder äußerst begrenzt sind«. Die internationale Gemeinschaft sollte außerdem diese Mittel in Form unentgeltlicher Zuschüsse gewähren. Die Industrieländer werden nochmals daran erinnert, daß sie das vereinbarte Ziel, 0,7 vH ihres Bruttonationalprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe aufzuwenden, angesichts der Schwere der HIV/Aids-Epidemie dringend zu erreichen suchen sollten. Maßnahmen gegen die Epidemie sollten in sämtliche Entwicklungshilfeprogramme und Armutsbekämpfungsstrategien integriert werden. Ausführlich wird nochmals auf die Schuldenproblematik eingegangen. Hier wird vor allem die rasche Umsetzung der erweiterten Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder und die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden für diese Länder gefordert. Im Gegenzug sollen sich die betroffenen Länder verpflichten, die Ersparnisse beim Schuldendienst für die Finanzierung von Programmen zur Armutsbekämpfung und für Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen bei HIV/Aids einzusetzen. Die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer sollen rasch und in einer »gerechten, entwicklungsorientierten und dauerhaften Weise« angegangen werden, damit die Schulden für diese Länder langfristig tragbar werden. Auch sollte zum Beispiel ein Schuldenerlaß gegen Projekte zur HIV/Aids-Prävention beziehungsweise -Behandlung als ein Mechanismus zum Schuldenabbau genutzt werden. Ferner werden verstärkte Investitionen in die HIV/Aids-Forschung auf allen Ebenen gefordert, und die baldige Einleitung einer weltweiten Spendenaktion unter Führung des UNAIDS zur Einwerbung von Finanzmitteln wird avisiert.

Auch das UNAIDS soll für die Arbeit, die zur Erreichung der Ziele der Verpflichtungserklärung erforderlich ist, mit den benötigten Ressourcen ausgestattet werden.

Folgebmaßnahmen: Unter diesem Oberbegriff werden schließlich Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zur Überprüfung der erzielten Fortschritte gefordert. Falls notwendig, sollen bis 2003 auch wirksame Überwachungssysteme zum Schutz der Menschenrechte von Aids-Infizierten eingerichtet werden. Zwecks größerer Gerechtigkeit beim Zugang zu Arzneimitteln sollen in Zusammenarbeit mit NGOs und anderen Partnern Systeme für die freiwillige Überwachung und Meldung der Weltmarktpreise für Arzneimittel ausgearbeitet werden. Die Vereinten Nationen selbst verpflichten sich sicherzustellen, »daß HIV/Aids-Fragen in die Tagesordnungen aller in Betracht kommenden Konferenzen und Tagungen ... aufgenommen werden«.

Aids- und Gesundheitsfonds

Dem Globalen HIV/Aids- und Gesundheitsfonds wird in der Verpflichtungserklärung die Aufgabe zugewiesen, die Regierungen bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Epidemie zu unterstützen und zwar, indem »vordringliche und erweiterte Maßnahmen ... auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der Prävention, Betreuung und Pflege, Unterstützung und Behandlung finanziert werden«. Vorrang haben die Staaten im Afrika südlich der Sahara und in der Karibik sowie die »Risikoländer«. Beiträge zu dem Fonds sollen aus privaten und öffentlichen Quellen eingeworben werden – vorrangig von den Geberländern, von Stiftungen, der Wirtschaft einschließlich der pharmazeutischen Unternehmen, aber auch von Philanthropen und wohlhabenden Einzelpersonen.

Bereits während der Sondergeneralversammlung erklärten sich die ersten Länder zu Einzahlungen in den Fonds bereit: Österreich gibt

1 Mill Dollar, Andorra 100 000 Dollar, Liberia 25 000 Dollar; Sierra Leone hat einen symbolischen Beitrag zugesagt. Ein Durchbruch wurde dann im Juli auf dem G-8-Gipfel in Genua erzielt. Die Staats- und Regierungschefs der wichtigsten Industrieländer stellen insgesamt etwa 2,6 Mrd DM für den Fonds zur Verfügung. Eine weitere Milliarde soll aus Nicht-G-8-Staaten kommen. Deutschland beteiligt sich mit einem Beitrag von 300 Mill DM. Entwicklungsministerin Heidmarie Wieczorek-Zeul sieht den Fonds als Ergänzung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit, in deren Rahmen 2001 bereits 140 Mill DM für die Aids-Bekämpfung bereitgestellt werden. Sie sprach im Anschluß an die Sondergeneralversammlung und den G-8-Gipfel – ganz im Sinne der Verpflichtungserklärung – von dem Teufelskreis von Aids und Armut. Die Bekämpfung der Pandemie hat daher als Querschnittsaufgabe Eingang in den Aktionsplan der Bundesregierung zur Armutsbekämpfung gefunden. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Abchasien, Afghanistan, Ehemaliges Jugoslawien, Internationaler Gerichtshof, Internationaler Terrorismus, Nahost, Ostafrikanisches Zwischenseengebiet, Zentralafrikanische Republik

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1364(2001) vom 31. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1339 (2001) vom 31. Januar 2001, und die Erklärungen seines Präsidenten vom 21. März 2001 (S/PRST/2001/9) und vom 24. April 2001 (S/PRST/2001/12),
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001 (S/2001/713),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) von Lissabon (S/1997/57, Anlage) und von Istanbul zur Situation in Abchasien (Georgien),
- betonend, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,
- tief besorgt über die Unterbrechung der Verhandlungen nach den Zwischenfällen im April und Mai 2001 im Bezirk Gali, am 8. und 9. Juli 2001 im Gebiet von Gulripshi und erneut am 22. Juli 2001 in Primorsk, bei denen es zu Tötungen und Geiselnahmen kam,
- mit dem Ausdruck seines Bedauerns darüber, daß die ursprünglich für den 17. Juli 2001 anberaumte dreizehnte Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und der abchasischen Seite abgesagt wurde, weil die abchasische Seite im Anschluß an diese Zwischenfälle die Teilnahme aufgekündigt hatte,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiede-

ten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

- mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) und die Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS-Friedenstruppe) zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, daß die UNOMIG und die GUS-Friedenstruppe auch weiterhin sehr enge Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig ihre enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Mandate ist,
- Kenntnis nehmend von der Einladung der georgischen Regierung an den Sicherheitsrat, eine Mission in die Region zu entsenden,
 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 2001;
 2. bedauert die Verschlechterung der Situation in der Konfliktzone auf Grund der anhaltenden Gewalt, der Geiselnahmen, des Anstiegs der Kriminalität und der Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen in der Konfliktzone, was eine ständige Bedrohung des Friedensprozesses bedeutet;
 3. unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie mit Hilfe der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der OSZE unternahmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß;
 4. weist auf die Absicht des Sonderbeauftragten hin, den Entwurf eines Papiers zur Frage der

Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi vorzulegen, als Grundlage für sinnvolle Verhandlungen und nicht als Versuch, den Parteien eine bestimmte Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren;

5. betont, wie wichtig es ist, daß dieses Papier als Ausgangspunkt und wichtiger Katalysator für Verhandlungen über eine umfassende politische Regelung den Parteien bald vorgelegt wird, und bedauert zutiefst, daß der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs dazu bisher noch nicht in der Lage war;
6. betont außerdem, daß die Arbeiten an dem Entwurf des Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zugunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und an dem Entwurf der Vereinbarung über Frieden und Garantien für die Verhütung und Nichtwiederaufnahme der Feindseligkeiten beschleunigt werden müssen;
7. fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, auf, sich sofort um die Überwindung der Pattsituation zu bemühen und Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts und alle sonstigen ausstehenden Fragen in dem unter Führung der Vereinten Nationen stehenden Friedensprozeß aufzunehmen;
8. begrüßt die Dokumente (S/2001/242), die auf der in Jalta abgehaltenen Tagung über vertrauensbildende Maßnahmen im März 2001 unterzeichnet worden sind, und fordert die georgische und die abchasische Seite nachdrücklich auf, die in diesen Dokumenten vereinbarten Vorschläge zielstrebig und kooperativ umzusetzen;
9. fordert die Parteien auf, ihre Arbeit im Koordinierungsrat und seinen entsprechenden Mechanismen so bald wie möglich wieder aufzunehmen;

10. fordert die Parteien nachdrücklich auf, mittels einer wirksameren Inanspruchnahme der bestehenden Regelungen innerhalb der Mechanismen des Koordinierungsrats zusammenzuarbeiten, um die Zwischenfälle vom 8., 9. und 22. Juli 2001 aufzuklären, die Freilassung der immer noch festgehaltenen Geiseln zu bewirken und die Täter vor Gericht zu bringen;
11. bekräftigt, daß aus dem Konflikt hervorgehende demographische Veränderungen unannehmbar sind, und bekräftigt außerdem das unveräußerliche Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, in Sicherheit und Würde an ihre Heimstätten zurückzukehren, im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 (S/1994/397, Anlage II);
12. fordert die Parteien in diesem Zusammenhang ferner nachdrücklich auf, sich als ersten Schritt dringlich und auf abgestimmte Weise mit dem ungeklärten und unsicheren Status der spontanen Rückkehrer im Bezirk Gali zu befassen, der noch immer Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;
13. begrüßt die von der Regierung Georgiens, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Weltbank ergriffenen Maßnahmen, um die Situation der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu verbessern, so daß sie neue Fertigkeiten erwerben und ihre Eigenständigkeit erhöhen können, unter voller Achtung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde;
14. weist mit Zufriedenheit auf die unter der Ägide der Vereinten Nationen im Bezirk Gali durchgeführte gemeinsame Bewertungsmission hin und erwartet mit Interesse Gespräche der Parteien über praktische Schritte zur Durchführung der Empfehlungen der Mission;
15. mißbilligt alle Verstöße gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenflechtung (S/1994/583, Anlage I) und nimmt mit besonderer Sorge Kenntnis von den unter Verstoß gegen das Moskauer Übereinkommen im Juni und Juli 2001 von beiden Parteien durchgeführten Militärübungen;
16. gibt seiner Besorgnis Ausdruck über die beunruhigende Tendenz der Parteien, die Bewegungsfreiheit der UNOMIG einzuschränken und so die Mission bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu behindern, fordert beide Seiten nachdrücklich auf, unverzüglich zur vollen Einhaltung des Moskauer Übereinkommens zurückzukehren, das nach wie vor ein Eckpfeiler der Friedensbemühungen der Vereinten Nationen ist, und fordert die Parteien auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals zu gewährleisten;
17. erinnert daran, daß die georgische und die abchasische Seite die Hauptverantwortung für die Sicherheit der UNOMIG, der GUS-Friedenstruppe und des sonstigen internationalen Personals sowie für die volle Durchführung aller Sicherheitsvorkehrungen tragen, die zwischen ihnen vereinbart wurden, um jede weitere Verschärfung der Situation zu verhindern, und fordert beide Parteien nachdrücklich auf, die Verantwortlichen für alle Geiselnahmen, insbesondere für die Entführung von zwei UNOMIG-Militärbeobachtern am 10. Dezember 2000 im Kodori-Tal, vor Gericht zu bringen;

18. erinnert insbesondere die georgische Seite an die Einhaltung ihrer Verpflichtung, den Aktivitäten illegaler bewaffneter Gruppen, die von der georgisch kontrollierten Seite der Waffenstillstandslinie aus nach Abchasien (Georgien) überwechseln, ein Ende zu setzen;
19. begrüßt es, daß die UNOMIG ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;
20. beschließt, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 31. Januar 2002 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;
21. ersucht den Generalsekretär, den Rat auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, innerhalb von drei Monaten eine Informationssitzung über die Fortschritte bei der politischen Regelung abzuhalten, namentlich über den Stand des Entwurfs des in Ziffer 4 genannten Papiers, das sein Sonderbeauftragter den Parteien vorzulegen gedenkt;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer Übergangsverwaltung in Afghanistan. – Resolution 1378(2001) vom 14. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere der Resolutionen 1267(1999) vom 15. Oktober 1999, 1333(2000) vom 19. Dezember 2000 und 1363(2001) vom 30. Juli 2001,
- in Unterstützung der internationalen Anstrengungen zur Ausrottung des Terrorismus im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie außerdem in Bekräftigung seiner Resolutionen 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
- in Anerkennung der Dringlichkeit der sicherheitsbezogenen und politischen Lage in Afghanistan im Lichte der jüngsten Entwicklungen, insbesondere in Kabul,
- die Taliban dafür verurteilend, daß sie die Nutzung Afghanistans als Basis für den Export des Terrorismus durch das Al-Qaida-Netzwerk und andere terroristische Gruppen zulassen und daß sie Usama Bin Laden, der Al-Qaida und ihren Verbündeten Unterschlupf gewähren, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen des afghanischen Volkes unterstützend, das Taliban-Regime zu ersetzen,
- mit Genugtuung über die Absicht des Sonderbeauftragten, ein dringliches Zusammentreffen der verschiedenen afghanischen Prozesse an einem geeigneten Ort einzuberufen, und die Vereinigte Front und alle in diesen Prozessen

vertretenen Afghanen auffordernd, seine Einladung zu diesem Treffen unverzüglich, in redlicher Absicht und ohne Vorbedingungen anzunehmen,

- mit Genugtuung über die Erklärung der Außenminister und anderer hochrangiger Vertreter der Sechs plus Zwei zur Lage in Afghanistan vom 12. November 2001 und über die Unterstützung, die andere internationale Gruppen angeboten haben,
 - Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die auf der Sitzung des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan am 13. November 2001 zum Ausdruck gebracht wurden,
 - den Ansatz billigend, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf der Sitzung des Sicherheitsrats am 13. November 2001 vorgezeichnet hat,
 - in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans,
 - zutiefst besorgt über die äußerst ernste humanitäre Lage und die fortgesetzten schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Taliban,
1. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen des afghanischen Volkes, eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer Regierung führt; beide sollten
 - auf breiter Grundlage stehen, multiethnisch sein und das gesamte afghanische Volk uneingeschränkt vertreten sowie sich zum Frieden mit den Nachbarn Afghanistans bekennen,
 - die Menschenrechte aller Afghanen ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion achten,
 - die internationalen Verpflichtungen Afghanistans achten, namentlich indem sie bei den internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und des unerlaubten Drogenhandels innerhalb Afghanistans wie auch ausgehend von Afghanistan voll kooperieren, und
 - die dringende Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und die geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sobald die Situation es zuläßt, erleichtern;
 2. fordert alle afghanischen Kräfte auf, Vergeltungsmaßnahmen zu unterlassen, sich streng an ihre Verpflichtungen nach den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht zu halten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie der Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu gewährleisten;
 3. bestätigt, daß den Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Anstrengungen des afghanischen Volkes, dringend solch eine neue Übergangsverwaltung einzurichten, die zur Bildung einer neuen Regierung führt, eine zentrale Rolle zukommen sollte, und spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs seine volle Unterstützung bei der Erfüllung seines Mandats aus und fordert die Afghanen sowohl innerhalb Afghanistans als auch in der afghanischen Diaspora sowie die Mitgliedstaaten auf, mit ihm zusammenzuarbeiten;
 4. fordert die Mitgliedstaaten auf,
 - diese Verwaltung und Regierung zu unterstützen, indem sie insbesondere Projekte durchführen, die eine rasche Wirkung entfalten,

- dringende humanitäre Hilfe zu gewähren, um das Leid des afghanischen Volkes sowohl innerhalb Afghanistans als auch der afghanischen Flüchtlinge zu lindern, namentlich auch auf dem Gebiet der Minenräumung, und
 - langfristige Hilfe zugunsten des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung der Gesellschaft und der Wirtschaft Afghanistans zu gewähren, und begrüßt die diesbezüglich eingeleiteten Initiativen;
5. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um die Sicherheit in den Gebieten Afghanistans, die sich nicht mehr unter der Kontrolle der Taliban befinden, zu gewährleisten, um insbesondere sicherzustellen, daß Kabul als Hauptstadt des gesamten afghanischen Volkes geachtet wird, und besonders um Zivilpersonen, die Übergangsbehörden, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die Mitarbeiter der humanitären Organisationen zu schützen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. August 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/20)

Auf der 4356. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. August 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Präsident Trajkovski und die Führer von vier politischen Parteien am 13. August 2001. Der Rat fordert die volle und unverzügliche Durchführung der Vereinbarung, die die friedliche und harmonische Entwicklung der Zivilgesellschaft fördert und dabei die ethnische Identität und die Interessen aller mazedonischen Staatsbürger achtet. Der Sicherheitsrat fordert die volle Durchführung seiner Resolution 1345(2001) und bekräftigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Der Rat fordert alle, die es betrifft, namentlich die Führer der albanischen Gemeinschaften in der Region, erneut auf, Gewalt und ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen und ihren Einfluß geltend zu machen, um Frieden zu gewährleisten. Er fordert abermals alle diejenigen, die mit extremistischen Gruppen in Verbindung stehen, auf, ihnen klarzumachen, daß sie in der internationalen Gemeinschaft von keiner Seite Unterstützung erhalten. Der Rat verurteilt die von Extremisten fortgesetzt verübten Gewalthandlungen und fordert alle Parteien auf, die Waffenruhe zu achten. Der Rat weist jeden Versuch zurück, durch Gewaltanwendung, namentlich den Einsatz von Landminen, die Rahmenvereinbarung zu untergraben, die von der demokratisch gewählten politischen Führung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt wurde.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Maßnahmen des Präsidenten und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die darauf gerichtet sind, die Krise beizulegen und allen Bürgern der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eine stabile und demokratische Zukunft zu gewährleisten, namentlich durch einen fortgesetzten Dialog mit der vollständigen Vertretung aller rechtmäßigen politischen Parteien, mit dem Ziel, die Demokratie zu stärken und den multiethnischen Charakter der mazedonischen Gesellschaft und die Stabilität des Landes zu bewahren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Anstrengungen, die die Europäische Union, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Nordatlantikvertrags-Organisation in Unterstützung der Rahmenvereinbarung unternehmen. Er fordert die internationale Gemeinschaft außerdem auf zu prüfen, wie sie der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien am besten dabei behilflich sein kann, ihre vollinhaltliche Umsetzung zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat wird die Lage vor Ort auch weiterhin aufmerksam verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufhebung des Waffenembargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. – Resolution 1367(2001) vom 10. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1160(1998) vom 31. März 1998, 1199(1998) vom 23. September 1998, 1203(1998) vom 24. Oktober 1998 und insbesondere in Bekräftigung seiner Resolutionen 1244(1999) vom 10. Juni 1999 und 1345(2001) vom 21. März 2001,
- mit Befriedigung feststellend, daß die in den Ziffern 16 a) bis e) seiner Resolution 1160(1998) aufgeführten Bedingungen erfüllt worden sind,
- diesbezüglich Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. September 2001 (S/2001/849),
- ferner in Anbetracht der schwierigen Sicherheitslage entlang der Verwaltungsgrenze des Kosovo und Teilen der Grenze der Bundesrepublik Jugoslawien sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die weiterhin bestehenden Befugnisse des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, als Leiter der internationalen Zivilpräsenz, und des Kommandeurs der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR), gemäß Resolution 1244(1999) die Waffenströme in das Kosovo, innerhalb des Kosovo und aus dem Kosovo einzuschränken und streng zu kontrollieren,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, die mit Ziffer 8 der Resolution 1160(1998) verhängten Verbote aufzuheben;
 2. beschließt ferner, den mit Ziffer 9 der Resolution 1160(1998) eingerichteten Ausschuß aufzulösen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Besetzung eines Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1361(2001) vom 5. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Mohammed Bedjaoui mit Wirkung vom 30. September 2001,
- feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Mohammed Bedjaoui ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
- in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,
- > beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des frei werdenden Sitzes am 12. Oktober 2001 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus. – Resolution 1377(2001) vom 12. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- > beschließt, die beigefügte Erklärung über das weltweite Vorgehen gegen den Terrorismus zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

ANLAGE

Der Sicherheitsrat,

- zusammengetreten auf Ministerebene,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1269(1999) vom 19. Oktober 1999, 1368(2001) vom 12. September 2001 und 1373(2001) vom 28. September 2001,
 - erklärt, daß Akte des internationalen Terrorismus eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im einundzwanzigsten Jahrhundert darstellen,
 - erklärt ferner, daß Akte des internationalen Terrorismus eine Herausforderung aller Staaten und der gesamten Menschheit darstellen,
 - verurteilt erneut unmißverständlich alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, ungeachtet ihrer Beweggründe, in allen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden,
 - betont, daß Akte des internationalen Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen und daß die Finanzierung, Planung und Vorbereitung sowie jegliche andere Form der Unterstützung von Akten des internationalen Terrorismus ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen stehen,
 - unterstreicht, daß Akte des Terrorismus unschuldige Menschenleben und die Würde und Sicherheit der Menschen überall gefährden, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedrohen und weltweit Stabilität und Wohlstand untergraben,
 - bekräftigt, daß ein dauerhafter, umfassender Ansatz, der sich auf die aktive Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen stützt und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht

steht, für die Bekämpfung der Geißel des internationalen Terrorismus unverzichtbar ist,

- betont, daß nachhaltige internationale Anstrengungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Kulturen und zur Regelung regionaler Konflikte sowie des gesamten Spektrums von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Kooperation und Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig sind, um den internationalen Terrorismus auf nachhaltige Weise und auf möglichst breiter Grundlage zu bekämpfen,

- begrüßt, daß sich die Staaten ausdrücklich verpflichtet haben, namentlich auch während der Plenardebatte der Generalversammlung vom 1. bis 5. Oktober 2001, die Geißel des internationalen Terrorismus zu bekämpfen, fordert alle Staaten auf, so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle über den Terrorismus zu werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, die diesbezüglichen Arbeiten voranzubringen,

- fordert alle Staaten auf, dringend Schritte zur vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu unternehmen und sich dabei gegenseitig zu unterstützen, und unterstreicht die Verpflichtung der Staaten, Terroristen und denjenigen, die den Terrorismus unterstützen, jegliche finanzielle und sonstige Unterstützung und jede Zuflucht zu verweigern,

- bekundet seine Entschlossenheit, in voller Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Vereinten Nationen mit der Durchführung der genannten Resolution fortzufahren, und begrüßt die Fortschritte, die der Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus bisher erzielt hat, der nach Ziffer 6 der Resolution 1373(2001) eingerichtet wurde, um die Durchführung jener Resolution zu überwachen,

- erkennt an, daß viele Staaten Hilfe benötigen werden, um alle Anforderungen der Resolution 1373(2001) zu erfüllen, und bittet die Staaten, den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus über die Bereiche zu informieren, in denen sie eine solche Unterstützung benötigen,

- bittet in diesem Zusammenhang den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus zu prüfen, auf welche Weise Staaten unterstützt werden können, und insbesondere gemeinsam mit den internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu untersuchen,

- wie beste Verfahrensweisen in den durch die Resolution 1373(2001) erfaßten Bereichen gefördert werden können, einschließlich der Ausarbeitung von Mustergesetzen, wo dies angebracht ist,

- inwieweit bereits technische, finanzielle, den Erlaß von Vorschriften und Gesetzen betreffende oder sonstige Hilfsprogramme zur Verfügung stehen, die die Durchführung der Resolution 1373(2001) erleichtern könnten,

- wie mögliche Synergien zwischen diesen Hilfsprogrammen gefördert werden können,

- fordert alle Staaten auf, ihre Anstrengungen zur Beseitigung der Geißel des internationalen Terrorismus zu verdoppeln.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1365(2001) vom 31. Juli 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolu-

tionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 1310(2000) vom 27. Juli 2000 und 1337 (2001) vom 30. Januar 2001, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),

- ferner unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),

- sowie unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen erfüllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Teile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

- in Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,

- dem Antrag der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 9. Juli 2001 (S/2001/677) statgebend,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 20. Juli 2001 (S/2001/714) und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen;

2. beschließt, das derzeitige Mandat der UNIFIL gemäß der Empfehlung des Generalsekretärs um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Januar 2002 zu verlängern;

3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in seinem Bericht beschriebene Neugliederung und Umdislozierung der UNIFIL im Einklang mit dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 18. Mai 2001 im Lichte der Entwicklungen vor Ort und im Benehmen mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern durchzuführen;

4. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

5. fordert die Regierung Libanons auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Wiederherstellung ihrer tatsächlichen Autorität im gesamten Süden des Landes sicherzustellen, namentlich durch die Dislozierung der libanesischen Streitkräfte;

6. fordert die Parteien auf sicherzustellen, daß die UNIFIL bei der Wahrnehmung ihres Mandats in ihrem gesamten Einsatzgebiet volle Bewegungsfreiheit erhält;

7. legt der Regierung Libanons nahe, im gesamten Süden des Landes für ein ruhiges Umfeld zu sorgen;

8. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen abgegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen benannt und

im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) festgelegte Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL zusammenzuarbeiten;

9. verurteilt alle Gewalthandlungen, bekundet seine große Besorgnis über die ersten Verletzungen der Rückzugslinie auf dem Luft-, See- und Landweg und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihnen ein Ende zu setzen und die Sicherheit des UNIFIL-Personals zu achten;

10. unterstützt die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern;

11. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die vordringlichen Minenräumungstätigkeiten im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL zusätzliche Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;

12. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen;

13. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Interesse entgegen;

14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat im Anschluß an geeignete Konsultationen, namentlich mit der Regierung Libanons und den truppenstellenden Ländern, und vor Ablauf des derzeitigen Mandats einen umfassenden Bericht über die Tätigkeit der UNIFIL, unter Berücksichtigung ihrer möglichen Neugliederung als Beobachtermission im Lichte der Entwicklungen vor Ort, sowie über die von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen;

15. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zwischen Israel und Syrien (UNDOF). – Resolution 1381(2001) vom 27. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 15. November 2001 (S/2001/1079) sowie in Be-

kräftigung seiner Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,

1. fordert die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338(1973) vom 22. Oktober 1973 auf;
2. beschließt, das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 2002, zu verlängern;
3. ersucht den Generalsekretär, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und die zur Durchführung der Resolution 338(1973) getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 27. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/37)

Auf der 4428. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

›Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2001/1079): ›... die Situation im Nahen Osten ist weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.« Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.«

Ostafrikanisches Zwischenseengebiet

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/19*)

Auf der 4349. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisher erzielten Fortschritten in dem Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo.

Der Sicherheitsrat fordert alle Konfliktparteien auf, alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) vollinhaltlich durchzuführen und die Entflechtung und Rückverlegung ihrer bewaffneten Kräfte im Einklang mit dem Plan von Kampala und den Unterplänen von Harare zu vollenden, was von der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) überprüft werden wird.

Der Sicherheitsrat hält es für unannehmbar, daß die Kongolische Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) seine Resolution 1304(2000) vom 15. Juni 2000, welche die in Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 wiederholte Forderung enthält, Kisangani vollständig zu entmilitarisieren, mehr als ein Jahr nach ihrer Verabschiedung noch nicht eingehalten hat. Der Rat ruft die RCD auf, ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1304 (2000) vollständig und sofort einzuhalten, und stellt fest, daß es in der Zukunft Folgen haben kann, wenn sie dies weiter nicht tut.

Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtung, voll mit der MONUC zusammenzuarbeiten, sowie an ihre Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit der Zivilbevölkerung nach dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Der Rat fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, ihre Untersuchung der Tötung von sechs Mitarbeitern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in den östlichen Landesteilen der Demokratischen Republik Kongo beschleunigt abzuschließen, dem IKRK über ihre Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und die Täter vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern und zu unterstützen. Er betont die Wichtigkeit der Arbeit des Koordinators der Vereinten Nationen für humanitäre Angelegenheiten.

Der Sicherheitsrat fordert erneut die Beendigung der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo. In dieser Hinsicht fordert er alle Parteien auf, voll mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten, sieht dem Addendum zu dem Bericht der Gruppe mit Interesse entgegen und erklärt erneut seine Bereitschaft, die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen, um dieser Ausbeutung ein Ende zu setzen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien erneut auf, die Fertigstellung und Durchführung umfassender Pläne für den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo und für die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung aller in Anlage A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen zu beschleunigen.

Der Sicherheitsrat gibt seiner ernsten Besorgnis über die Tätigkeiten der bewaffneten Gruppen in den östlichen Landesteilen Ausdruck. Er nimmt mit Interesse davon Kenntnis, daß der Präsident der Demokratischen Republik Kongo die MONUC eingeladen hat, die Lager zu besuchen, in denen Berichten zufolge einige Mitglieder der bewaffneten Gruppen von den Kongolischen Streitkräften (FAC) kaserniert wurden, und betont, wie wichtig es ist, daß die MONUC im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einklang mit der in seiner Resolution 1355(2001) erteilten Ermächtigung bei der baldigen Durchführung der auf freiwilliger Grundlage erfolgenden Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung dieser bewaffneten Gruppen behilflich ist. Der Rat ersucht in dieser Hinsicht die Gebergemeinschaft, insbesondere die Weltbank und die Europäische Union, der MONUC so bald wie möglich finanzielle Beiträge und Sachleistungen zur Durchführung dieser Mission zur Verfügung zu stellen.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung des innerkongolischen Dialogs und der Anstrengungen des Moderators

und seines Teams im Feld. Er betont die Wichtigkeit eines offenen, repräsentativen und alle Seiten einschließenden Dialogs ohne Einmischung von außen und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, der zu einer Konsensregelung führt. Er fordert die kongolischen Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka auf, voll mit dem Moderator zusammenzuarbeiten, so daß er diesen Prozeß rasch und in einer konstruktiven Weise durchführen kann. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, daß der Dialog auf kongolischem Boden und unter Berücksichtigung der Entscheidung, die die kongolischen Akteure selbst treffen werden, stattfinden kann. Er ermutigt die Geber, der Mission des Moderators auch weiterhin Unterstützung zu gewähren.

Der Sicherheitsrat begrüßt die jüngsten Treffen auf hoher Ebene zwischen den Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo, Rwandas und Ugandas und ermutigt sie, den Dialog weiterzuführen, um im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka Lösungen für ihre gemeinsamen Sicherheitsbelange zu finden.

Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, die volle Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka zu unterstützen. Er bekräftigt, daß die Hauptverantwortung für die Durchführung der Vereinbarung bei den Parteien liegt. Der Rat fordert sie nachdrücklich auf, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, indem sie zur Erreichung dieses Ziels miteinander und mit der MONUC kooperieren. Er bekundet seine Bereitschaft, mit der Maßgabe, daß die Parteien die notwendigen Fortschritte erzielen, und vorbehaltlich der Empfehlungen des Generalsekretärs, falls die MONUC in ihre dritte Phase eintritt, zu diesem Zeitpunkt die mögliche Erweiterung der Mission in Erwägung zu ziehen.

Der Sicherheitsrat spricht dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Botschafter Kamel Morjane, seine Anerkennung für seine hervorragende Arbeit und seinen unschätzbaren Beitrag zum Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo aus.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 5. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/22)

Auf der 4365. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Erfolg des Vorbereitungstreffens des innerkongolischen Dialogs, das vom 20.-24. August 2001 in Gaborone stattfand.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut seine nachdrückliche Unterstützung des innerkongolischen Dialogs und der Anstrengungen des Moderators und seines Teams im Feld. Er ruft alle kongolischen Parteien auf, weiter untereinander und mit dem Moderator in dem konstruktiven Geist von Gaborone zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des am 15. Oktober 2001 in Addis Abeba beginnenden innerkongolischen Dialogs sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß der Dialog ohne Einmischung von außen stattfindet, offen und repräsentativ ist und alle Seiten einschließt, und unterstreicht die Notwendigkeit, in

diesem Prozeß die angemessene Vertretung der kongolesischen Frauen sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Geber, dem Moderator für den innerkongolesischen Dialog weiter Unterstützung zu gewähren und zur gegebenen Zeit den Prozeß der Verwirklichung einer neuen politischen Ordnung in der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka nachdrücklich auf, die rasche und vollinhaltliche Durchführung der Vereinbarung, einschließlich der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung, Rückführung und Neuansiedlung der bewaffneten Gruppen sowie des Abzugs der ausländischen Truppen, voranzutreiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/29)

Auf der 4396. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die nächste Dislozierungsphase der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) in seinem Bericht vom 16. Oktober 2001 (S/2001/970).

Der Sicherheitsrat unterstützt die Einleitung der Phase III der Dislozierung der MONUC innerhalb der im gegenwärtigen Mandat festgelegten Obergrenzen und insbesondere ihre Dislozierung in den Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Sicherheitsrat erinnert die Konfliktparteien an ihre Verantwortung für die Fortsetzung des Friedensprozesses. Es liegt an ihnen, durch die volle Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen günstige Bedingungen für den Beginn der Phase III der MONUC zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Der Rat wird seine Beschlüsse über den Fortgang der Phase III der MONUC fassen, nachdem er sich vergewissert hat, daß die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/815) entschlossen sind, in einem Geist der Partnerschaft auch künftig die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Friedensprozeß voranzubringen. Das nächste Treffen zwischen dem Sicherheitsrat und Mitgliedern des mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingesetzten Politischen Komitees wird Gelegenheit zur Erörterung dieser Fragen bieten.

Der Sicherheitsrat erinnert daran, welche Bedeutung er der Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und der einschlägigen Resolutionen des Rates beimißt. Insbesondere

- fordert der Rat die Staaten auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, sich im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;
- fordert der Rat alle Parteien auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden und den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Kapitel 9.1 der Anlage A der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten Gruppen durchzuführen;

- betont der Rat die Bedeutung des innerkongolesischen Dialogs und fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg dieses Prozesses hinzuwirken; und
- verlangt der Rat die Entmilitarisierung von Kisangani in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1304(2000).

Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation insbesondere im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck und wiederholt seine Aufforderung an alle Parteien, dringend gegen die Menschenrechtsverletzungen, namentlich die in dem neunten Bericht des Generalsekretärs (S/2001/970) genannten, in dem von der Regierung kontrollierten Gebiet, in dem von der Kongo-Befreiungsfront (FLC) kontrollierten Gebiet und in dem von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) kontrollierten Gebiet anzugehen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC). – Resolution 1376(2001) vom 9. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,
 - in Bekräftigung dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen, sowie in Bekräftigung der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen,
 - Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2001 (S/2001/970) und den darin enthaltenen Empfehlungen,
 - mit Genugtuung über die Beteiligung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka (S/1999/818) an den gemeinsamen Sitzungen vom 9. November 2001,
 - feststellend, daß die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
1. begrüßt die allgemeine Einhaltung der Waffenruhe zwischen den Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, bringt nichtsdestoweniger seine Besorgnis über die Feindseligkeiten in bestimmten Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die Parteien auf, jede den bewaffneten Gruppen gewährte Unterstützung einzustellen, insbesondere im Osten des Landes;
 2. begrüßt den Abzug einiger ausländischer bewaffneter Kräfte, einschließlich des gesamten namibischen Kontingents, aus der Demokratischen Republik Kongo als einen positiven Schritt in Richtung auf den vollständigen Abzug aller ausländischen Kräfte und ersucht alle Staaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit Resolution 1304(2000) vom 16. Juni 2000 unverzüglich ihren vollständigen Abzug in die Wege zu leiten;
 3. verlangt abermals, daß Kisangani im Einklang mit Resolution 1304(2000) des Sicherheitsrats

rasch und bedingungslos entmilitarisiert wird, stellt fest, daß sich die RCD-Goma auf seiner 4411. Sitzung am 9. November 2001 verpflichtet hat, die Stadt vollständig zu entmilitarisieren, begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, weiter Personal der MONUC in die Stadt zu verlegen, namentlich um zur Ausbildung der Polizei beizutragen, betont, daß nach erfolgter Entmilitarisierung keiner Partei gestattet werden wird, die Stadt erneut militärisch zu besetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf derselben Sitzung verpflichtet hat, diese Bestimmung einzuhalten;

4. bekundet seine Unterstützung für den innerkongolesischen Dialog, eines der Schlüsselemente des Friedensprozesses, und für alle Bemühungen zur Förderung dieses Prozesses, fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg des Dialogs hinzuwirken, und bekundet seine Unterstützung für den Moderator und seine Aufforderung an die Parteien sicherzustellen, daß der Dialog alle Parteien einschließt;
5. bekundet seine tiefe Besorgnis über die wiederholten Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellengruppen, die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sind, und fordert alle Parteien auf, diesen Verstößen ein Ende zu setzen;
6. bringt seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die internationale Gemeinschaft auf, unverzüglich ihre Unterstützung für humanitäre Aktivitäten zu verstärken;
7. bekundet seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Demokratische Republik Kongo gegenüber sieht, betont, daß der Fortschritt des Friedensprozesses und die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung des Landes voneinander abhängen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß es dringend notwendig ist, verstärkte internationale Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Friedensprozesses zu gewähren;
8. verurteilt erneut jede illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, daß diese Ausbeutung aufhört, und betont, daß die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht ausgebeutet werden dürfen, um den Konflikt in diesem Land zu finanzieren;
9. hebt hervor, daß zwischen den Friedensprozessen in Burundi und in der Demokratischen Republik Kongo Verbindungen bestehen, und, mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im burundischen Friedensprozeß, bittet die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, mit den burundischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die beiden Prozesse voranzubringen;
10. unterstützt die Einleitung der Phase III der Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) auf der Grundlage des in den Ziffern 59 bis 87 des Berichts des Generalsekretärs (S/2001/970) dargelegten Einsatzkonzepts und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die MONUC im Einklang mit dem neuen Einsatzkonzept und im Rahmen der festgelegten Obergrenzen in den Osten der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in die Städte Kindu und Kisangani, zu dislozieren;

11. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem am 4. November 2001 von den Generalsekretären der Bewegung für die Befreiung des Kongo (MLC) und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie (RCD) herausgegebenen gemeinsamen Kommuniké betreffend die Dislozierung einer gemeinsamen Sondertruppe in Kindu und betont, daß geeignete Bedingungen gegeben sein müssen, damit die MONUC ihren Auftrag in Kindu erfüllen kann und die Gespräche über die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der beteiligten bewaffneten Gruppen in einem neutralen Umfeld stattfinden können;
12. erklärt, daß die Durchführung der Phase III der Dislozierung der MONUC die folgenden Maßnahmen seitens der Parteien erfordert, und ersucht den Generalsekretär, über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten:
- i) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355(2001) vom 15. Juni 2001 erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre Unterstützung des Prozesses des vollständigen Abzugs der im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befindlichen ausländischen Truppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der ausländischen Soldaten im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihrer Abzugsrouten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
 - ii) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355(2001) erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die MONUC, die sie benötigt, um ihre mandatsmäßige Rolle im Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung (DDRRR) der in Kapitel 9.1 der Anlage A der Waffenruhevereinbarung von Lusaka genannten bewaffneten Gruppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihres Standorts, ihrer Absichten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
 - iii) die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas, der zur Bildung von Vertrauen und zur Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus sowie zum Austausch von Informationen über den Prozeß der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung führt;
 - iv) seitens der Regierungen der beteiligten Länder, insbesondere Rwandas, und in Anbetracht der bisher unternommenen Schritte, die Schaffung förderlicher Bedingungen für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der beteiligten bewaffneten Gruppen, insbesondere durch die Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Sicherheit der Angehörigen dieser bewaffneten Gruppen, ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Wiedereingliederung, namentlich mit Unterstützung der Gebergemeinschaft;
 - v) die Entmilitarisierung Kisanganis;
 - vi) die volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter zwischen Kinshasa und Kisangani und im ganzen Land;

vii) die volle Zusammenarbeit der Parteien bei den militärischen und logistischen Maßnahmen der MONUC sowie bei ihren Tätigkeiten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Kinderschutzes, namentlich indem sie uneingeschränkter Zugang zu den Häfen und Flughäfen gewähren und keine administrativen oder sonstigen Hürden errichten;

13. bekundet seine Befriedigung über die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka eingerichtete Partnerschaft, die durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung dieser Vereinbarung und dem Rat gestärkt wird, und erklärt erneut, daß er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;
14. würdigt die hervorragende Arbeit des Personals der MONUC unter schwierigen Bedingungen und zollt insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Anerkennung für seine Bemühungen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralafrikanische Republik

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. Juli 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/18)

Auf der 4347. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juli 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juli 2001 über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BONUCA) und die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2001/660) geprüft.

Der Sicherheitsrat dankt dem Sonderabgesandten des Generalsekretärs, General Amadou Toumani Touré, für die Durchführung seiner Mission in Bangui vom 9. Juni bis 1. Juli 2001. Er stellt mit Befriedigung fest, daß die Mission zum Abbau der Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs in der Zentralafrikanischen Republik. Er sieht mit Interesse seiner baldigen Übernahme der aktiven Leitung des BONUCA entgegen.

Der Sicherheitsrat wiederholt seine Verurteilung des unlängst versuchten Staatsstreichs in der Zentralafrikanischen Republik. Er erkennt an, wie wichtig die Zentralafrikanische Republik für die subregionale Stabilität ist. Er bringt seine tiefe Besorgnis über die prekäre Situation in dem Land sowie über die fortgesetzten Gewalttätigkeiten, insbesondere gegen bestimmte ethnische Gruppen, zum Ausdruck. Der Rat stellt fest, daß ein solches Klima nicht dazu geeignet ist, die Tausende von Zentralafrikanern, die infolge der Ereignisse Ende Mai vertrieben wurden oder in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, zur Fortsetzung ihrer Rückkehr an ihre Heimstätten zu ermutigen. Er fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Re-

publik auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um alle Gewalttätigkeiten zu beenden.

Der Sicherheitsrat verurteilt nachdrücklich die Tötung des Sicherheitskoordinators für das System der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik. Er nimmt Kenntnis von der Verurteilung dieser Tat durch die zentralafrikanischen staatlichen Stellen sowie von ihrer Absicht, eine Untersuchung durchzuführen, und fordert sie nachdrücklich auf, die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Sicherheitsrat fordert zur Achtung der Menschenrechte, zur nationalen Aussöhnung und zu einem politischen Dialog im Geiste des Nationalen Aussöhnungspakts von 1998 (S/1998/219, Anhang) auf.

Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihm bis zum 30. September 2001 Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Vereinten Nationen weiter zum Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik beitragen könnten, wobei folgenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist:

- a) der Stärkung des BONUCA, insbesondere auf Gebieten wie der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, der Unterstützung des Justizsystems, des Kapazitätsaufbaus und der Erhöhung der Wirksamkeit seiner Frühwarnkapazität;
- b) der gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen erfolgenden Sondierung, der Bereitstellung von Fachwissen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Finanzen, insbesondere durch die Bereitstellung entsprechender Sachverständiger;
- c) der fortgesetzten und verbesserten Umstrukturierung der zentralafrikanischen Streitkräfte und der Durchführung eines wirksamen Programms zur Einsammlung von Waffen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Bereitschaft zum Ausdruck, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen, insbesondere dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, die Empfehlungen des Generalsekretärs zu prüfen.

Der Sicherheitsrat betont, daß verstärkte internationale Anstrengungen notwendig sein werden, um beim Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein. Er fordert alle Staaten, die auf dem Sondertreffen der Geber im Mai 2000 in New York Zusagen abgegeben haben, nachdrücklich auf, diese zu erfüllen. Er fordert die Bretton-Woods-Institutionen auf, die Besonderheiten der Situation in Betracht zu ziehen, um bald Programme mit den zentralafrikanischen Behörden abzuschließen. Der Rat betont die entscheidende Wichtigkeit der Armutsbekämpfung, des Schuldendienstes und der Zahlung der ausstehenden Bezüge von Beamten, wozu auf lange Sicht verstärkte Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik beim Management der öffentlichen Finanzen und der öffentlichen Verwaltung notwendig sind.

Der Sicherheitsrat weist erneut darauf hin, daß die politischen Führer und das Volk der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung für die nationale Aussöhnung, die Stabilität und den Wiederaufbau des Landes tragen. Er betont in dieser Hinsicht, daß die Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten kann, wenn gleichzeitig geeignete Strukturreformen durchgeführt werden. <

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Jahresinhaltsverzeichnis 2001

Um einen raschen Zugang zu den in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN enthaltenen Analysen und Informationen zu ermöglichen, enthält seit 1979 jeder Jahrgang ein Jahresinhaltsverzeichnis; eine detailliertere Erschließung früherer Jahrgänge gewährleisten die Sonderhefte »Register 1962-1973« (Bonn 1976) und »Register 1974-1978« (Bonn 1979). Das Jahresinhaltsverzeichnis ordnet die Beiträge – notwendigerweise grob – nach Themenkreisen, die den Schwerpunkten der Arbeit der Weltorganisation entsprechen. Den Beiträgen des Artikelteils folgen jeweils die Beiträge des Teils »Aus dem Bereich der Vereinten Nationen«. Danach sind die zum jeweiligen Themenkomplex gehörenden Dokumente der Vereinten Nationen (zumeist Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung) aufgeführt. Die separate Aufstellung der UN-Gremien, deren Zusammensetzung in der Zeitschrift veröffentlicht wurde, und das Autorenregister ergänzen die Übersicht über den Jahrgang.

Um das Auffinden der Beiträge in den einzelnen Heften des Jahrgangs zu erleichtern, seien hier die Seitenzahlen der Hefte angegeben – Seiten 1-48: VN 1/2001; Seiten 49-88: VN 2/2001; Seiten 89-128: VN 3/2001; Seiten 129-160: VN 4/2001; Seiten 161-208: VN 5/2001; Seiten 209-240: VN 6/2001.

Allgemeines und Grundsatzfragen

Freiwilligendienst und freiwillige Dienste. Die Deutschen und das »Internationale Jahr der Freiwilligen« (Kulesa)	129
Standpunkt: Weltgesetzgeber Sicherheitsrat (Dicke)	163

Verlauf der Generalversammlung: Der Dienstag nach dem zweiten Montag (Redaktion) 179; Millenniums-Folgebericht des Generalsekretärs: Wegweiser (Bauer) 227

S/2000/274	Dokumentation des Sicherheitsrats	41
S/2000/684	Verfahren des Sicherheitsrats	41
S/2001/10	Verfahren des Sicherheitsrats	41
S/2001/215	Verfahren des Sicherheitsrats	87
S/RES/1358	Generalsekretär	149
S/2001/640	Dokumentation des Sicherheitsrats	159
S/2001/564	Verfahren des Sicherheitsrats	159
S/PRST/2001/28	Friedensnobelpreis	197
S/2001/935	Verfahren des Sicherheitsrats	205

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen)	44
---	----

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten sowie nach Erdteilen, Gebietsgröße, Bevölkerungszahl und Wirtschaftsleistung (Tabellen)	45
---	----

Wiederkehrende Gedenkanlässe sowie laufende und künftige Jahre und Jahrzehnte der Vereinten Nationen (Tabelle)	160
--	-----

Politik und Sicherheit

Der Schatten Saddams. Die Vereinten Nationen auf der Suche nach zielgerichteten Sanktionen (Brzoska)	56
--	----

Gemeinsame Strategie gibt der EU-Außenpolitik Profil. Für ein neues Verhältnis Brüssels zu den Vereinten Nationen (Laschet)	97
---	----

Zypern: UN, EU und Status quo. Über die vergeblichen Bemühungen von fünf Generalsekretären und das Unting einer quasi-permanenten Friedenstruppe (Pabst)	139
--	-----

Kleinwaffen – die Massenvernichtungsmittel unserer Zeit. Die Bemühungen der Vereinten Nationen um Mikroabrüstung (Wulf)	174
---	-----

Amerikas Krieg gegen den Terrorismus. Neue Wertschätzung für die Vereinten Nationen in Washington (Williams)	209
--	-----

Abrüstungskonferenz: Beharrliches Treten auf der Stelle (Brauch) 63; Ehemaliges Jugoslawien: Anhaltende Instabilität (Zumach) 105; Weltraum: Nach UNISPACE III (Schrogl) 146

S/RES/1311	Abchasien	25
S/PRST/2000/32	Abchasien	26
S/RES/1339	Abchasien	26
S/RES/1333	Afghanistan	27
S/RES/1336	Angola	30
S/PRST/2000/29	Burundi	30
S/PRST/2000/35	Ehemaliges Jugoslawien	30
S/PRST/2000/40	Ehemaliges Jugoslawien	31
S/RES/1335	Ehemaliges Jugoslawien	31
S/RES/1340	Ehemaliges Jugoslawien	32
S/RES/1325	Frauen	32
S/PRST/2000/10	Friedenskonsolidierung	33
S/PRST/2000/25	Friedenskonsolidierung	34
S/RES/1308	Friedenssicherungseinsätze	36
S/RES/1327	Friedenssicherungseinsätze	36
S/PRST/2001/3	Friedenssicherungseinsätze	38
S/PRST/2000/4*	UN-Personal	39
S/RES/1303	Zypern	40
S/RES/1331	Zypern	41
S/RES/1312	Horn von Afrika	71
S/RES/1320	Horn von Afrika	72
S/PRST/2000/34	Horn von Afrika	73
S/PRST/2000/38	Internationaler Terrorismus	73
S/RES/1330	Irak-Kuwait	73
S/RES/1314	Kinder	75
S/RES/1343	Liberia	76

S/RES/1310	Nahost	78
S/RES/1322	Nahost	79
A/RES/ES-10/7	Nahost	79
S/RES/1328	Nahost	80
S/PRST/2000/36	Nahost	80
S/RES/1316	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	80
S/RES/1323	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	81
S/RES/1332	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	81
S/PRST/2000/26	Osttimor	82
S/RES/1319	Osttimor	83
S/PRST/2000/39	Osttimor	83
S/PRST/2000/33	Salomonen	84
S/PRST/2000/24	Sierra Leone	84
S/RES/1313	Sierra Leone	85
S/RES/1315	Sierra Leone	85
S/RES/1317	Sierra Leone	86
S/RES/1321	Sierra Leone	86
S/PRST/2000/31	Sierra Leone	86
S/RES/1334	Sierra Leone	87
S/PRST/2001/9*	Abchasien	114
S/PRST/2001/6	Burundi	114
S/PRST/2001/7	Ehemaliges Jugoslawien	115
S/PRST/2001/8	Ehemaliges Jugoslawien	115
S/RES/1345	Ehemaliges Jugoslawien	115
S/PRST/2001/11	Ehemaliges Jugoslawien	116
S/PRST/2001/5	Friedenskonsolidierung	117
S/PRST/2001/10	Friedenssicherung	118
S/PRST/2000/41	Guinea	118
S/PRST/2000/37*	Guinea-Bissau	119
S/PRST/2001/4	Horn von Afrika	119
S/RES/1344	Horn von Afrika	120
S/RES/1337	Nahost	123
S/2001/270	Nahost	124
S/RES/1341	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	124
S/RES/1347	Rwanda	126
S/PRST/2001/12	Abchasien	149
S/RES/1348	Angola	149
S/RES/1350	Ehemaliges Jugoslawien	150
S/RES/1357	Ehemaliges Jugoslawien	150
S/RES/1362	Ehemaliges Jugoslawien	152
S/RES/1353	Friedenssicherungseinsätze	152
S/PRST/2001/16	Friedenssicherungseinsätze	155
S/RES/1338	Osttimor	155
S/RES/1346	Sierra Leone	156
S/PRST/2001/1	Somalia	157
S/PRST/2001/2	Zentralafrikanische Republik	158
S/RES/1354	Zypern	159
S/RES/1363	Afghanistan	196
S/PRST/2001/17	Burundi	196
S/PRST/2001/14	Horn von Afrika	197
S/RES/1368	Internationaler Terrorismus	197
A/RES/56/1	Internationaler Terrorismus	198
S/RES/1373	Internationaler Terrorismus	198
S/RES/1352	Irak-Kuwait	199
S/RES/1360	Irak-Kuwait	199
S/PRST/2001/21*	Kleinwaffen	200
S/RES/1351	Nahost	201
S/PRST/2001/15	Nahost	201
S/PRST/2001/13	Nahost	201
S/RES/1355	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	201
S/RES/1356	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	202
S/RES/1364	Somalia	204
S/RES/1378	Abchasien	232
S/PRST/2001/20	Afghanistan	233
S/RES/1367	Ehemaliges Jugoslawien	234
S/RES/1377	Ehemaliges Jugoslawien	234
S/RES/1365	Internationaler Terrorismus	234
S/RES/1381	Nahost	235
S/PRST/2001/37	Nahost	235
S/PRST/2001/19*	Nahost	236
S/PRST/2001/22	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	236
S/PRST/2001/29	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	237
S/RES/1376	Ostafrikanisches Zwischenseengebiet	237
S/PRST/2001/18	Zentralafrikanische Republik	238

Entkolonisierung

S/RES/1301	Westsahara	40
S/RES/1309	Westsahara	40
S/RES/1324	Westsahara	40
S/RES/1342	Westsahara	158
S/RES/1349	Westsahara	158
S/RES/1359	Westsahara	204

Wirtschaft und Entwicklung

Keine Entwarnung. Vor der Sondertagung der UN-Generalversammlung über HIV/Aids (Piot)	49
Künstler gegen Aids (Breitinger)	52
Gestalt und Gestaltung Europas. Die aktuellen und künftigen Herausforderungen für die ECE (Hübner)	89
Standpunkt: Menschenleben und Patente (von Pilar)	211
<i>Wüsten</i> : Bekämpfung von Bodenzerstörung und Armut (Pilardeaux) 63; <i>LDC</i> : Alles außer Waffen (Fähnel) 147; <i>Habitat II</i> : >Istanbul + 5< (Konukiewitz) 228; <i>HIV/Aids</i> : Teufelskreis von Aids und Armut (Großmann) 230	
A/RES/55/215 Privatwirtschaft	84

Sozialfragen, Kultur und Menschenrechte

Die Macht der Moral gegen die Normen der Macht. Transnationale Organisationen und Menschenrechte (Risse)	1
Standpunkt: Nachzügler, nicht Vorreiter (Lottje)	3
Menschenrechtswächter: partielle Midlife-crisis. INGOs, Vereinte Nationen und Weltöffentlichkeit (Schmitz)	7
Menschenrechtsverteidiger am Etappenziel. Der lange Weg zu einer Erklärung der Generalversammlung (Gotzel)	13
CCPR und EGMR. Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich (Klein/Brinkmeier)	17
Auf dem Weg zur Anerkennung von Gruppenrechten. Neue Formen der Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und Regierungen im System der Vereinten Nationen (Hausotter)	133
<i>Soziale Menschenrechte</i> : Menschen unterhalb der Armutsgrenze (Papenfuß) 109; <i>Menschenrechtsausschuß</i> : Gefahren von Amnestieregelungen (Papenfuß) 111; <i>Rassendiskriminierungsausschuß</i> : Diskotheken-Türsteher (Weiß) 181; <i>Anti-Folter-Konvention</i> : Kettensträflinge (Papenfuß) 183; <i>Frauenrechtsausschuß</i> : Arbeitsmigrantinnen (Lüke) 185; <i>Kinderrechtsausschuß</i> : Aids-waisen (Lüke) 186	

Verwaltung und Haushalt

Beitragsschlüssel für den Haushalt der Vereinten Nationen 2001 bis 2003 (Tabelle)	61
<i>Beitragsfestsetzung</i> : Ted Turner als Deus ex machina (Koschorreck) 65; <i>Haushaltsverfahren</i> : Verbesserte Mittelsteuerung (Müller/Münch) 70	

Rechtsfragen

Zwischen Abgrenzung und Kooperation. Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System (von Schorlemer)	101
--	-----

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 2001

Sicherheitsrat	88	Treuhandrat	88	Abrüstungskonferenz	88
Wirtschafts- und Sozialrat	88	Internationaler Gerichtshof	88	Gemeinsame Inspektionsgruppe	88

Autorenregister

Arnold, Hans 206	Fähnel, Heiko 147	Konukiewitz, Manfred 228	Pabst, Martin 139	Vlassis, Dimitri 222
Bauer, Friederike 227	Finke, Jasper 168	Koschorreck, Wilfried 65	Papenfuß, Anja 109, 111, 183	Wandscher, Christiane 168
Bortfeld, Matthias 161	Gotzel, Daniela 13	Kulesa, Manfred 129	Pilar, Ulrike von 211	Weiß, Norman 181
Brauch, Hans Günter 63	Großmann, Angela 230	Laschet, Armin 97	Pilardeaux, Benno 63	Williams, Ian 209
Breitinger, Eckhard 52	Hausotter, Carola 133	Lottje, Werner 3	Piot, Peter 49	Wulf, Herbert 174
Brinkmeier, Friederike 17	Heintze, Hans-Joachim 207	Lüke, Monika 185, 186	Risse, Thomas 1	Zumach, Andreas 105
Bruha, Thomas 161	Hildner, Guido 127	Müller, Joachim 70	Schmitz, Hans Peter 7	
Brzoska, Michael 56	Hübner, Danuta 89	Münch, Wolfgang 70, 206	Schorlemer, Sabine von 101	
Dammann, Burkhard 222	Kaul, Hans-Peter 215	Naumann, Jens 42	Schrogl, Kai-Uwe 146	Redaktion 43, 179, 205, 208
Dicke, Klaus 163	Klein, Eckart 17	Oellers-Frahm, Karin 189, 192	Tomuschat, Christian 126	

Terrorismus und Selbstverteidigung. Voraussetzungen und Umfang erlaubter Selbstverteidigungsmaßnahmen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 (Bruha/Bortfeld)	161
Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt. Ansätze der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beseitigung des internationalen Terrorismus (Finke/Wandscher)	168
Der Aufbau des Internationalen Strafgerichtshofs. Schwierigkeiten und Fortschritte (Kaul)	215
Stärkung des internationalen Strafrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Dammann/Vlassis)	222
<i>IGH: Katar/Bahrain</i> : Gerichtliche Grenzziehung (Oellers-Frahm) 189; <i>IGH: Deutschland/USA</i> : Deutscher Erfolg im Haag (Oellers-Frahm) 192	
A/RES/54/109 Internationaler Terrorismus	21
S/RES/1329* Internationale Gerichte	121
S/RES/1361 Internationaler Gerichtshof	234

Verschiedenes

Buchbesprechungen

Eisele: Die Vereinten Nationen und das internationale Krisenmanagement (Naumann)	42
Freuding: Deutschland in der Weltpolitik (Redaktion)	43
Jones: The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda (Tomuschat)	126
Conlon: United Nations Sanctions Management · Starck: Die Rechtmäßigkeit von UNO-Wirtschaftssanktionen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung (Hildner)	127
Daws/Taylor (eds.): The United Nations (Redaktion)	205
Müller (ed.): Reforming the United Nations (Münch)	206
Hobe (Hrsg.): Kooperation oder Konkurrenz internationaler Organisationen (Arnold)	206
Rudolf: Die thematischen Berichtersteller und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission (Heintze)	207
Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): Lernziel Weltoffenheit (Redaktion)	208
Wegweiser GmbH Berlin (Hrsg.): Beschaffungsmarkt Vereinte Nationen, Weltbank und ausgewählte NGOs (Redaktion)	208

Personalien

Bevölkerungsfragen, Flüchtlinge, Friedenssicherung, Menschenrechte, Regionalkommissionen, Deutschland	68
Generalsekretär, Kernenergie, Landwirtschaft, Menschenrechte, UNESCO, Deutschland	144



UNITED NATIONS PUBLICATIONS

A selection of titles on **International Law**

International Criminal Tribunal for Rwanda - Basic Documents and Case Laws, 1995-2000 CD-ROM

The Tribunal's basic documents and case-laws from 1995 to 2000. Over 2,000 documents, in English and French. An excellent reference and research tool, thanks to an index to all decisions rendered.

**2001, CD-ROM,
ISBN 92-1-058000-1
€ 175,00**

International Court of Justice Yearbook 1998/99

Annual record of the work of the Court during that year.

**2001, Softcover, 363 pp.
ISBN 92-1-170076-0
€ 49,00**

Yearbook of the International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia 1998

A complete historical record of the work of the Tribunal. All those who are interested in the process of the law will learn everything about the jurisdiction, organization and functions of the Tribunal.

**2001, Softcover, 542 pp.
ISBN 92-1-156704-1
€ 63,00**

Treaty Handbook

A practical guide to the depositary practice of the Secretary-General and the registration practice of the United Nations Secretariat.

**2001, Softcover, 70 pp.
ISBN 92-1-133645-7
€ 24,00**

Annual Report of the Secretary-General Kofi Annan on the Work of the Organization 2001

A comprehensive review of the work of the organization. It addresses the various areas of concern to the international community including peace and security, international law and human rights.

**2001, Softcover, 128 pp.
ISBN 92-1-100878-6
€ 17,00**

Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General

Status as at 31 December 2000

**2001, Softcover, 1316 pp.
ISBN 92-1-133633-3
€ 126,00**

ON-LINE DATABASES

**More titles available at:
<http://www.un.org/publications>**

◆ **United Nations Treaty Series**

«A triumph of diplomacy advances world peace» - The UN Treaty Collection on the Internet has been awarded Laureate status by the Innovation Network of the Computerworld Smithsonian Awards.

Every treaty and international agreement registered or filed and recorded with the Secretariat since 1946 is published in the United Nations Treaty Series. At present, the collection includes about 40,000 treaties reproduced in their authentic languages, together with translations into English and French, as necessary.

Annual Subscription: € 1.120,00 € 112,00/month*

Special rate for Non-profit, NGOs, Governments, UN Agencies: € 560,00/year, € 56,00/month*

***minimum period**

◆ **United Nations official and parliamentary documents**

The complete UN documentation represents over 400 000 documents in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish, on the subjects dealt with by the United Nations Organization: Human Rights; Political Affairs; Disarmament; Economy; Development; Social Questions; International Law; Statistics; Prevention of Natural Disasters, Environment. It also contains all the Resolutions and Decisions of the General Assembly, Security Council, Economic and Social Council and Trusteeship Council since 1946.

Annual Subscription: € 2.520,00

Special rates: Not-for-profit: € 1.400,00; Governments, NGOs, Depository Libraries: € 1260,00

Orders in Germany: UNO-Verlags-und Vertriebs GmbH, Am Hofgarten 10, D-53113 Bonn
Tel. +49(0)228 94 90 20 - Fax: +49(0) 228 94 90 222 - E-mail: bestellung@uno-verlag.de